



VERGABEUNTERLAGEN

FB 2020000113

Beförderung von Schülerinnen und Schülern zur Schule und zum Schwimmunterricht auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg

Offenes Verfahren (EU) (VgV)

Ausschreibung (Korrektur 3)

AUFTRAGGEBER

Finanzbehörde Hamburg

Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland

01.04.2020

Inhaltsverzeichnis

Vergabeunterlagen.....	1
Projektinformation	1
Vergabeunterlagen.....	3
Aufforderung zur Angebotsabgabe_EU (10-2017).....	3
Angebotsvordruck (Stand:10.2017).....	5
Hamburgische Bewerbungsbedingungen (Stand: 10.2017).....	7
Hamburgische Zusätzliche Vertragsbedingungen (Stand: 10.2017).....	9
HmbTG Vertrag wird veröffentlicht (Stand: 10.2017)	11
Datenschutzerklärung_Vergabeunterlagen.....	12
Eigenerklärung zur Eignung 10-2017_aktPDF.....	17
Eigenerklärung Tariftreue + Mindestlohn 01-2020_aktPDF	19
Erklärung der Bietergemeinschaft (Stand: 19.10.2015)	20
Produkte/Leistungen	22
Kriterienkatalog	28
Anlagen	32

VERFAHRENSINFORMATIONEN

01.04.2020

Ausschreibung (Korrektur 3)

Maßnahme:

Verfahren: FB 2020000113 - Beförderung von Schülerinnen und Schülern zur Schule und zum Schwimmunterricht auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg

INFORMATIONEN ZUR AUSSCHREIBUNG

Es ist beabsichtigt, die in anliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen im Namen und für Rechnung des unten angegebenen Auftraggebers zu vergeben. Einzelheiten ergeben sich aus den Vergabeunterlagen.

INFORMATIONEN

ALLGEMEIN

Auftragsnummer	FB 2020000113
Maßnahme	
Auftragsbezeichnung	Beförderung von Schülerinnen und Schülern zur Schule und zum Schwimmunterricht auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg
Auftragsbeschreibung	Beförderung von Schülerinnen und Schülern zur Schule und zum Schwimmunterricht. Die Leistungen umfassen die Sammelbeförderung von Schülerinnen und Schülern zwischen Treffpunkten/ Haltstellen, Schulen, Schwimmbädern sowie Flüchtlingsunterkünften und zurück auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg.

VERFAHREN

Auftraggeber	Finanzbehörde Hamburg
Auftraggebertyp	Öffentlicher Auftraggeber
Liefer-/Ausführungsort	20354 Hamburg
Leistungsart	Dienstleistungsauftrag
Vergabeart	Offenes Verfahren (EU) (VgV)

VERFAHRENSEIGENSCHAFTEN

Losweise Vergabe	Ja				
Art der losweisen Vergabe	Bieter kann für alle Lose anbieten (aber auch für weniger)				
Zuschlagskriterium	Wirtschaftlichstes Angebot Berechnungsmethode: Freie Verhältniswahl Preis/Leistung Gewichtung: 50%: 50%				
Klassifizierungen	<table><thead><tr><th>Code</th><th>Bezeichnung</th></tr></thead><tbody><tr><td>60130000-8</td><td>Personensonderbeförderung (Straße)</td></tr></tbody></table>	Code	Bezeichnung	60130000-8	Personensonderbeförderung (Straße)
Code	Bezeichnung				
60130000-8	Personensonderbeförderung (Straße)				

ANGEBOTE

Nebenangebote	Nebenangebote sind nicht zugelassen
Nachlass	Nein
Skonto zugelassen	Nein
Skonto Zahlungsziel	Tag(e)
Verwendung elektronischer Mittel	Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
URL für elektronische Angebote	http://www.bieterportal.hamburg.de
Zulässige Signaturen	Qualifizierte elektronische Signatur, Fortgeschrittene elektronische Signatur, Textform nach §126b BGB

SONSTIGE ANGABEN

Vertragsart	Dienstleistungsvertrag
Auf-/Abgebotsverfahren	Standard

TERMINE

ALLGEMEIN

Vorausgegangene Vorinformation	Nein
Besondere Dringlichkeit	Nein

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung	28.02.2020
Vorinformation	

ANGEBOTE UND BEWERTUNG

Frist Bieterfragen	26.03.2020 10:00
Eröffnungstermin (nur VOB)	
Angebotsfrist	07.04.2020 10:00:00
Bindefrist	31.07.2020
Versand Vorabinformation	

AUFTRAGSDAUER

Beginn	01.08.2020
Ende	31.07.2022
Anmerkungen	Der Vertrag verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von neun Monaten vor Vertragsende gekündigt wird. Er endet jedoch spätestens mit Ablauf des Schuljahres 2022/2023 und zwar am 12.07.2023.

ELEKTRONISCHE TEILNAHME

Bitte melden Sie sich auf der Bekanntmachungsplattform unter <http://www.bieterportal.hamburg.de> mit Ihrem Benutzernamen und Ihrem Passwort an.

Sofern Sie im System noch nicht registriert sind, können Sie dies auf der Plattform vornehmen. Die Registrierung ist kostenfrei.

Anschließend können Sie auf der Startseite bspw. nach dem Titel des Verfahrens über die Direktsuche als Suchbegriff suchen. Folgen Sie anschließend der Anleitung im System, um an dem Verfahren teilzunehmen.

BIETERFRAGEN

Bieterfragen müssen bis spätestens 26.03.2020 10:00 Uhr eingegangen sein. Für später eingehende Fragen wird deren Beantwortung nicht zugesichert. Bieterfragen müssen unter "Nachrichten" im eVergabe Bieterassistenten gestellt, sowie Antworten dort geprüft werden. Den Assistenten erreichen Sie unter folgender Adresse: <http://www.bieterportal.hamburg.de> Fragen auf anderen Kommunikationswegen, wie telefonische, schriftliche oder E-Mail Anfragen werden nicht beantwortet.

Hinweis: Sie erhalten unmittelbar nach Beantwortung einer Bieterfrage eine Benachrichtigung per E-Mail über das Vorliegen von Antworten im Bieterassistenten. Sie müssen daher alle Antworten im Assistenten prüfen und dort zur Kenntnis nehmen.

**Offenes Verfahren (EU) Nr. FB 2020000113
Beförderung von Schülerinnen und Schülern zur Schule und zum
Schwimmunterricht auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg**

Art der Leistung:	Dienstleistungsauftrag
Ort der Leistung:	Hamburg
Anforderung der Vergabeunterlagen:	bis zum Ablauf der Angebotsfrist, ausschließlich elektronisch
Frist für Bieterfragen:	26.03.2020 10:00
Ablauf der Angebotsfrist (Einreichungstermin):	07.04.2020 10:00:00
Ablauf der Bindefrist:	31.07.2020
geplanter Vertragsbeginn:	01.08.2020

Es ist beabsichtigt, die in anliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen im Namen und für Rechnung der Freien und Hansestadt Hamburg zu vergeben. Die Bewerbungsbedingungen sind als Anlage beigefügt. Einzelheiten ergeben sich aus den Anlagen.

Falls Sie bereit sind, die Leistungen zu übernehmen, geben Sie Ihr **Angebot ausschließlich mittels der kostenlosen elektronischen Angebotsabgabe (eVergabe)** ab und unterzeichnen Sie dieses mit einer der zur Verfügung gestellten Signaturmethoden.
Der Zugang zur eVergabe steht Ihnen im neuen Bieterportal unter www.bieterportal.hamburg.de zur Verfügung.

Die Angebote werden nicht verlesen, Bieter und Preise nicht bekannt gegeben. Bis zum Einreichungstermin können die Angebote geändert werden; die Änderungsmitteilung ist in gleicher Weise einzureichen. Vom Einreichungstermin an ist der Bieter bis zum Ablauf der Bindefrist (s.o.) an sein Angebot gebunden.

Zu dieser Ausschreibung werden nur Anfragen beantwortet, die über die **Bieterkommunikation ("Kommunikation mit der Vergabestelle") der eVergabe** innerhalb der Frist für Bieterfragen gestellt werden.

Auskünfte erteilt (sofern in der Leistungsbeschreibung keine abweichenden Angaben gemacht werden) die

**Finanzbehörde Hamburg
Organisation und Zentrale Dienste**

**Postanschrift: Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg
Telefax: +49 40427310686
Mail: ausschreibungen@fb.hamburg.de**

Die Auskünfte werden zeitnah über die Bieterkommunikation der eVergabe veröffentlicht. Die Auskünfte der Vergabestelle werden Bestandteil der Vergabeunterlagen. Der Einwand, dass der Bieter über den Umfang der Leistung oder über die Art und Weise der Ausführung nicht genügend unterrichtet gewesen sei, ist ausgeschlossen.

Zuständig für die Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen ist die

Gemäß § 160 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) leitet die Vergabekammer ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist gemäß § 160 Abs. 3 Nr. 1 GWB unzulässig, wenn der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Abs. 2 GWB bleibt unberührt.

Des Weiteren ist gemäß § 160 Abs. 3 Nr. 4 GWB der Nachprüfungsantrag unzulässig, wenn mehr als 15 Tage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Der Auftraggeber akzeptiert die Einheitliche Europäische Eigenerklärung gem. § 50 der Vergabeverordnung (VgV).

Anlagen:

- Leistungsbeschreibung
- abschließende Liste aller mit dem Angebot einzureichenden Nachweise
- Hamburgische Bewerbungsbedingungen
- Hamburgische Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (HmbZVB-VOL/B) - in der jeweils gültigen Fassung -
- Angebotsvordruck
- Eigenerklärung zur Eignung
- Eigenerklärung Mindestlohn
- sonstige Unterlagen:

Elektronische Angebotsabgabe:

Bei elektronischer Angebotsabgabe ist dieser Vordruck nicht auszufüllen, er bleibt jedoch inhaltlich (insb. Punkte 1 bis 4) Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Name und Anschrift des Bieters:

Telefon:
E-Mail:
Sachbearbeiter:

Fax:
Internet:

Anschrift und Telefon des Vertreters in Hamburg (nur bei auswärtigen Firmen):

Freie und Hansestadt Hamburg
Finanzbehörde Hamburg
Gänsemarkt 36 20354 Hamburg

Angebot

Ausschreibung Nr. FB 2020000113

1. Die Ausführung der in den Anlagen dieses Angebotsvordrucks beschriebenen Leistungen wird zu den eingesetzten Festpreisen ohne Umsatzsteuer angeboten. Diesen Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzugerechnet. Die Preise schließen alle Nebenkosten ein.

2. An dieses Angebot hält sich der Bieter bis zum Ablauf der Bindefrist (siehe Aufforderung zur Angebotsabgabe) gebunden.

3. Dem Angebot liegen die

a) Leistungsbeschreibung,

b) Hamburgischen Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (HmbZVB-VOL/B) - in der jeweils gültigen Fassung,

c) Aufforderung zur Angebotsabgabe einschl. Hamburgische Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen (VOL) - in der jeweils gültigen Fassung,

d) Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) - in der jeweils gültigen Fassung,

e) Eigenerklärungen

zu Grunde.

Bei Widersprüchen gelten die Vertragsbestandteile nacheinander in der angegebenen Reihenfolge.

4. Unentgeltliche Nebenleistungen (Zugaben) werden ausgeschlossen und führen zum Ausschluss des Angebots.

5. Besondere Bemerkungen des Bieters (ggf. auf gesondertem Blatt):

.....
.....
.....

6. Anlagen zum Angebot:

.....
.....
.....

Angebote, die nicht den formalen Anforderungen des § 38 UVgO und des § 53 VgV entsprechen, werden ausgeschlossen.

Wird das Angebot unvollständig oder unrichtig ausgefüllt, fehlen geforderte Nachweise oder sind Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei, so kann es vom Wettbewerb ausgeschlossen werden.

....., den

.....
(Stempel und Unterschrift)

Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen vom 01.10.2017

§ 1 Allgemeines

- (1) Der öffentliche Auftraggeber verfährt, sofern der jeweilige EU-Schwellenwert erreicht oder überschritten wird, nach dem Vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203) sowie nach der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV) vom 12. April 2016 (BGBl. I, S. 624) in der jeweils geltenden Fassung, ohne dass diese Vertragsbestandteil werden.
- (2) Sofern der EU-Schwellenwert unterschritten wird, verfährt der Auftraggeber nach der Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) vom 2. Februar 2017 (BAnz AT 07.02.2017 B1), ohne dass diese Vertragsbestandteil wird.
- (3) Diese Bewerbungsbedingungen gelten, soweit für das konkrete Vergabeverfahren keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Für Teilnahmeanträge gelten diese Bedingungen entsprechend.
- (4) Die Vergabeunterlagen einschließlich sämtlicher Anlagen dienen ausschließlich der Erstellung eines Angebotes für den öffentlichen Auftraggeber. Die Verwendung für andere Zwecke bedarf der Zustimmung. Sofern die Vergabeunterlagen nicht frei im Internet verfügbar sind, ist der Inhalt der Vergabeunterlagen vertraulich zu behandeln. Der Bieter hat aber auf jeden Fall – auch nach Beendigung der Angebotsphase – über die ihm während des Vergabeverfahrens bekanntgewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Er hat hierzu auch die mit der Erstellung des Angebotes beschäftigten Mitarbeiter sowie einbezogene Nachunternehmer und Lieferanten zu verpflichten.

§ 2

Vollständigkeit der Vergabeunterlagen, Registrierung, Prüfung

- (1) Nach Erhalt der Vergabeunterlagen hat der Bieter diese auf Vollständigkeit zu prüfen. Sollte er unvollständige Unterlagen erhalten haben oder inhaltliche Unstimmigkeiten feststellen, hat er sich unverzüglich zur Aufklärung an die in den Vergabeunterlagen angegebene Kontaktstelle zu wenden. Nachteile, die sich daraus ergeben, dass ein Angebot auf Grundlage unvollständiger Unterlagen abgegeben wurde, gehen zu Lasten des Bieters. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass die Vergabeunterlagen während der Angebotsfrist seitens des öffentlichen Auftraggebers korrigiert werden. Bieter sind selbst dafür verantwortlich, dass sie ihr Angebot auf der Grundlage der jeweils aktuellen Vergabeunterlagen abgeben.
- (2) Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen, so hat der Bieter unverzüglich den öffentlichen Auftraggeber vor Angebotsabgabe schriftlich darauf hinzuweisen, auch wenn er den Hinweis schon vorher in anderer Form gegeben hat.

§ 3 Abgabe der Angebote

- (1) Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen und muss unterschrieben sein, sofern nichts anderes zugelassen wurde. Bei der elektronischen Übermittlung der Angebotsdaten genügt eine geeignete elektronische Signatur im Sinne von § 53 VgV bzw. § 38 Abs. 6 UVgO.
- (2) Für das Angebot sind ausschließlich die von dem öffentlichen Auftraggeber elektronisch oder in Papierform zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden. Nur sofern diese nicht

ausreichend sind, können Anlagen verwendet werden. Sofern Anlagen verwendet werden müssen, ist im Vordruck des öffentlichen Auftraggebers unter dem jeweiligen Gliederungspunkt anzugeben, an welcher Stelle der Anlagen (Seitenangabe, Gliederungspunkt u.ä.) die entsprechenden Informationen zu finden sind. Die Anlagen sind eindeutig als zum Angebot gehörig zu kennzeichnen. Unvollständige Angebote und solche, zu denen keine oder nicht bedingungsgemäße Proben oder Muster zum vorgeschriebenen Zeitpunkt eingereicht sind (falls gefordert), können ausgeschlossen werden.

- (3) Das Angebot muss die Preise und die in den Vergabeunterlagen geforderten Erklärungen und Angaben enthalten. Änderungen an den Eintragungen im Angebot müssen zweifelsfrei sein. Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig. Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen beinhalten, führt dies gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV bzw. § 42 Abs. 1 Nr. 4 UVgO zum Ausschluss des Angebots.
- (4) Jeder Bieter darf nur **ein** geltendes Angebot für jedes Vergabeverfahren einreichen. Es ist insbesondere unzulässig, für die ausgeschriebene Leistung nicht nur ein eigenes Angebot abzugeben, sondern sich zugleich als Mitglied einer Bietergemeinschaft oder vergleichbar um den ausgeschriebenen Gesamtauftrag zu bewerben. Für den Fall, dass ein Nachunternehmer sich bei mehreren Bietern einbringen will, ist von den Bietern und dem Nachunternehmer sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung oder Verfälschung des Wettbewerbs ausgeschlossen ist und keine schützenswerten Informationen weitergegeben oder wettbewerbsbeschränkende Abreden getroffen werden können. Dies gilt vor allem für die Gesamtangebote und die zu Grunde liegenden Kalkulationen.
- (5) Gemeinschaftliche Bieter haben mit dem Angebot eine von allen Mitgliedern unterschriebene Erklärung abzugeben,
 - in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall und die Aufrechterhaltung derselben für die Dauer des Vertrages erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Bei elektronischer Angebotsabgabe hat der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter das Angebot mit einer geeigneten elektronischen Signatur im Sinne von § 53 VgV bzw. § 38 Abs. 6 UVgO zu versehen. Die von allen Mitgliedern unterschriebene Erklärung ist dem Angebot beizufügen.

- (6) Soweit eine Besichtigung gefordert wird, hat der Bieter vor Abgabe eines Angebots die örtlichen Gegebenheiten in Absprache mit dem jeweiligen Ansprechpartner des öffentlichen Auftraggebers in Augenschein zu nehmen. Die ausgefüllte und vom öffentlichen Auftraggeber unterschriebene Besichtigungsbestätigung ist dem Angebot beizufügen.
- (7) Für die Bearbeitung des Angebots werden keine Kosten erstattet.

§ 4 Angebotspreise

- (1) Preise sind in Euro anzugeben.
- (2) Die Leistungen können von dem öffentlichen Auftraggeber im Ganzen oder nach Losen geteilt oder auch in den einzelnen Losen geteilt vergeben werden. Ist eine Vergabe in Losen vorgesehen, ist dem Bieter freigestellt, für sämtliche oder einzelne Lose ein Angebot abzugeben, sofern in der Leistungsbeschreibung keine andere Regelung getroffen wurde. Sollte die Teilung in Lose eine Preisänderung bedingen, so ist sie im Angebot zum Ausdruck zu bringen.

- (3) Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.
- (4) Entspricht der im Angebot angegebene Gesamtbetrag nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Menge und Preis pro Einheit, so ist immer der Preis pro Einheit maßgebend.

§ 5

Proben und Muster

- (1) Soweit Proben und Muster gefordert werden, dürfen sie nicht mit dem Namen der Firma oder anderen Kennzeichen des Bieters versehen sein. Für die Auszeichnung dürfen nur die den Vergabeunterlagen beigelegten Musterzettel verwendet werden. Wenn diese nicht ausreichen, können weitere beim öffentlichen Auftraggeber abgefordert werden. Bei elektronischer Angebotsabgabe sind Musterzettel rechtzeitig beim öffentlichen Auftraggeber abzufordern.
- (2) Für Proben und Muster wird keine Vergütung gewährt. Die nicht gewählten Proben und Muster können innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ablauf der Bindefrist zurückgefordert werden, soweit sie bei der Prüfung des Angebots nicht verbraucht worden sind und der Wert pro Einheit 10 Euro übersteigt. Die Kosten der Rückgabe trägt der Bieter. Danach werden die Proben und Muster nicht mehr aufbewahrt.

§ 6

Nebenangebote

- (1) Nebenangebote müssen, soweit sie zugelassen sind, auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet sein. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend.
- (2) Soweit sich aus den Vergabeunterlagen nicht etwas anderes ergibt sind
- Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. Wird eine Leistung angeboten, die von den vorgesehenen Spezifikationen abweicht, hat der Bieter bei der betreffenden Position in der Leistungsbeschreibung auf eine Anlage zum Angebot hinzuweisen. In dieser ist die abweichende Leistung eindeutig zu beschreiben und die Gleichwertigkeit im Hinblick auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit nachzuweisen;
 - andere Nebenangebote (z.B. über Zahlungsbedingungen, Gleitklauseln) nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.

§ 7

Eigenerklärung zur Eignung

- (1) Vor der Vergabe öffentlicher Aufträge bei Lieferungen und Leistungen ist von den Bewerbern oder Bietern eine Erklärung (Eigenerklärung) darüber zu verlangen, dass sie die Eignungskriterien erfüllen und ein Ausschluss vom Wettbewerb nach § 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB nicht erfolgt ist und keine Verfehlungen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRW) vom 17. September 2013 (HmbGVBl. 2013, S. 417) vorliegen, die einen Ausschluss vom Wettbewerb rechtfertigen könnten. Ferner haben Bieter und Bewerber zu erklären, dass kein Eintrag im gemeinsamen Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein oder in vergleichbaren Registern anderer Bundesländer erfolgt ist.
- (2) Ein Angebot kann von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn die Erklärung nicht rechtzeitig vorgelegt wird oder unzutreffende Erklärungen abgegeben werden.

§ 8

Auskunft aus dem Gewerbezentralregister

Der öffentliche Auftraggeber wird für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, zur Bestätigung der Eigenerklärung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (§ 150a Gewerbeordnung) beim Bundesamt für Justiz anfordern bzw. anfordern lassen; von ausländischen Bietern wird ggf. eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes gefordert.

Dies gilt bei der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach VgV bzw. UVgO bei einer Auftragssumme ab 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) in den Bereichen

- Gebäudereinigungsgewerbe
- Personen- und Gütertransportgewerbe
- Bewachungs- und Ordnungsgewerbe
- Entsorgungsgewerbe
- Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen
- Winterdienst,

sowie bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach VgV oder UVgO, bei Zweifeln an der Eignung.

§ 9

Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs

- (1) Der öffentliche Auftraggeber ist verpflichtet, vor Entscheidungen über die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen sowie von Planungsleistungen ab einem Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer bei der zentralen Informationsstelle (ZIS) abzufragen, inwieweit Eintragungen im Register zum Schutz fairen Wettbewerbs (Register) zu den für einen Zuschlag vorgesehenen Bietern, deren Geschäftsführungen, Bewerbern sowie potenziellen Auftragnehmern vorliegen, soweit im Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRW) vom 17. September 2013 (HmbGVBl. 2013, S. 417) nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Bei Bietergemeinschaften ist jedes Einzelunternehmen und deren Geschäftsführung abzufragen.
- (3) Der öffentliche Auftraggeber ist berechtigt, diese Nachfragen auch auf etwaige Nachunternehmer zu erstrecken.
- (4) Unterhalb der in Abs. 1 genannten Wertgrenze ist der öffentliche Auftraggeber berechtigt, eine Registerabfrage entsprechend Abs. 1 durchzuführen.
- (5) Bieter bzw. Bewerber müssen einwilligen, im potenziellen Auftragsfall für die Abfrage beim Register personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort) der verantwortlich handelnden Personen (Geschäftsführer, gesetzliche Vertreter) zu benennen, sowie die Zustimmung dieser Personen zur Weiterleitung der erforderlichen Daten an den öffentlichen Auftraggeber einzuholen. Ohne Einwilligung und Zustimmung kann der Zuschlag nicht erteilt werden.

Soweit im potenziellen Auftragsfall Nachunternehmer an der Auftragserfüllung beteiligt werden sollen, ist auch von diesen eine gleichlautende Einwilligung sowie deren Zustimmung einzuholen, die erforderlichen Daten an den öffentlichen Auftraggeber weiterzuleiten. Ohne diese schriftlichen Einwilligungen und Zustimmungen werden Nachunternehmer vom öffentlichen Auftraggeber abgelehnt.

Die Erhebung und weitere Verarbeitung der Daten dient der Aufgabenerfüllung nach dem Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRW).

§ 10

Losentscheid

Der öffentliche Auftraggeber behält sich vor, bei wertungsgleichen Angeboten das Los entscheiden zu lassen.

Hamburgische Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Lieferungen und Dienstleistungen (HmbZVB-VOL/B)

vom 01.10.2017

Hinweis:

Die Paragrafenangaben beziehen sich, soweit nicht anders angegeben, auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) - Fassung 2003 - (Bundesanzeiger Nr. 178 a vom 23. September 2003).

1. Art und Umfang der Leistungen (zu § 1 VOL/B)

- (1) Die angebotenen Preise sind Festpreise ohne Umsatzsteuer. Diesen Festpreisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzugesetzt.
- (2) Durch die vereinbarten Preise sind im Zweifel sämtliche Leistungen des Auftragnehmers einschließlich Nebenleistungen wie die Erstellung von Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen und dgl. in deutscher Sprache, der Transport (inkl. Verpackung, Versicherung und Anlieferung an den bestimmungsgemäßen Leistungsort), das Aufstellen bzw. Installieren vor Ort und sonstige Kosten und Lasten wie Patentgebühren und Lizenzvergütungen abgegolten.

2. Änderungen der Leistung (zu § 2 VOL/B)

Wird bei Änderung der Leistung oder anderen Anordnungen des Auftraggebers eine erhöhte Vergütung beansprucht, so muss der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich vor der Ausführung, möglichst der Höhe nach, schriftlich anzeigen.

3. Mehr- oder Minderleistungen (zu § 2 Nr. 3 VOL/B)

- (1) Soweit Preise je Einheit vereinbart sind, ist bei marktgemäßen, serienmäßigen Erzeugnissen der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, ohne Änderung der vertraglichen Einheitspreise Mehrleistungen bis zu 10 v.H. der im Auftrag festgelegten Mengen zu erbringen oder mit einer Minderung bis zu 10 v.H. einverstanden zu sein.
- (2) Absatz 1 gilt nicht bei Minderleistungen, wenn nach Mengen gestaffelte Preise oder Rabatte wirksam gebunden sind.

4. Ausführungsunterlagen (zu §§ 3 und 4 Nr. 1 VOL/B)

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zu Grunde gelegt werden, die vom Auftraggeber ausdrücklich als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind. Die Verantwortung und Haftung des Auftragnehmers nach dem Verträge, insbesondere nach § 4 Nr. 1 Absatz 1 und § 14 VOL/B, werden hierdurch nicht eingeschränkt.

5. Ausführung der Leistung (zu §§ 4, 10 VOL/B)

- (1) Bewachung und Verwahrung des gesamten Besitzes des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen einschließlich der Unterkünfte, Arbeitsgeräte, Arbeitskleidung usw. auf den Aufbaustellen – auch während der Arbeitsruhe – ist auch dann Sache des Auftragnehmers, wenn sich diese Gegenstände auf den Grundstücken oder in den Räumen des Auftraggebers befinden.
- (2) Der Auftragnehmer hat die ihm zur Ausführung der Leistung übergebenen Gegenstände vor unbefugtem Gebrauch zu schützen.
- (3) Hat der Auftraggeber auf Grund gesetzlicher Vorschriften Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers Schadensersatz zu leisten, so steht ihm der Rückgriff gegen den Auftragnehmer zu, soweit der Schaden durch Verschulden des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist. Hat ein Verschulden des Auftraggebers oder seiner Erfüllungsgehilfen mitgewirkt, so findet für den Ausgleich § 254 BGB entsprechend Anwendung.
- (4) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber spätestens zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs (Ziff. 11 Absatz 3) das volle uneingeschränkte Eigentum an dem geleisteten

bzw. gelieferten Gegenstand zu verschaffen. Die Verschaffung erfolgt frei von Rechten Dritter.

- (5) Die Gegenstände sind an die von der Empfangsstelle bezeichneten Räume bzw. auf die Grundstücksteile (Leistungsort) zu liefern. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Bestellscheinnummer, das Geschäftszeichen, die Warenbezeichnung und den Liefertag enthält.
- (6) Bei Lieferungen müssen die zu liefernden Geräte den zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Gesetzen, Normen und Standards entsprechen, insbesondere dem Produktsicherheitsgesetz (Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (BGBI. I 2011, S. 2179)) in der jeweiligen Fassung.
- (7) Der Auftraggeber kann sich von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistungen unterrichten.

6. Nachunternehmer (zu § 4 Nr. 4 VOL/B)

Sind im Angebot Nachunternehmer oder Bezugsquellen angegeben, so darf sie der Auftragnehmer nicht ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers wechseln.

7. Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren (zu § 8 Nr. 1 VOL/B)

Wird die Eröffnung des Insolvenz- oder eines vergleichbaren gesetzlichen Verfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers beantragt, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

8. Kündigung oder Rücktritt (zu § 8 Nr. 2 VOL/B)

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, oder ihnen nahe stehenden Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer selbst oder vermittelt durch von ihm eingesetzte Nachunternehmer schuldhaft gegen ihm obliegende Anforderungen oder Verpflichtungen nach §§ 3, 3a, 5 oder 10 HmbVgG verstößt.

9. Vertragsstrafe (zu § 11 VOL/B)

- (1) Bei einem schuldhaften Verstoß gegen die aus §§ 3, 3a, 5 und 10 HmbVgG resultierenden Verpflichtungen ist der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet. Die Vertragsstrafe beträgt je Verstoß bis zu 1 v.H. der Abrechnungssumme. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung der Vertragsstrafe nach S. 1 auch dann verpflichtet, wenn der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer zu vertreten ist.
- (2) Ergänzend vereinbarte Vertragsstrafen für die Überschreitung von Ausführungsfristen bleiben unberührt. Hiervon wiederum bleiben weitergehende Schadensersatzansprüche wegen der Überschreitung von Ausführungsfristen unberührt; die Vertragsstrafen nach diesem Absatz 2 werden jedoch auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.

- (3) Die Summe aller zu zahlenden Vertragsstrafenbeträge wird auf insgesamt 5 v.H. der Abrechnungssumme begrenzt.
- (4) Der Anspruch auf Vertragsstrafe erlischt erst, wenn die Schlusszahlung ohne Vorbehalt geleistet wird.

10. Güteprüfung (zu § 12 VOL/B)

- (1) Proben und Muster zu berücksichtigten Angeboten bleiben bis zur Vertragserfüllung als für die Lieferung verbindliche Qualitätsmuster bei der Vergabestelle. Diese müssen der in der Leistungsbeschreibung bezeichneten Beschaffenheit entsprechen. Bis zu einem Wert von 10 Euro / Einheit werden sie, wenn sie nicht vom jeweiligen Vertragspartner innerhalb einer Frist von einem Monat nach Vertragsabschluss abgeholt oder zurückgefordert worden sind, von der Vergabestelle ohne Berechnung übernommen.
- (2) Die Kosten der Rücksendung trägt der Auftragnehmer. Ab einem Wert von 10 Euro/Einheit werden die Proben und Muster nach Vertragsabschluss in Absprache mit dem Vertragspartner entweder von der letzten Teillieferung abgesetzt, gegen Empfangsbestätigung wieder ausgehändigt bzw. im Ausnahmefall auf Kosten des Eigentümers zurückgesandt oder anderen Dienststellen der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) überlassen.
- (3) Verlangt der Auftraggeber eine im Vertrag nicht vereinbarte Güteprüfung, werden dem Auftragnehmer die dadurch entstandenen Kosten erstattet. Stellt sich bei der Güteprüfung jedoch heraus, dass die gelieferten Waren nicht den Bedingungen entsprechen, so sind etwaige Kosten für die Güteprüfung vom Auftragnehmer zu tragen. Die durch die Güteprüfung verbrauchten oder wertlos gewordenen Waren werden dann nicht vergütet.

11. Abnahme, Gefahrübergang (zu § 13 VOL/B)

- (1) Bei Aufbauleistungen hat der Auftragnehmer die Abnahme, ggf. auch Teilabnahme, rechtzeitig in Textform zu beantragen.
- (2) Die Leistung gilt als abgenommen:
 - a) bei Lieferungen mit der vorbehaltlosen Schlusszahlung,
 - b) bei Aufbauleistungen 12 Werktagen nach Eingang des in Textform gestellten Antrages auf Abnahme, soweit der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigert.
- (3) Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über:
 - a) bei Lieferungen mit der Entgegennahme durch die Empfangsstelle,
 - b) bei Aufbauleistungen mit der Abnahme.

12. Verjährungsfrist für Mängelansprüche (zu § 14 VOL/B)

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit Gefahrübergang (Ziff. 13). Bei wiederkehrenden Leistungen ist die Einzelleistung maßgeblich.

13. Aufstellung der Rechnungen (zu § 15 VOL/B)

- (1) Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die zweite Ausfertigung ist als „Zweitschrift“ deutlich kenntlich zu machen.
- (2) Die Rechnung ist grundsätzlich in Übereinstimmung mit dem Angebot mit den Festpreisen ohne Umsatzsteuer aufzustellen. Von den Festpreisen sind alle vereinbarten Nachlässe, Skonti usw. abzuziehen. Zu dem verbleibenden Nettorechnungsbetrag ist neben dem Steuersatz die Umsatzsteuer am Schluss der Rechnung in einem Betrag gesondert hinzusetzen und der geforderte Rechnungsbetrag, der die Umsatzsteuer einschließt, aufzuführen.
- (3) Für selbstständige Teilleistungen (Teillieferungen) können nach Vereinbarung Teilrechnungen eingereicht werden.
- (4) Soweit Abschlags- oder Vorauszahlungen vereinbart sind, sind in den Rechnungen hierüber der zutreffende Steuersatz und die darauf entfallende Umsatzsteuer offen aus-

zuweisen. Diese Steuerbeträge sind in der Schlussrechnung vom Gesamtbetrag der Umsatzsteuer wieder abzusetzen.

14. Zahlungsweise, Abtretung, Aufrechnung (zu § 17 VOL/B)

- (1) Skontofristen beginnen mit dem Tage des Eingangs der Rechnungen (Eingangsstempel der zuständigen Empfangsstelle), jedoch
 - a) bei Aufbauleistungen nicht vor dem Tage der Abnahme
 - b) bei allen anderen Leistungen nicht vor dem Tage der Erfüllung.
- (2) Der Rechnungsbetrag wird ausschließlich bargeldlos auf ein in der Rechnung angegebenes Konto gezahlt.
- (3) Der Auftraggeber ist berechtigt, mit allen Gegenforderungen - auch aus anderen Rechtsverhältnissen - aufzurechnen. Unter Verzicht auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit nach § 387 BGB willigt der Auftragnehmer ein, dass Forderungen der Bundesrepublik Deutschland oder der FHH an den Auftragnehmer gegen Forderungen des Auftragnehmers an eine dieser Körperschaften aufgerechnet werden, gleichviel ob er die Lieferungen oder Leistungen allein übernommen hat oder als gesamtschuldnerisch haftendes Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft.

15. Sicherheitsleistung (zu § 18 VOL/B)

- (1) Ist für die Ausführung der Verträge und die Durchsetzung von Mängelansprüchen eine Sicherheit vereinbart, so beträgt sie 5 v.H. der Abrechnungssumme. Sicherheitsbeträge werden auf volle 10,- Euro nach unten abgerundet.
- (2) Wird die Sicherheit nicht binnen 12 Werktagen nach Zuschlagserteilung geleistet, so werden von jeder Abschlagszahlung 10 v.H. einbehalten, bis 5 v.H. der Gesamtabrechnungssumme erreicht sind. Werden Abschlagszahlungen nicht geleistet, so wird der Sicherheitsbetrag von der Abrechnungssumme einbehalten.
- (3) Die Sicherheit wird nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche freigegeben, wenn während dieser Frist keine Mängel der Leistungen festgestellt werden. Werden vor Ablauf der Frist Mängel festgestellt, so bleibt die Sicherheit bis zur Beseitigung der Mängel gesperrt.

16. Streitigkeiten (zu § 19 VOL/B)

- (1) Bei Meinungsverschiedenheiten ist zunächst die Entscheidung der für die Abnahme der Leistung zuständigen Stelle herbeizuführen. Die Entscheidung gilt als anerkannt, wenn der Auftragnehmer nicht binnen eines Monats hiergegen beim Auftraggeber schriftlich Einwendungen erhebt.
- (2) Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (3) Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache.
- (4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis ist Hamburg.

17. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, insbesondere Zahlungs- und Lieferbedingungen, Angaben über Erfüllungsort und Gerichtsstand, gelten nur dann, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich angenommen sind und den Geschäftsbedingungen des Auftraggebers nicht widersprechen. Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen beinhalten, führt dies gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 4 Unterschwellenvergabeordnung – UVgO bzw. § 57 Abs. 1 Nr. 4 Vergabeverordnung – VgV zum Ausschluss des Angebots vom Vergabeverfahren.

Veröffentlichung von Verträgen, Vereinbarung eines Rücktrittsrechts und Kennzeichnung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) bei Vergabeverfahren nach VgV, UVgO und KonzVgV

I. Anwendungsbereich

Nachfolgende Musterformulierungen sind in allen förmlichen Vergabeverfahren mittels dieses Formblatts zum Bestandteil der Vergabeunterlagen zu machen. Bei Verhandlungsvergaben ist alternativ eine der unten unter II. stehenden Formulierungen und der Text unter III. in geeigneter Form in den Vertrag aufzunehmen. Bei Vergaben, die mit dem elektronischen Bestellwesen abgewickelt werden, werden diese Vorgaben vom System bereits berücksichtigt.

II. Wirksamkeit und Veröffentlichung des Vertrages; Rücktrittsrecht

(Zutreffendes ist von der Vergabestelle anzukreuzen:)

Dieser Vertrag ist ein Vertrag der Daseinsvorsorge (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 HmbTG) oder ein Vertrag, an dessen Veröffentlichung ein öffentliches Interesse besteht und dessen Veröffentlichung die wirtschaftlichen Interessen der Freien und Hansestadt Hamburg nicht erheblich beeinträchtigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 HmbTG).

Der Gegenstandswert liegt über (netto) 100.000 Euro (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 HmbTG). Damit gilt:

1. Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) und wird nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht werden. Zudem kann er Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.
2. Verträge, die unter § 10 Abs. 2 HmbTG fallen, werden erst einen Monat nach ihrer Veröffentlichung im Informationsregister wirksam. Die FHH kann binnen dieses Monats zurücktreten, wenn der Freien und Hansestadt Hamburg nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die Freie und Hansestadt Hamburg unzumutbar ist.

Dieser Vertrag ist kein Vertrag der Daseinsvorsorge (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 HmbTG) und auch kein Vertrag, an dessen Veröffentlichung ein öffentliches Interesse besteht und dessen Veröffentlichung die wirtschaftlichen Interessen der Freien und Hansestadt Hamburg nicht erheblich beeinträchtigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 HmbTG)

oder der Gegenstandswert liegt unter (netto) 100.000 Euro (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 HmbTG). Damit gilt:

1. Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, die nach derzeitiger Bewertung jedoch nicht gegeben sind, wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht.
2. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

III. Kennzeichnung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen; Haftung

Der Bieter ist gemäß § 7 Abs. 3 HmbTG verpflichtet, bereits im Angebot die Dokumente in geeigneter Form zu kennzeichnen, welche nach seiner Einschätzung Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, und dies ggf. zu begründen. Für durch die Verletzung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses bei der Veröffentlichung im Informationsregister oder Herausgabe auf Antrag nach dem HmbTG entstehende Schäden haftet die Freie und Hansestadt Hamburg nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Allgemeine Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 12 bis 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für Vergabeverfahren

Vorwort

Die Vergabestellen (VSt) der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) vergeben öffentliche Aufträge und Konzessionen gemäß § 97 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) bzw. gemäß § 2 Abs. 1 der Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwelvenvergabeordnung – UVgO) im Wettbewerb und im Wege transparenter Vergabeverfahren. Im Rahmen dieser Vergabeverfahren und den daraus resultierenden Vertragsverhältnissen verarbeitet die FHH personenbezogene Daten von Bietern, Bewerbern und Vertragspartnern.

Daten sind personenbezogen, wenn sie sich auf eine identifizierte bzw. identifizierbare natürliche Person beziehen. Keine personenbezogenen Daten sind anonymisierte Daten.

Das Verarbeiten personenbezogener Daten durch die VSt bedeutet, dass sie diese Daten zum Beispiel erheben, speichern, verwenden, übermitteln, zum Abruf bereitstellen oder löschen.

Im Folgenden werden Sie darüber informiert, welche personenbezogenen Daten erhoben werden, bei wem sie erhoben werden und was mit diesen Daten gemacht wird. Außerdem werden Sie über Ihre Rechte in Datenschutzfragen in Kenntnis gesetzt und an wen Sie sich diesbezüglich wenden können.

Inhaltsverzeichnis

1	Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?	2
2	Wer ist Datenschutzbeauftragter?	2
3	Zu welchem Zweck und auf welcher Rechtsgrundlage werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet?	2
4	Welche personenbezogenen Daten werden verarbeitet?	3
5	Unter welchen Voraussetzungen dürfen Ihre Daten an Dritte weitergegeben werden?	3
6	Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?	4
7	Welche Rechte (Auskunftsrecht, Widerspruchsrecht usw.) haben Sie?	4

1 Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?

Verantwortlich für die Datenverarbeitung im Sinne der DSGVO ist die jeweilige Behörde, in welche die Vergabestelle eingegliedert ist. Sie erreichen diese unter den nachfolgenden Kontaktdaten:

Freie und Hansestadt Hamburg
Finanzbehörde
Fachliche Leitstelle eVergabe
Gänsemarkt 36
20354 Hamburg

E-Mail: e-vergabe@fb.hamburg.de
Tel.: +49 40 428 23 - 1368

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass Fragen zum Inhalt oder Ablauf des Vergabeverfahrens ausschließlich über die Bieterkommunikation der E-Vergabe gestellt werden dürfen und auch nur über diese beantwortet werden.

2 Wer ist Datenschutzbeauftragter?

Zuständige/r Datenschutzbeauftragte/r ist:

Freie und Hansestadt Hamburg
Finanzbehörde
Interner Service und Steuerung
Postanschrift: Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg
E- Mail: fbbehoerdlichedatenschutzbeauftragte@fb.hamburg.de

3 Zu welchem Zweck und auf welcher Rechtsgrundlage werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet?

Für die Beteiligung als Bieter oder Bewerber am Vergabeverfahren sowie die spätere Durchführung der daraus resultierenden Verträge durch die VSt werden personenbezogene Daten benötigt. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist Voraussetzung für die Teilnahme am Vergabeverfahren und die daraus ggf. resultierende Begründung eines Vertragsverhältnisses ist. Unvollständige Angaben können zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führen. Die erhobenen Daten werden unter anderem für die Kommunikation zwischen den Bietern/Bewerbern/Vertragspartnern und der Vergabestelle, die Durchführung der Angebotswertung, insbesondere die Überprüfung der Bieterreignung, sowie die spätere Vertragsabwicklung verwendet.

Die personenbezogenen Daten werden grundsätzlich nur zum Zwecke der Durchführung von Vergabeverfahren und im Falle der Auftragserteilung für die Vertragsdurchführung erhoben und verarbeitet.

Die Erhebung erfolgt im Bieterportal bei der Registrierung sowie im Rahmen der Angebotsabgabe. Darüber hinaus werden im Einzelfall auch personenbezogene Daten bei Dritten erhoben, soweit diese gesetzlich zur Mitteilung verpflichtet bzw. berechtigt sind oder mit Ihrer Einwilligung. Es werden beispielsweise Auszüge aus dem Gewerbezentralregister abgefordert oder Wirtschaftsauskünfte von entsprechenden Auskunftseien abgefragt.

Die Erhebung personenbezogener Daten bei der Registrierung im Bieterportal ist erforderlich, um ein Angebot, einen Teilnahmeantrag oder eine Interessenbekundung abzugeben. Einzelheiten zu

den im Rahmen der Registrierung erhobenen Daten entnehmen Sie bitte dem Punkt „Datenschutz“ auf der Startseite des Bieterportals (www.bieterportal.hamburg.de). Zudem sind bei Abgabe eines Angebots, eines Teilnahmeantrags oder einer Interessenbekundung ggf. weitere personenbezogene Daten anzugeben.

Die Erhebung der personenbezogenen Daten erfolgt aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. a, b, c bzw. e i.V.m. Art. 6 Abs. 3 DSGVO und § 58 LHO sowie § 4 HmbDSG, dem GWB, der VgV und der UVgO u. a.

4 Welche personenbezogenen Daten werden verarbeitet?

Es werden insbesondere folgende personenbezogene Daten verarbeitet:

- **Identifikations- und Kontaktangaben,**

zum Beispiel Vor- und Nachname der zuständigen Ansprechpersonen, Adresse/Sitz des Unternehmens, Nummer des Eintrags im Handelsregister/bei der Handwerkskammer

- **Angaben zur Überprüfung der Bietereignung**

zum Beispiel werden im Rahmen der Eignungsprüfung u.a. auch Daten zur Überprüfung von Referenzen und / oder teilweise die Schul- und Berufsausbildung, Berufserfahrung der eingesetzten Mitarbeiter/innen u.ä. erhoben

- **Erhebung von Daten bei Dritten**

Darüber hinaus werden auch personenbezogene **Daten bei Dritten** erhoben, soweit diese gesetzlich zur Mitteilung verpflichtet oder berechtigt sind oder mit Ihrer Einwilligung. Es werden beispielsweise Auszüge aus dem Gewerbezentralregister abgefordert oder Wirtschaftsauskünfte von entsprechenden Auskunftseien abgefragt.

5 Unter welchen Voraussetzungen dürfen Ihre Daten an Dritte weitergegeben werden?

Alle personenbezogenen Daten dürfen nur dann an andere Personen oder Behörden, öffentliche oder nicht-öffentliche Stellen übermittelt werden, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die Übermittlung gesetzlich zugelassen ist. Im Rahmen des Vergabeverfahrens und ggf. der Vertragsdurchführung werden ihre personenbezogenen Daten an folgende Stellen weitergegeben:

- **Dienststellen der FHH**

Bei Rahmenvereinbarungen werden die laut Vertrag jeweils abrufberechtigten Dienststellen (i.d.R. die Kernverwaltung sowie die Hochschulen und teilweise öffentliche Unternehmen) mittels Rundschreiben über das Ergebnis der Ausschreibung informiert und zum Abruf aus dem Vertrag verpflichtet. Hierbei werden der Name des erfolgreichen Bieters, der Name des zuständigen Ansprechpartners sowie die Kontaktdaten (Adresse, Telefon, Fax, E-Mail) an die Dienststellen übermittelt.

Sonstige Gremien In verschiedenen Dienststellen der FHH sind bestimmte Vergabeverfahren z.B. dem Vergabeausschuss oder sonstigen Gremien vor der Zuschlagserteilung vorzulegen. In diesem Zusammenhang werden den Deputierten oder Gremienmitgliedern neben Einzelheiten zum Ablauf des Verfahrens auch die Namen der beteiligten Bieter sowie die Ergebnisse der Wertung ihrer Angebote mitgeteilt.

- **Vergabekammern/Gerichte**

Die Vergabestelle ist im Falle eines Nachprüfungsverfahrens oder sonstiger rechtlicher Streitigkeiten verpflichtet, die vollständige Vergabeakte gegenüber der Vergabekammer oder dem zuständigen Gericht vorzulegen. Zudem können auch Bieter im Rahmen eines Nachprüfungsverfahrens Akteneinsicht verlangen. Es erfolgt jedoch in diesen Fällen eine Schwärzung der personenbezogenen Daten sowie der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der übrigen Bieter.

6 Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten unterliegen bestimmten Löschfristen, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen ergeben, wonach Daten nur solange aufbewahrt werden dürfen, wie dies für die Erfüllung unserer gesetzlichen Verpflichtungen unserer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen unter Beachtung von Aufbewahrungsfristen in Rechts- und Verwaltungsvorschriften erforderlich ist. Maßgeblich hierfür sind unter anderem die gesetzlichen Verjährungsfristen nach §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), die Verwaltungsvorschriften für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung (VV zu §§ 70 bis 72 und 74 bis 80 LHO – VV-ZBR (Zahlungen, Buchführung, Rechnungslegung)).

7 Welche Rechte (Auskunftsrecht, Widerspruchsrecht usw.) haben Sie?

Sie haben nach der Datenschutz-Grundverordnung verschiedene Rechte. Einzelheiten ergeben sich aus den Artikeln 15 bis 18, 21 und 77 DSGVO.

- **Recht auf Auskunft (Artikel 15 DSGVO)**

Unter den Voraussetzungen des Artikels 15 DSGVO können Sie vom Verantwortlichen Auskunft über Ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. In Ihrem Auskunftsantrag sollten Sie Ihr Anliegen präzisieren, um das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern.

- **Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DSGVO)**

Sollten die Sie betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie unverzüglich eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung eine Vervollständigung verlangen.

- **Recht auf Löschung/„Recht auf Vergessenwerden“ (Artikel 17 DSGVO)**

Unter den Voraussetzungen des Artikels 17 DSGVO können Sie die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Ob Sie die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen können, hängt u. a. davon ab, ob die Sie betreffenden Daten von der zuständigen Vergabestelle zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben oder rechtlicher Verpflichtungen noch benötigt werden.

- **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO)**

Sie haben unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu verlangen.

- **Recht auf Widerspruch (Artikel 21 DSGVO)**

Sie haben unter den Voraussetzungen des Art. 21 DSGVO das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zu widersprechen. Allerdings kann dem nicht nachgekommen werden, wenn der Verantwortliche zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen kann, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder wenn die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.

- **Recht auf Beschwerde (Artikel 77 DSGVO)**

Wenn Sie der Auffassung sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt, können Sie bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde Beschwerde einlegen. Dies ist die bzw. der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit.

Die entsprechenden Kontaktdaten der bzw. des **Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit** lauten:

Haus-/Postanschrift:

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Ludwig-Erhard-Str. 22
20459 Hamburg

Tel.: (040) 4 28 54 – 40 40

E-Fax: (040) 4 279 – 11 811

E-Mail: mailbox@datenschutz.hamburg.de

Eigenerklärung zur Eignung

Der Bieter hat mit Abgabe seines Angebotes zum Nachweis seiner Eignung und zum Nachweis, dass er nicht gem. §§ 123, 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen ist, eine Eigenerklärung abzugeben. Die Angaben werden ggf. von dem öffentlichen Auftraggeber durch eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a Gewerbeordnung (GewO) überprüft. Der öffentliche Auftraggeber wird außerdem vor Entscheidungen über die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen in den Fällen des § 7 des Gesetzes zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW) vom 17. September 2013 (HmbGVBl. 2013, S. 417) bei der zentralen Informationsstelle der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg abfragen, inwieweit Eintragungen im gemeinsamen Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein zu den für einen Zuschlag vorgesehenen Bieterinnen und Bietern, deren Geschäftsführungen, Bewerberinnen und Bewerber sowie potenziellen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern vorliegen.

Ich/wir erklären,

- a) dass ich/wir den gesetzlichen Pflichten zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie zur Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (Kranken-, Unfall-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) nachgekommen bin/sind.
- b) dass über mein/unser Vermögen nicht das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist¹.
- c) dass ich/wir zum Zwecke der Abfrage beim Register zum Schutz fairen Wettbewerbs gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 5 Abs. 2 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes (HmbDSG) einwillige(n), im potenziellen Auftragsfall personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort) der verantwortlich handelnden Personen (Geschäftsführer, gesetzliche Vertreter) zu benennen sowie die Zustimmung dieser Personen zur Weiterleitung der erforderlichen Daten an den öffentlichen Auftraggeber einzuholen. Ohne Einwilligung und Zustimmung kann der Zuschlag nicht erteilt werden. Soweit im potenziellen Auftragsfall Nachunternehmer an der Auftrags Erfüllung beteiligt werden sollen, werde(n) ich/wir von diesen eine gleichlautende Einwilligung sowie deren Zustimmung einholen, die erforderlichen Daten an den öffentlichen Auftraggeber weiterzuleiten. Ohne diese schriftlichen Einwilligungen und Zustimmungen werden Nachunternehmer vom öffentlichen Auftraggeber abgelehnt. Die Erhebung und weitere Verarbeitung der Daten dient der Aufgabenerfüllung nach dem Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW).
- d) dass **(Zutreffendes bitte ankreuzen)**
 - in den letzten drei Jahren Verfehlungen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW) vom 17. September 2013 (HmbGVBl. 2013, S. 417) vorgelegen haben (Abdruck des § 2 Abs. 2 siehe Rückseite); es wurden jedoch Maßnahmen zur Selbstreinigung und zur Prävention ergriffen. Nachweise über diese Maßnahmen sind als Anlage(n) beigefügt?
 - keine Verfehlungen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW) vom 17. September 2013 (HmbGVBl. 2013, S. 417) vorliegen, die meinen/unseren Ausschluss vom Wettbewerb rechtfertigen könnten oder kein Eintrag im gemeinsamen Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein oder in vergleichbaren Registern anderer Bundesländer erfolgt ist.
- e) dass ich/wir in den letzten drei Jahren nicht gem. § 21 Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (SchwarzArbG) oder gem. § 21 Abs. 1 Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG) mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 Euro belegt worden bin/sind.
- f) dass dem Angebot nur die eigenen Preisermittlungen zu Grunde liegen und dass mit anderen Bewerbern Vereinbarungen weder über die Preisbildung noch über die Gewährung von Vorteilen an Mitbewerber getroffen sind und auch nicht nach Abgabe des Angebots getroffen werden,
- g) dass die allgemeinen Preisvorschriften, insbesondere die VO PR 30/53 vom 21.11.1953 sowie das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 26.06.2013 (beide in der jeweils gültigen Fassung), beachtet worden sind.

Bitte ankreuzen*: (Pflichtangabe)

Ist Ihr Unternehmen ein kleines oder mittelständisches Unternehmen (KMU) im Sinne der EU-Kriterien?

(Ein Unternehmen gilt als KMU, wenn es weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigt und der Umsatz weniger als 50 Mio. € oder die Bilanzsumme weniger als 43 Mio. € beträgt.)

ja

nein

Mir/uns ist bekannt, dass die Nichtvorlage oder die Unrichtigkeit vorstehender Erklärung zu meinem/unserem Ausschluss aus diesem Vergabeverfahren oder zu einer Vergabesperre gem. § 6 GRfW sowie zur Kündigung eines bereits geschlossenen Vertrages führen kann. Ich/wir verpflichte(n) mich/uns auch, die vorstehende Erklärung von Nachunternehmern zu fordern und diese zur Zustimmung des Auftraggebers vorzulegen, bevor die Beauftragung der Nachunternehmer erfolgt.

....., den **01.04.2020**

.....
Unterschrift (Vor- und Zuname)

1 Sollte das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden sein, sind zusätzliche Unterlagen einzureichen, die geeignet sind, die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens belegen. Diese Unterlagen müssen der Vergabestelle die Möglichkeit geben, zu prüfen, ob das Unternehmen dazu in der Lage ist, den zu vergebenden Auftrag zu erfüllen. Fehlende Nachweise können zum Ausschluss aus dem laufenden Vergabeverfahren führen.

2 Wird diese Möglichkeit angekreuzt, sind Unterlagen zwingend beizufügen und ggf. zu erläutern. Fehlende Nachweise können zum Ausschluss aus dem laufenden Vergabeverfahren führen.

Auszug aus dem Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW):

§ 2 Zentrale Informationsstelle, Inhalt des Registers

(1) In das Register werden die nachgewiesenen korruptionsrelevanten oder sonstige Rechtsverstöße im Geschäftsverkehr oder mit Bezug zum Geschäftsverkehr (schwere Verfehlungen) eingetragen. Ingetragen werden:

1. Straftaten nach

- a) § 108e des Strafgesetzbuches (StGB) (Abgeordnetenbestechung),
- b) §§ 129, 129a, 129b StGB (Bildung krimineller oder terroristischer Vereinigungen),
- c) § 156 StGB (Falsche Versicherung an Eides Statt),
- d) § 261 StGB (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
- e) §§ 263, 263a, 264, 265b, 266 StGB (Betrug und Untreue),
- f) § 266a StGB (Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt),
- g) §§ 267, 268, 269, 271, 273 StGB (Urkundenfälschungen),
- h) §§ 283, 283b, 283c, 283d StGB (Insolvenzstraftaten),
- i) §§ 298, 299 StGB (Straftaten gegen den Wettbewerb),
- j) § 319 StGB (Baugefährdung),
- k) §§ 324, 324a, 325, 325a, 326, 327, 328, 329, 330, 330a StGB (Straftaten gegen die Umwelt),
- l) §§ 331, 332, 333, 334 StGB (Korruptionsdelikte),

unabhängig von der Form der Beteiligung (Täterschaft oder Teilnahme im Sinne des Strafgesetzbuches);

2. Straftaten nach

- a) § 370 der Abgabenordnung in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. 2002 I S. 3869, 2003 I S. 61), zuletzt geändert am 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1566, 1575), in der jeweils geltenden Fassung (Steuerhinterziehung),
- b) §§ 19, 20, 20a, 22 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2507), zuletzt geändert am 27. Juli 2011 (BGBl. I S. 1595, 1597), in der jeweils geltenden Fassung,
- c) § 34 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) in der Fassung vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1151), zuletzt geändert am 12. Dezember 2012 (BAnz. AT 2012 V1), in der jeweils geltenden Fassung,
- d) §§ 15, 15a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) in der Fassung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 159), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854, 2923), in der jeweils geltenden Fassung (Ver- und Entleih ausländischer Leiharbeiter ohne Genehmigung),
- e) §§ 9 bis 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), zuletzt geändert am 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1566, 1573), in der jeweils geltenden Fassung,
- f) § 331 des Handelsgesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung (Unrichtige Darstellung),
- g) §§ 399, 400, 401 des Aktiengesetzes (AktG) vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert am 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2751, 2753), in der jeweils geltenden Fassung (Falsche Angaben; unrichtige Darstellung; Pflichtverletzung bei Verlust, Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit),
- h) Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung vom 10. September 1998 (BGBl. II S. 2327) in der jeweils geltenden Fassung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem geschäftlichen Verkehr),

unabhängig von der Form der Beteiligung (Täterschaft oder Teilnahme im Sinne des Strafgesetzbuches);

3. Ordnungswidrigkeiten nach

- a) § 33 AWG,
- b) § 16 AÜG,
- c) § 8 SchwarzArbG,
- d) § 23 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799), zuletzt geändert am 25. November 2012 (BGBl. II S. 1381, 1382), in der jeweils geltenden Fassung,
- e) § 18 des Mindestarbeitsbedingungengesetzes vom 11. Januar 1952 (BGBl. III 802-2), zuletzt geändert am 22. April 2009 (BGBl. I S. 818), in der jeweils geltenden Fassung,
- f) § 81 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung vom 15. Juli 2005 (BGBl. 2005 I S. 2115, 2009 I S. 3850), zuletzt geändert am 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2403), in der jeweils geltenden Fassung,
- g) § 146 Absatz 1 der Gewerbeordnung in der jeweils geltenden Fassung,
- h) § 404 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert am 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2781), in der jeweils geltenden Fassung;
- i) § 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert am 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353, 2354), in der jeweils geltenden Fassung, soweit sich die unterlassene Aufsichtsmaßnahme auf eine der in Nummern 1 und 2 genannten Straftaten oder eine der in den Buchstaben a bis h genannten Ordnungswidrigkeiten bezieht;

4. vergleichbar schwere Verfehlungen, insbesondere vorsätzliche oder grob fahrlässige Falscherklärungen

- a) zum Vorliegen von schweren Verfehlungen und Einträgen im Register nach § 1 Absatz 1 oder vergleichbaren Registern,
- b) zur Einhaltung der Tarifreue und der Bestimmungen über einen gesetzlichen Mindestlohn oder
- c) zur Beachtung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation;

soweit sie dem Unternehmen nach Absatz 4 zuzurechnen sind und soweit die Geschäftstätigkeiten des betroffenen Unternehmens einen Bezug zur Vergabe öffentlicher Aufträge aufweisen. Einem Verstoß gegen diese Vorschriften stehen Verstöße gegen vergleichbare Straf- oder Ordnungswidrigkeitstatbestände anderer Staaten gleich. Die Eintragung umfasst gegebenenfalls auch den infolge der schweren Verfehlung ausgesprochenen Ausschluss des Unternehmens von der Vergabe öffentlicher Aufträge (Einzelausschluss, Vergabesperre) gemäß § 6.

(2)

Eigenerklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes gemäß § 3 Hamburgisches Vergabegesetz

Öffentliche Aufträge über Bauleistungen und andere Dienstleistungen sowie Dienstleistungskonzessionen vergibt die Freie und Hansestadt Hamburg gemäß § 3 des Hamburgischen Vergabegesetzes (HmbVgG) nur an Auftragnehmer, die sich bei Angebotsabgabe schriftlich, per Telefax oder in Textform mithilfe elektronischer Mittel dazu verpflichten,

1. ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung dieser Leistungen ein Entgelt zu zahlen, das in Höhe und Modalitäten mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entspricht, an den das Unternehmen auf Grund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist (§ 3 Abs. 1 HmbVgG). Entsprechendes gilt für die Beachtung des Tarifvertragsgesetzes, Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer gesetzlicher Bestimmungen über Mindestentgelte.
2. ihren Beschäftigten (ohne Auszubildende) für die Ausführung der Leistung aber mindestens ein Entgelt nach § 1 Abs. 2 des Mindestlohngesetzes (MiLoG), in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen, soweit die Leistung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird (§ 3 Abs. 2 HmbVgG).
3. im Fall der Arbeitnehmerüberlassung im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes dafür zu sorgen, dass die Verleiher den Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern bei der Ausführung der Leistung das gleiche Arbeitsentgelt gewähren wie vergleichbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Entleihers (§ 3 Abs. 3 HmbVgG).
4. Soweit Leistungen auf Nachunternehmer übertragen werden, hat sich der Auftragnehmer zu verpflichten, den Nachunternehmern die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns aufzuerlegen (§ 5 Abs. 4 Nr. 4 HmbVgG).

Der Auftragnehmer / Anbieter erklärt hiermit:

Ich verpflichte mich / wir verpflichten uns zur Einhaltung des Tarifvertragsgesetzes, des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer gesetzlicher Bestimmungen über Mindestentgelte.

1. Im Falle der Auftragsausführung durch Beschäftigte eines Verleihers veranlasse ich / veranlassen wir, dass der Verleiher seinen Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung das gleiche Arbeitsentgelt gewährt wie vergleichbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern meines / unseres Unternehmens.
2. Im Falle der Übertragung von Leistungen auf Nachunternehmer verpflichte ich mich / verpflichten wir uns, dem Nachunternehmer die Pflicht aufzuerlegen, seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) für die Ausführung der für diesen öffentlichen Auftrag erforderlichen Leistung mindestens eine Vergütung in Höhe des Entgelts nach § 1 Abs. 2 des Mindestlohngesetzes (MiLoG, z.Zt. 9,35 €), zu zahlen. Die Einhaltung dieser Vorgaben werden von mir / uns kontrolliert (§ 5 Abs. 4 Nr. 4 HmbVgG).
3. Ich habe / Wir haben die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 HmbVgG in Verbindung mit dem MiLoG, sowie die möglichen Sanktionen gemäß § 11 HmbVgG bei schuldhafter Nichterfüllung der Verpflichtungen aus § 3 Abs. 2 HmbVgG in der jeweils geltenden Fassung zur Kenntnis genommen (Vertragsstrafe, sofern vereinbart; fristlose Kündigung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag) und bestätige/n dies mit meiner / unserer Unterschrift.

Alternativ hierzu kann der Auftragnehmer erklären:

- Ich erkläre hiermit, dass ich keine Mitarbeiter beschäftige und daher nicht an das Mindestlohngesetz gebunden bin.

01.04.2020

Ort, Datum

Unterschrift, Firmenstempel

Erklärung der Bietergemeinschaft

für Nr. FB 2020000113 über Beförderung von Schülerinnen und Schülern zur Schule und zum Schwimmunterricht auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg ab 01.08.2020 bis 31.07.2022

Wir, die nachstehend aufgeführten Unternehmen einer Bietergemeinschaft,

**Geschäftsführendes
Mitglied**

Mitglied

Mitglied

Mitglied

beschließen, uns im Falle der Auftragserteilung zu einer Bieter-/ Arbeitsgemeinschaft zusammenzuschließen.

Wir erklären, dass

- 1. das oben bezeichnete geschäftsführende Mitglied die Bietergemeinschaftsmitglieder gegenüber Finanzbehörde rechtsverbindlich vertritt,**
- 2. das geschäftsführende Mitglied berechtigt ist, mit uneingeschränkter Wirkung für jedes Mitglied Zahlungen anzunehmen und**
- 3. alle Mitglieder für die Erfüllung des Vertrages als Gesamtschuldner haften.**

_____, den _____

LEISTUNGSVERZEICHNIS

01.04.2020

Ausschreibung (Korrektur 3)

Verfahren: FB 2020000113 - Beförderung von Schülerinnen und Schülern zur Schule und zum Schwimmunterricht auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg

SKONTO

Skonto zugelassen	Nein
Zahlungsziel (falls zugelassen)	Tag(e)
Skonto	_____ %

AUFLISTUNG ALLER POSITIONEN

ALLE PREISE SIND OHNE UMSATZSTEUER ANZUGEBEN

1	LOS Beförderung von Schülerinnen und Schülern von Treffpunkten und Haltestellen zur Schule (sowie zurück)					EUR
1.1	Teillos 1.1: Tour zur Schule Gumbrechtstraße					EUR
1.1.1	Tour zur Schule Gumbrechtstraße, (s. Anlage 1 - Fahrplan mit Haltepunkten)	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		7%	1,00	Pauschale pro 1,00 Pauschale
	Pauschaler Grundpreis je Leistungstag, der alle Kosten enthält.					
	Textergänzungen/Eigenschaften					
	anteilige lohn- und lohnabhängige Kosten :	_____		Prozent		

1.2	Teillos 1.2: Tour von Schule Moorburg zur Schule Arp-Schnitger-Stieg					EUR
1.2.1	Tour von Schule Moorburg zur Schule Arp-Schnitger-Stieg (s. Anlage 2 – Fahrplan mit Haltepunkten)	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		7%	1,00	Pauschale pro 1,00 Pauschale
	Pauschaler Grundpreis je Leistungstag, der alle Kosten enthält.					
	Textergänzungen/Eigenschaften					
	anteilige lohn- und lohnabhängige Kosten :	_____		Prozent		

1.3	Teillos 1.3: Tour zwischen Schulstandorten Schule Kirchwerder, Curslack u. Seefeld					EUR
1.3.1	Tour zwischen Schulstandorten Schule Kirchwerder, Curslack u. Seefeld (s. Anlage 3 – Fahrplan mit Haltepunkten)	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		7%	1,00	Pauschale pro 1,00 Pauschale
	Pauschaler Grundpreis je Leistungstag, der alle Kosten enthält.					
	Textergänzungen/Eigenschaften					
	anteilige lohn- und lohnabhängige Kosten :	_____		Prozent		

2	LOS Beförderung von Schülerinnen und Schülern von Schulen zum Schwimmunterricht (sowie zurück)					EUR
2.1	Teillos 2.1: Fahrzeuge mit 8 bis 16 Fahrgastplätzen (Kleinbus)					EUR
2.1.1	Fahrzeuge mit 8 bis 16 Fahrgastplätzen (Kleinbus)	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		7%	1,00	Stundenverrechnungssatz pro 1,00
					Stundenverrechnungssatz
	Pauschaler Stundenverrechnungssatz, der alle Kosten enthält.					
	Textergänzungen/Eigenschaften					
	anteilige Lohn- und lohnabhängige Kosten : _____ Prozent					
2.1.2	Pauschale für An- und Abfahrt	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		7%	20,00	Kilometer pro 1,00 Kilometer
	Gem. Ziffer 8 der Besonderen Vertragsbedingungen werden für die An- und Abfahrt je Leistungstag für eine Anfahrt vom Standort des ersten Haltepunktes und für eine Abfahrt vom letzten Haltepunkt pauschal 20 km berücksichtigt.					
	Bitte geben Sie den Preis pro Kilometer für die Pauschale an.					
	Textergänzungen/Eigenschaften					
	Anteil der lohn- und lohnabhängigen Kosten: _____ Prozent					
2.2	Teillos 2.2: Fahrzeuge mit 27 bis 35 Fahrgastplätzen (Midibus)					EUR
2.2.1	Fahrzeuge mit 27 bis 35 Fahrgastplätzen (Midibus)	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		7%	1,00	Stundenverrechnungssatz pro 1,00
					Stundenverrechnungssatz
	Pauschaler Stundenverrechnungssatz, der alle Kosten enthält.					
	Textergänzungen/Eigenschaften					
	anteilige Lohn- und lohnabhängige Kosten : _____ Prozent					
2.2.2	Pauschale für An- und Abfahrt	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		7%	20,00	Kilometer pro 1,00 Kilometer
	Gem. Ziffer 8 der Besonderen Vertragsbedingungen werden für die An- und Abfahrt je Leistungstag für eine Anfahrt vom Standort des ersten Haltepunktes und für eine Abfahrt vom letzten Haltepunkt pauschal 20 km berücksichtigt.					
	Bitte geben Sie den Preis pro Kilometer für die Pauschale an.					
	Textergänzungen/Eigenschaften					
	Anteil der lohn- und lohnabhängigen Kosten: _____ Prozent					
2.3	Teillos 2.3: Fahrzeuge mit 32 bis 57 Fahrgastplätzen (Reisebus)					EUR

2.3.1 Fahrzeuge mit 32 bis 57 Fahrgastplätzen (Reisebus)	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
	7%	1,00	Stundenverrechnungssatz pro 1,00 Stundenverrechnungssatz

Pauschaler Stundenverrechnungssatz, der alle Kosten enthält.

Textergänzungen/Eigenschaften
 anteilige Lohn- und lohnabhängige Kosten : _____ Prozent

2.3.2 Pauschale für An- und Abfahrt	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
	7%	20,00	Kilometer pro 1,00 Kilometer

Gem. Ziffer 8 der Besonderen Vertragsbedingungen werden für die An- und Abfahrt je Leistungstag für eine Anfahrt vom Standort des ersten Haltepunktes und für eine Abfahrt vom letzten Haltepunkt pauschal 20 km berücksichtigt.

Bitte geben Sie den Preis pro Kilometer für die Pauschale an.

Textergänzungen/Eigenschaften
 Anteil der lohn- und lohnabhängigen Kosten: _____ Prozent

2.4 Teillos 2.4: Fahrzeuge mit bis 70 bis 90 Fahrgastplätzen (Doppeldecker) EUR

2.4.1 Fahrzeuge mit bis 70 bis 90 Fahrgastplätzen (Doppeldecker)	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
	7%	1,00	Stundenverrechnungssatz pro 1,00 Stundenverrechnungssatz

Pauschaler Stundenverrechnungssatz, der alle Kosten enthält.

Textergänzungen/Eigenschaften
 anteilige Lohn- und lohnabhängige Kosten : _____ Prozent

2.4.2 Pauschale für An- und Abfahrt	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
	7%	20,00	Kilometer pro 1,00 Kilometer

Gem. Ziffer 8 der Besonderen Vertragsbedingungen werden für die An- und Abfahrt je Leistungstag für eine Anfahrt vom Standort des ersten Haltepunktes und für eine Abfahrt vom letzten Haltepunkt pauschal 20 km berücksichtigt.

Bitte geben Sie den Preis pro Kilometer für die Pauschale an.

Textergänzungen/Eigenschaften
 Anteil der lohn- und lohnabhängigen Kosten: _____ Prozent

3 LOS Beförderung von Schülerinnen und Schülern von Flüchtlingsunterkünften zu Schulen (sowie zurück) EUR

3.1 Teillos 3.1: Tour vom Gleisdreieck zu den Schulen Heidhorst und Mendelstraße mit Begleitung (sowie zurück) EUR

3.1.1 Tour vom Gleisdreieck zu den Schulen Heidhorst und Mendelstraße mit Begleitung (sowie zurück)	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
	7%	1,00	Pauschale
				pro 1,00 Pauschale

Pauschaler Grundpreis je Leistungstag, der alle Kosten enthält.

Textergänzungen/Eigenschaften
 anteilige lohn- und lohnabhängige Kosten : _____ Prozent

3.2 Teillos 3.2: Tour vom Gleisdreieck zu den Schulen Sander Straße und Ernst-Henning-Straße mit Begleitung (sowie zurück)	EUR
---	------------------

3.2.1 Tour vom Gleisdreieck zu den Schulen Sander Straße und Ernst-Henning-Straße mit Begleitung (sowie zurück)	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
	7%	1,00	Pauschale
				pro 1,00 Pauschale

Pauschaler Grundpreis je Leistungstag, der alle Kosten enthält.

Textergänzungen/Eigenschaften
 anteilige lohn- und lohnabhängige Kosten : _____ Prozent

3.3 Teillos 3.3: Tour vom Gleisdreieck zur Schule Fünfhausen Warwisch (sowie zurück)	EUR
---	------------------

3.3.1 Tour vom Gleisdreieck zur Schule Fünfhausen Warwisch (sowie zurück)	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
	7%	1,00	Pauschale
				pro 1,00 Pauschale

Pauschaler Grundpreis je Leistungstag, der alle Kosten enthält.

Textergänzungen/Eigenschaften
 anteilige lohn- und lohnabhängige Kosten : _____ Prozent

3.4 Teillos 3.4: Tour vom Gleisdreieck zur Schule Ochsenwerder (sowie zurück)	EUR
--	------------------

3.4.1 Tour vom Gleisdreieck zur Schule Fünfhausen Warwisch (sowie zurück)	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
	7%	1,00	Pauschale
				pro 1,00 Pauschale

Pauschaler Grundpreis je Leistungstag, der alle Kosten enthält.

Textergänzungen/Eigenschaften
 anteilige lohn- und lohnabhängige Kosten : _____ Prozent

ANGEBOTSSUMME(N)

Summe exkl. Nachlass (netto)	_____
Nachlass (netto)	_____

Summe inkl. Nachlass (netto)	_____
Umsatzsteuer	_____
Summe (brutto)	_____

LEISTUNGSVERZEICHNIS

01.04.2020

Ausschreibung (Korrektur 3)

Verfahren: FB 2020000113 - Beförderung von Schülerinnen und Schülern zur Schule und zum Schwimmunterricht auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg

AUFLISTUNG ALLER DATEIANLAGEN ZU DEN POSITIONEN

Name	Dateiname	Größe	MIME-Type
------	-----------	-------	-----------

Verfahren: FB 2020000113 - Beförderung von Schülerinnen und Schülern zur Schule und zum Schwimmunterricht auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg

EIGNUNGSKRITERIEN

- 1 **Los 1 -"Beförderung von Schülerinnen und Schülern von Treffpunkten und Haltestellen zur Schule (sowie zurück)"**
- 2 **Los 2 -"Beförderung von Schülerinnen und Schülern von Schulen zum Schwimmunterricht (sowie zurück)"**
- 3 **Los 3 -"Beförderung von Schülerinnen und Schülern von Flüchtlingsunterkünften zu Schulen (sowie zurück) "**
- 4 **Allgemeine Fragen**

Gewichtung: 0,00%

4.1 **Vollständiger Name und Anschrift des Unternehmens [Mussangabe]**

K.O.-Kriterium: Nein

Bitte geben Sie den vollständigen Namen Ihres Unternehmens (inkl. Rechtsform) sowie die Unternehmensadresse ein.

4.2 **Geschäftsführung des Unternehmens [Mussangabe]**

K.O.-Kriterium: Nein

Bitte geben Sie die Namen aller Geschäftsführer Ihres Unternehmens an.

4.3 **Kontaktdaten Ansprechpartner des Unternehmens [Mussangabe]**

K.O.-Kriterium: Nein

Bitte geben Sie den Namen, die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse des für diesen Auftrag zuständigen Ansprechpartners an.

4.4 **Handelsregister und Gerichtsstand [Mussangabe]**

K.O.-Kriterium: Nein

Bitte geben Sie die Nummer des Handelsregistereintrags sowie das zuständige Gericht an.

4.5 **Unterauftragnehmer / Nachunternehmer [Mussangabe]**

K.O.-Kriterium: Nein

Werden Leistungen oder Teilleistungen auf Unterauftragnehmer / Nachunternehmer übertragen?

- Keine Angabe (0)
- Ja (0)
- Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

4.6 **Wenn "Ja" bei Unterauftragnehmer / Nachunternehmer [Mussangabe]**

K.O.-Kriterium: Nein

Geben Sie bitte den Namen und Anschrift Ihres Unterauftragnehmers / Nachunternehmers sowie den Teil der Leistung, der auf diesen übertragen werden soll, an.

4.7 **E 1 - Eigenerklärung zur Eignung [Mussangabe]**

K.O.-Kriterium: Nein

Haben Sie die Eigenerklärung zur Eignung beigefügt?

- Keine Angabe (0)
- Ja (0)
- Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

4.8 **E 2 - Referenzliste [Mussangabe]**

K.O.-Kriterium: Nein

Ist dem Angebot eine aussagefähige Referenzliste gem. Ziffer 10 des Verfahrensbrief beigefügt?

- Keine Angabe (0)
- Ja (0)
- Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

4.9 E 3 - Eigenerklärung Betriebshaftpflicht [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Nein

Ist die geforderte Eigenerklärung zur Betriebshaftpflichtversicherung gem. Ziffer 10 des Verfahrensbriefes beigefügt?

- Keine Angabe (0)
- Ja (0)
- Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

4.10 E 4 - Eigenerklärung Kfz-Haftpflicht [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Nein

Ist die geforderte Eigenerklärung zur Kfz-Haftpflicht gem. Ziffer 10 des Verfahrensbriefes beigefügt?

- Keine Angabe (0)
- Ja (0)
- Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

4.11 E 5 - Eigenerklärung Abbiegeassistent [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Nein

Ist die geforderte Eigenerklärung zu den Abbiegeassistenten gem. Ziffer 10 des Verfahrensbriefes beigefügt?

- Keine Angabe (0)
- Ja (0)
- Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

4.12 E 6 - wenn zutreffend: Bietergemeinschaft [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Nein

Wollen Sie als Bietergemeinschaft an der Ausschreibung teilnehmen?

- Keine Auswahl getroffen (0)
- Ja (0)
- Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

4.13 Wenn ja

K.O.-Kriterium: Nein

Wenn ja, haben Sie das Formblatt Bietergemeinschaft unterschrieben beigefügt?

- Keine Auswahl getroffen (0)
- Ja (0)
- Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

4.14 Eignungsnachweis durch PQ-VOL-Zertifikat [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Nein

Der Bieter hat die Möglichkeit, seine Eignung auch durch ein Zertifikat des Präqualifizierungssystems PQ-VOL des Kooperationsverbundes Präqualifizierung-Nord (PQ-Nord) gemäß § 97 Abs. 4a GWB nachzuweisen. Die geforderten eignungsbezogenen Angaben und Erklärungen können durch das PQ-VOL-Zertifikat ersetzt werden. Falls Sie diese Möglichkeit nutzen möchten, fügen Sie bitte das entsprechende Zertifikat in Kopie dem Angebot als Anlage bei und kreuzen Sie "Ja" an. Die geforderte Eigenerklärung ist aber in jedem Fall einzureichen! Für geforderte Eignungsnachweise, die nicht durch das Zertifikat ersetzt werden, müssen die entsprechenden Nachweise gem. der Leistungsbeschreibung eingereicht werden. Hinweis: Bitte nur "Ja" oder "Nein" ankreuzen.

- Keine Angabe (0)
- Ja (0)
- Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

4.15 Hinweis zu den Bescheinigungen

K.O.-Kriterium: Nein

Die Finanzbehörde behält sich vor, nach Angebotsabgabe von den aussichtsreichen Bietern auf gesonderte Anforderung die entsprechende Bescheinigung (steuerliche Bescheinigung zur Beteiligung an Öffentlichen Aufträgen bzw. Bescheinigung in Steuersachen, Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse, Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft, Bestätigung des Versicherers) in aktueller Fassung (nicht älter als 1 Jahr) abzufordern. Sollten Sie eine dieser Bescheinigungen nicht vorlegen können, geben Sie hier bitte den Grund an:

5 Angebotsbezogene Angaben

Gewichtung: 0,00%

5.1 L 1 - Konzept [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Ist dem Angebot das geforderte Konzept gemäß Ziffer 11 Verfahrensbriefes beigefügt?

- Keine Angabe
 Ja
 Nein

Nur eine Antwort wählbar

5.2 L 2 - Fuhrparkliste [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Ist dem Angebot die geforderte Fuhrparkliste gem. Ziffer 11 des Verfahrensbriefes beigefügt?

- Keine Angabe
 Ja
 Nein

Nur eine Antwort wählbar

6 Sonstige Angaben

Gewichtung: 0,00%

6.1 S 1 - Eigenerklärung zur Tariftreue [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Nein

Haben Sie die Eigenerklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes gemäß § 3 Hamburgisches Vergabegesetz gem. Ziffer 12 des Verfahrensbriefes beigefügt?

- Keine Angabe (0)
 Ja (0)
 Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

6.2 Entlohnung des Fahrpersonals [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Nein

Das nach Auftragserteilung eingesetzte Fahrpersonal wird je Stunde pro Person wie folgt entlohnt (Angabe bitte als Betrag in Euro pro Stunde);

6.3 Entlohnung des Begleitpersonals [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Nein

Das nach Auftragserteilung eingesetzte Begleitpersonal wird je Stunde pro Person wie folgt entlohnt (Angabe bitte als Betrag in Euro pro Stunde);

6.4 Nachweispflicht zum Masernschutzgesetz [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Versichern Sie, dass gemäß Ziffer 5 des Technischen Leistungsverzeichnisses das von Ihnen zur Leistungserbringung eingesetzte Fahrpersonal sowie die eingesetzten Begleitpersonen vor Beginn ihrer Tätigkeit der entsprechenden Nachweispflicht nachgekommen sind? Diese Nachweispflicht gilt nur für Personen, die nach dem 31.12.2970 geboren sind.

- Keine Angabe
 Ja
 Nein

Nur eine Antwort wählbar

Verfahren: FB 2020000113 - Beförderung von Schülerinnen und Schülern zur Schule und zum Schwimmunterricht auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg

LEISTUNGSKRITERIEN

- 1 Los 1 -"Beförderung von Schülerinnen und Schülern von Treffpunkten und Haltestellen zur Schule (sowie zurück)"
- 2 Los 2 -"Beförderung von Schülerinnen und Schülern von Schulen zum Schwimmunterricht (sowie zurück)"
- 3 Los 3 -"Beförderung von Schülerinnen und Schülern von Flüchtlingsunterkünften zu Schulen (sowie zurück) "

Name	Dateiname	Größe	MIME-Type
01_Verfahrensbrief_final	01_Verfahrensbrief_final.pdf	545,85 KB	application/pdf
02_Techn Leistungsverzeich_final	02_Techn Leistungsverzeich_final.pdf	361,80 KB	application/pdf
03_Besondere Vertragsbedingungen	03_Besondere Vertragsbedingungen.pdf	375,22 KB	application/pdf
Anlage 1_Los 1.1_Grumbrechtstraße Haltestellenplan	Anlage 1_Los 1.1_Grumbrechtstraße Haltestellenplan.pdf	25,43 KB	application/pdf
Anlage 2_Los 1.2_Haltestellenplan Arp Schnittger Stieg	Anlage 2_Los 1.2_Haltestellenplan Arp Schnittger Stieg.pdf	41,04 KB	application/pdf
Anlage 3_Los 1.3_STS Kirchwerder Pendelverkehre	Anlage 3_Los 1.3_STS Kirchwerder Pendelverkehre.pdf	194,87 KB	application/pdf
Anlage 4_Los 2_Anschriften Schwimmhallen	Anlage 4_Los 2_Anschriften Schwimmhallen.pdf	286,08 KB	application/pdf
Anlage 5_Los 2_Schwimmtouren	Anlage 5_Los 2_Schwimmtouren.pdf	434,42 KB	application/pdf
Anlage 6_Los 3 Gleisdreieck Haltestellenplan	Anlage 6_Los 3 Gleisdreieck Haltestellenplan.pdf	309,18 KB	application/pdf
Anlage 7_Anforderungskatalog für Kraftomnibusse (KOM) und Kleinbusse (PKW)	Anlage 7_Anforderungskatalog für Kraftomnibusse (KOM) und Kleinbusse (PKW).pdf	990,29 KB	application/pdf



Freie und Hansestadt Hamburg
Finanzbehörde

- Verfahrensbrief -

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Offenes Verfahren

über die

**Beförderung von Schülerinnen und Schülern zur Schule und zum
Schwimmunterricht
auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg**

gem.

**Vierter Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen
(GWB) sowie nach
der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge
(Vergabeverordnung - VgV)**

Vergabenummer FB 2020000113

Finanzbehörde Hamburg
Hamburgweite Dienste und Organisation
Beschaffung und Strategischer Einkauf für Hamburg

■
Gänsemarkt 36
20354 Hamburg

Inhaltsverzeichnis

1.	ANGEBOTSABGABE	3
2.	AUSSCHREIBUNGSZIEL	3
3.	AUSSCHREIBUNGSUMFANG UND LOSAUFTEILUNG	4
4.	BIETERKOMMUNIKATION	5
5.	TERMINE	6
6.	NEBENANGEBOTE	6
7.	BIETERGEMEINSCHAFT	6
8.	UNTERAUFTRAGSVERGABE	6
9.	MUSTER	7
10.	EIGNUNGSBEZOGENE UNTERLAGEN	7
11.	LEISTUNGSBEZOGENE UNTERLAGEN	8
12.	SONSTIGE BESONDERE BEDINGUNGEN	8
13.	HINWEISE ZU DEN UNTERLAGEN	9
14.	ZUSCHLAGSERTEILUNG	9
15.	WEITERE INFORMATIONEN, AUFTRAGSBEKANNTMACHUNG, WIRTSCHAFTSAUSKÜNFTE	12
16.	VERGABEKAMMER	13

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist beabsichtigt, die im anliegenden Leistungsverzeichnis bezeichneten Leistungen im Namen und für Rechnung der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) zu vergeben. Einzelheiten zum Verfahren ergeben sich aus den Anlagen.

Die Vergabeunterlagen bestehen aus:

- a) diesem Verfahrensbrief einschl. Hamburgische Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen – in der jeweils gültigen Fassung,
- b) den Hamburgischen Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Lieferungen und Dienstleistungen (HmbZVB-VOL/B) – in der jeweils gültigen Fassung und den Besonderen Vertragsbedingungen,
- c) den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) – in der jeweils gültigen Fassung,
- d) dem Technischen Leistungsverzeichnis,
- e) dem Preisblatt,
- f) der Eigenerklärung zur Tariftreue und zur Zahlung des Mindestlohnes gemäß § 3 Hamburgisches Vergabegesetz.

1. Angebotsabgabe

Die **aktuellen und vollständigen** Vergabeunterlagen finden Sie im Bieterportal unter: www.bieterportal.hamburg.de

Falls Sie bereit sind, die ausgeschriebenen Leistungen zu übernehmen, geben Sie Ihr Angebot bitte ausschließlich mittels des Bieterassistenten der eVergabe ab. Der Zugang zur eVergabe steht Ihnen im Bieterportal unter www.bieterportal.hamburg.de zur Verfügung.

Für das vorliegende Verfahren ist es nicht erforderlich, das Angebot mittels einer digitalen Signatur zu unterzeichnen. Es genügt, im letzten Schritt Ihren Vor- und Nachnamen in das hierfür vorgesehene Feld einzutragen.

Die Angebote werden nicht verlesen, Bieter und Preise nicht bekannt gegeben. Bis zum Einreichungstermin können die Angebote über die eVergabe im Bieterportal geändert werden. Vom Einreichungstermin an sind Sie als Bieter bis zum Ablauf der Bindefrist (s.u.) an Ihr Angebot gebunden.

Wir weisen darauf hin, dass Sie als der Bieter gem. § 2 der Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen die Vollständigkeit der Vergabeunterlagen nach Erhalt zu prüfen haben. Stellen Sie inhaltliche Unstimmigkeiten oder Unklarheiten fest, so wenden Sie sich bitte unverzüglich an die Vergabestelle.

2. Ausschreibungsziel

Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) - Finanzbehörde - als Auftraggeber (AG) beabsichtigt für die Zeit vom 01.08.2020 bis 31.07.2022 den Abschluss eines Vertrages (Los 1 und 3) sowie einer Rahmenvereinbarung (Los 2) über die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zur Schule und zum Schwimmunterricht:

1. zwischen Treffpunkten / Haltestellen und Schulen (sowie zurück) (Los 1)

2. zwischen Schulen und Schwimmbädern sowie zurück im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg (Los 2)
3. zwischen Flüchtlingsunterkünften und Schulen (sowie zurück) (Los 3).

Der Vertrag kann sich um ein weiteres Jahr verlängern, maximal jedoch bis zum 12.07.2023.

Bedarfsstelle ist die Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB), die für die Vertragsdurchführung zuständig ist.

Die Details der nachgefragten Leistung ergeben sich aus den beigefügten Vertragsunterlagen und dem Technischen Leistungsverzeichnis.

3. Ausschreibungsumfang und Losaufteilung

Der Auftrag wird in Losen vergeben. Die Lose ergeben sich aus dem Technischen Leistungsverzeichnis sowie den Besonderen Vertragsbedingungen.

Es soll für die **Lose 1 und 3** je Teillos ein Vertrag mit je einem Unternehmen für die Schülerbeförderung zum täglichen Unterricht für den gesamten Vertragszeitraum geschlossen werden. Die Teillose 1.1, 1.2 und 1.3 sowie 3.1, 3.2, 3.3 und 3.4 stellen gleichzeitig die einzelnen Touren dar.

Für die Lose 1 und 3 sind für die Beförderung folgende Arten von Fahrzeugen (nachfolgend Fahrzeugkategorien) je Teillos erforderlich:

- Fahrzeuge mit 8 bis 16 Fahrgastplätzen (Kleinbus)
- Fahrzeuge mit 27 bis 35 Fahrgastplätzen (Midibus)
- Fahrzeuge mit 32 bis 57 Fahrgastplätzen (Reisebus)
- Fahrzeuge mit 60 bis 90 Fahrgastplätzen (Doppeldecker).

Los 1: Beförderung von Schülerinnen und Schülern von Treffpunkten und Haltestellen zur Schule (sowie zurück)

Teillos 1.1: Tour zur Schule Gumbrechtstraße

Teillos 1.2: Tour von Schule Moorburg zur Schule Arp-Schnitger-Stieg

Teillos 1.3: Tour zwischen Schulstandorten Schule Kirchwerder, Curslack u. Seefeld

Los 3: Beförderung von Schülerinnen und Schülern von Flüchtlingsunterkünften zu Schulen (sowie zurück)

Teillos 3.1: Tour vom Gleisdreieck zu den Schulen Heidhorst und Mendelstraße mit Begleitung und zurück

Teillos 3.2: Tour vom Gleisdreieck zu den Schulen Sander Straße und Ernst-Henning-Straße mit Begleitung und zurück

Teillos 3.3: Tour vom Gleisdreieck zur Schule Fünfhausen Warwisch und zurück

Teillos 3.4: Tour vom Gleisdreieck zur Schule Ochsenwerder und zurück

Es sollen für das **Los 2 Rahmenvereinbarungen mit mehreren Unternehmen nach § 21 VgV** geschlossen werden.

Die Beförderung zu Los 2 wird schuljährlich vergeben, wobei je Halbjahr unterschiedliche Beförderungsbedarfe entstehen können. Aus den Leistungspunkten ergibt sich die finale Rangfolge der Auftragnehmer bezogen auf deren Wirtschaftlichkeit und somit eine abschließende Rangfolge der Vergabe der Einzelaufträge für die Vertragslaufzeit.

Los 2: Beförderung von Schülerinnen und Schülern von Schulen zum Schwimmunterricht (sowie zurück)

Teillos 2.1: Fahrzeuge mit 8 bis 16 Fahrgastplätzen (Kleinbus)

Teillos 2.2: Fahrzeuge mit 27 bis 35 Fahrgastplätzen (Midibus)

Teillos 2.3: Fahrzeuge mit 32 bis 57 Fahrgastplätzen (Reisebus)

Teillos 2.4: Fahrzeuge mit bis 70 bis 90 Fahrgastplätzen (Doppeldecker)

Es gelten die Leistungsanforderungen aus dem Technischen Leistungsverzeichnis.

Ziffer 3 der Hamburgischen Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (HmbZVB-VOL/B) findet keine Anwendung. Es wird darauf hingewiesen, dass durch den Abschluss dieses Vertrages kein Anspruch des Auftragnehmers (AN) gegen den AG auf Lieferung einer Mindestmenge entsteht.

4. Bieterkommunikation

Zu dieser Ausschreibung werden nur Anfragen beantwortet, die über die **Bieterkommunikation der eVergabe** innerhalb der Frist für Bieterfragen gestellt werden. Für Fragen, die nach Ablauf der Frist eingehen, kann eine Beantwortung nicht zugesagt werden (Ermessen der Vergabestelle).

Die Auskünfte inkl. ggf. beigefügter Anlagen werden ebenfalls ausschließlich in der **Bieterkommunikation der eVergabe** veröffentlicht. Bitte loggen Sie sich für die Kenntnisnahme im Bieterportal der eVergabe ein und wechseln Sie dann in die **Bieterkommunikation der eVergabe** des jeweiligen Projekts.

Bieter und Interessenten, die sich im Bieterassistenten der eVergabe die Ausschreibung bereits auf den Kartenreiter „Meine Angebote“ gezogen haben oder die Funktion „Nachrichten bestellen“ ausgewählt haben, erhalten den Hinweis auf Antworten der Vergabestelle außerdem per Email (nur Antworttext ohne ggf. beigefügte Anlagen).

Die Auskünfte der durchführenden Vergabestelle werden Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Der Einwand, dass der Bieter über den Umfang der Leistung oder über die Art und Weise der Ausführung nicht genügend unterrichtet gewesen sei, ist ausgeschlossen.

5. Termine

Art der Leistung	Dienstleistungsauftrag
Ort der Leistung	Hamburg
Anforderung der Vergabeunterlagen	bis zum Ablauf der Angebotsfrist, ausschließlich elektronisch
Frist für Bieterfragen	26.03.2020 10:00 Uhr
Ablauf der Angebotsfrist (Einreichungstermin)	03.04.2020 10:00 Uhr
Ablauf der Bindefrist	31.07.2020
geplanter Zuschlagstermin	26. KW
geplanter Leistungsbeginn	01.08.2020

6. Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen

7. Bietergemeinschaft

Bietergemeinschaften sind zugelassen.

Falls Sie als Bietergemeinschaft ein Angebot abgeben wollen, füllen Sie die beigefügte „Erklärung der Bietergemeinschaft“ aus und unterschreiben Sie diese. Um die Erklärung **bis zum Ende der Angebotsfrist** mit dem Angebot einzureichen, scannen Sie sie anschließend ein und laden Sie sie im Bieterassistenten hoch.

8. Unterauftragsvergabe

Der AG würde es begrüßen, wenn für die Leistungserbringung keine Unterauftragnehmer eingesetzt würden.

Sofern Sie dennoch beabsichtigen, Leistungen von Unterauftragnehmern erbringen zu lassen, benennen Sie, welchen Teil der Leistung dies jeweils betrifft.

Für den/die vorgesehenen Unterauftragnehmer legen Sie eine Verpflichtungsermächtigung für die Teile des Auftrages vor, die im Wege der Unterauftragsvergabe erbracht werden sollen vor.

Falls Sie gem. § 47 Vergabeverordnung – VgV zum Nachweis Ihrer Eignung die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen möchten (Eignungsleihe), legen Sie mit dem Angebot die entsprechenden Unterlagen zur Eignung vor.

Die Ausführung der Leistung oder wesentlicher Teile davon dürfen jeweils nur mit **vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG** an andere übertragen werden.

Die Verantwortung für die Auswahl der Unterauftragnehmer und die Gestaltung der Unteraufträge liegt beim AN.

Des Weiteren gelten die Bestimmungen gem. § 5 Hamburger Vergabegesetz (HmbVgG) zum Nachunternehmereinsatz.

9. Muster

- entfällt -

10. Eignungsbezogene Unterlagen

Für die erforderliche Überprüfung Ihrer Eignung in Bezug auf Fachkunde und Leistungsfähigkeit ist es erforderlich, dass Sie mit dem Angebot bis zum Ende der Angebotsfrist die nachfolgend aufgeführten Unterlagen einreichen:

Anlagen-Nr.	Eignungsbezogene Unterlagen
E 1	<p><u>Eigenerklärung zur Eignung</u></p> <p>Das entsprechende Formular finden Sie in den Vergabeunterlagen.</p> <p>Die Vergabestelle wird für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, zur Bestätigung der Erklärung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (§ 150a Gewerbeordnung) beim Bundesamt für Justiz anfordern bzw. anfordern lassen; von in anderen Staaten niedergelassenen Bietern wird ggf. eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes gefordert."</p>
E 2	<p><u>Referenzliste</u> über bisher durchgeführte Leistungen ähnlicher Art und ähnlichen Umfangs der letzten drei Jahre.</p> <p>Bei diesen <u>aussagefähigen Referenzen</u> sind <u>jeweils</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Auftragsumfang, • AG mit Ansprechpartner und Telefonnummer, • Auftragsjahr und • Gesamtumsatz <p>zu nennen. (Diese werden von der Vergabestelle streng vertraulich behandelt)</p> <p>Bei Bietern, die die FHH als AG in den letzten drei Jahren mit Leistungen ähnlicher Art beliefert haben, ist ein entsprechender Hinweis in den Angeboten anstelle der Referenzen ausreichend.</p>
E 3	<p><u>Eigenerklärung</u>, dass eine <u>Betriebshaftpflichtversicherung</u> für Ihr Unternehmen gem. Ziffer 12 der Besonderen Vertragsbedingungen –besteht oder im Falle einer Zuschlagserteilung abgeschlossen wird und spätestens bei Vertragsbeginn vorliegen wird.</p>
E 4	<p><u>Eigenerklärung</u>, dass eine <u>Kfz-Haftpflichtversicherung</u> gem. Ziffer 12 der Besonderen Vertragsbedingungen besteht oder spätestens zum Vertragsbeginn im Falle einer Zuschlagserteilung vorliegen wird.</p>
E 5	<p><u>Eigenerklärung</u>, dass <u>Abbiegeassistenten</u> in den eingesetzten Fahrzeugen vorhanden sind bzw. spätestens im 2. Vertragsjahr vorhanden sein werden.</p>

Anlagen-Nr.	Eignungsbezogene Unterlagen
E 6	Wenn zutreffend: <u>Erklärung Bietergemeinschaft</u> Das entsprechende Formular finden Sie in den Vergabeunterlagen.

Der AG akzeptiert die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) gem. § 50 Vergabeverordnung (VgV). Sie haben als Bieter die Möglichkeit, Ihre Eignung und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen durch Vorlage der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) vorläufig zu belegen. Der Auftraggeber kann Sie dann jederzeit gem. § 50 (2) VgV während des Verfahrens auffordern, sämtliche oder einen Teil der nach §§ 44 bis 49 VgV geforderten Unterlagen beizubringen.

Sie haben weiter die Möglichkeit, Ihre Eignung teilweise durch ein Zertifikat des Präqualifizierungssystems **PQ-VOL** des Kooperationsverbundes Präqualifizierung-Nord (PQ-Nord) gemäß § 122 Abs. 3 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) nachzuweisen.

Nähere Informationen hierzu finden Sie im Internet unter www.pq-vol.de.

11. Leistungsbezogene Unterlagen

Zur Überprüfung, ob alle Mindestanforderungen erfüllt werden und zur Bewertung der Qualität, ist es erforderlich, dass Sie mit dem Angebot bis zum Ende der Angebotsfrist die nachfolgend aufgeführten Unterlagen einreichen:

Anlagen-Nr.	Leistungsbezogene Unterlagen	Wertung als...
L 1	<u>Konzept</u> zur Kompensation von Ausfällen des Fahr- / Begleitpersonals sowie Fahrzeugen zur Vermeidung von Verspätungen (Beförderungskonzept)	Zuschlagskriterium
L 2	<u>Fuhrparkliste</u> mit den Fahrzeugen, die voraussichtlich für die hier beschriebene Leistung eingesetzt werden. Für jedes Fahrzeug sind folgende Angaben zu machen: Alter in Jahren, Euro Norm und Anzahl der Fahrgastplätze. (Ziffer 7 im Technischen Leistungsverzeichnis)	Zuschlagskriterium

12. Sonstige besondere Bedingungen

Außerdem ist es erforderlich, dass Sie mit dem Angebot bis zum Ende der Angebotsfrist die nachfolgend aufgeführten Unterlagen einreichen:

Anlagen-Nr.	Sonstige besondere Bedingungen
S 1	<u>Eigenerklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes gemäß § 3 Hamburgisches Vergabegesetz.</u> Das entsprechende Formular finden Sie in den Vergabeunterlagen.

13. Hinweise zu den Unterlagen

Weitere Angaben zur Eignung, zur Leistung und zu den sonstigen besonderen Bedingungen sind ggf. im Rahmen der elektronischen Angebotsbearbeitung in den dafür vorgesehenen Eingabefeldern zu machen.

Für den Fall, dass einzelne Eingabefelder im Rahmen der elektronischen Angebotsbearbeitung nicht ausreichen, machen Sie bitte weitere Angaben in Form entsprechend gekennzeichnete Anlagen und laden diese im Bieterassistenten der eVergabe hoch.

Nach § 56 Abs. 2 VgV können **Unterlagen**, die nicht bis zum Ende der Angebotsfrist eingereicht wurden, nachgefordert werden. Die Nachforderung liegt im Ermessen des AG.

Ausgeschlossen gem. § 57 Abs. 3 VgV werden Angebote, die - ggf. nach erfolgloser Nachforderung - die geforderten

- **eignungsbezogenen Unterlagen**
- **leistungsbezogenen Unterlagen**
- **sonstigen besonderen Bedingungen**

nicht enthalten.

14. Zuschlagserteilung

Die Vergabe der Teillose erfolgt separat. Der Zuschlag je einzelnes Teillos wird auf das nach § 58 Abs. 1 VgV jeweils wirtschaftlichste Angebot erteilt. Die Wirtschaftlichkeit ergibt sich aus Preis und Qualität. Die wirtschaftlichsten Angebote erhalten, sofern alle Mindestanforderungen erfüllt sind, nach § 58 Abs. 1 VgV, den Zuschlag für das jeweilige Teillos.

Jeder Bieter kann für ein, mehrere oder alle Teillose ein Angebot abgeben.

Bitte beachten Sie, dass Sie nur für so viele Teillose bieten, wie für Ihr Unternehmen Leistungsfähigkeit besteht.

Alle eingegangenen Angebote werden nach Ende der Angebotsfrist in vier Wertungsstufen geprüft:

- I. Prüfung der formalen Anforderungen nach §§ 56 ff. VgV
- II. Prüfung der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen
nach §§ 122 ff. GWB, §§ 42 ff. VgV
- III. Prüfung der Angemessenheit des Preises § 60 VgV
- IV. Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes nach § 127 GWB, § 58 VgV

In die Wertungsstufe IV. kommen nur die Angebote, die die Wertungsstufen I.-III. erfolgreich durchlaufen haben und somit eine einwandfreie Ausführung erwarten lassen.

Die Vergabestelle behält sich ausdrücklich die Möglichkeit des § 42 Abs. 3 VgV vor.

Als Zuschlagskriterien in der Wertungsstufe IV. werden für alle Teillose herangezogen:

Kriterien	Gewichtung in %	Max. erreichbare Punkte										
<p><u>Konzept zur Kompensation von Ausfällen des Fahr-/Begleitpersonal und Fahrzeugen sowie zur Vermeidung von Verspätungen</u>, in dem mindestens Angaben zu folgenden Punkten zu machen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Reaktionen auf Ausfälle des Personals, auch in unvorhergesehenen Situationen (entsprechend einer Gewichtung innerhalb des Unterkriteriums 25 %, Faktor 10, max. 100 Punkte), ○ Ausfälle von Fahrzeugen, (entsprechend einer Gewichtung innerhalb des Unterkriteriums 25 %, Faktor 10, max. 100 Punkte), ○ Reaktionen auf unvorhergesehene Ereignisse (Stau, Unfälle etc.) sowie Maßnahmen zur Optimierung. (entsprechend einer Gewichtung innerhalb des Unterkriteriums 25 %, Faktor 10, max. 100 Punkte) ○ Prävention sexualisierter Gewalt (z.B. durch Schulungen, Ausbildungsnachweise etc.) (entsprechend einer Gewichtung innerhalb des Unterkriteriums 25 %, Faktor 10, max. 100 Punkte). 	40 %	400										
<p><u>Energieeffizienz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Es wird bewertet, ob die Beförderung energieeffizient und umweltschonend erfolgt. <table border="1" data-bbox="252 1469 730 1680"> <thead> <tr> <th>Durchschnitt Euronorm</th> <th>Leistungspunkte</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>6</td> <td>9</td> </tr> <tr> <td>5,9 – 5,5</td> <td>7</td> </tr> <tr> <td>5,4 – 5,0</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td>Unter 5</td> <td>Nicht zulässig</td> </tr> </tbody> </table> <p>(entsprechend einer Gewichtung innerhalb des Leistungskriteriums 90 %, Faktor 10, max. 90 Punkte)</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Ein Zusatzpunkt kann erreicht werden, wenn mind. 20 % der gemeldeten Fahrzeuge emissionsfrei sind. (entsprechend einer Gewichtung innerhalb des Leistungskriteriums 10 %, Faktor 10, max. 10 Punkte) 	Durchschnitt Euronorm	Leistungspunkte	6	9	5,9 – 5,5	7	5,4 – 5,0	5	Unter 5	Nicht zulässig	10 %	100
Durchschnitt Euronorm	Leistungspunkte											
6	9											
5,9 – 5,5	7											
5,4 – 5,0	5											
Unter 5	Nicht zulässig											

<u>Angebotspreis</u> Es ist ausschließlich das Preisblatt zu nutzen. <i>(entsprechend einer Gewichtung innerhalb des Leistungskriteriums 100 %, max. 500 Punkte)</i>	50 %	500
--	------	-----

Erläuterung Punktevergabe Konzept

Die konzeptionellen Angaben zur Kompensation von Ausfällen des Fahr-/Begleitpersonal und Fahrzeugen sowie zur Vermeidung von Verspätungen werden von einer Auswahlkommission der Bedarfsstelle entsprechend der oben benannten Zuschlagskriterien bepunktet.

Jedes Unterkriterium wird mit Punkten bewertet. Diese Bewertung wird entsprechend des o.g. Faktors multipliziert. Die Ergebnisse werden zu einer Gesamtpunktzahl (max. 400 Punkte) addiert.

Die konzeptionellen Angaben des Konzeptes werden im Falle der Erteilung des Auftrages verbindlicher Bestandteil des Vertrages.

Für die Bewertung jedes Kriteriums gelten folgende Wertebereiche:

- Wertebereich 8 - 10 Punkte (hoher Zielerfüllungsgrad):
 Diese Punktzahlen erhält ein Bieter für das jeweilige Kriterium, wenn er durch seine Angaben deutlich macht, dass er die bei diesem Kriterium wesentlichen Problematiken und Fragestellungen vollständig erkannt hat und entsprechende Lösungen präsentiert. Darüber hinaus soll der Bieter weitere Problemstellungen, Besonderheiten oder sonstige Gesichtspunkte erkannt und behandelt haben, die mit diesem Kriterium ebenfalls in Zusammenhang stehen.
 Die Angaben des Bieters müssen nachvollziehbar und widerspruchsfrei sein und lassen eine bedarfsgerechte Durchführung der Leistung vollständig erwarten.
- Wertebereich 4 - 7 Punkte (durchschnittlicher Zielerfüllungsgrad):
 Diese Punktzahlen erhält ein Bieter für das jeweilige Kriterium, wenn er durch seine Angaben deutlich macht, dass er die bei diesem Kriterium wesentlichen Problematiken und Fragestellungen vollständig erkannt hat und entsprechende Lösungen präsentiert. Die Angaben des Bieters müssen im Wesentlichen nachvollziehbar und widerspruchsfrei sein und lassen eine bedarfsgerechte Durchführung der Leistung teilweise bzw. zum Großteil erwarten.
- Wertebereich 0 - 3 Punkte (geringer Zielerfüllungsgrad):
 Diese Punktzahlen erhält ein Bieter für das jeweilige Kriterium, wenn er durch seine Angaben deutlich macht, dass er die bei diesem Kriterium wesentlichen Problematiken und Fragestellungen nicht oder nicht vollständig erkannt hat oder keine entsprechenden Lösungen präsentiert.
 Die Angaben des Bieters sind nur teilweise nachvollziehbar oder nicht widerspruchsfrei und lassen eine bedarfsgerechte Durchführung der Leistung nicht oder nur bedingt erwarten.

Erläuterung Punktevergabe Energieeffizienz

Die erreichten Leistungspunkte werden mit der o. g. Gewichtung multipliziert. Maximal sind 100 Punkte zu erreichen.

Erläuterung Punktevergabe Preis

Die Preise sind mit der Angebotsabgabe für die gesamte Vertragslaufzeit anzubieten (siehe Vordruck Produkte / Leistungen). Es werden maximal 500 Punkte je Los für das preisgünstigste Angebot vergeben.

Der ermittelten Gesamtpreise je Teillos der noch in der Wertung verbliebenen Angebote werden entsprechend der nachfolgenden Methode bepunktet:

Das preisgünstigste Angebot erhält 500 Punkte. Die nächsthöheren Angebote werden entsprechend des sich zum preisgünstigsten Angebot ergebende prozentualen Abstands bepunktet. Dazu wird die zugrunde liegende Höchstpunktzahl von 500 um den errechneten Prozentsatz gekürzt.

(Beispiel: Ein Angebot, das um 10 % über dem niedrigsten Preis liegt, erhält bei der Wertung einen Abschlag von der Höchstpunktzahl im Umfang von 10 % - 50 Punkte - von der Höchstpunktzahl (500 Punkte), im Ergebnis wären dies in diesem Beispiel 450 Punkte).

Gesamtbewertung/ Ermittlung des jeweils wirtschaftlichsten Angebotes:

Teillose der Lose 1 und 3

Die Punkte aus den Wertungskriterien „Konzept“, „Energieeffizienz“ und „Angebotspreis“ werden addiert. Insgesamt sind 1.000 Punkte je Teillos erreichbar. Das Angebot für das jeweilige Teillos, das durch diese Addition jeweils die höchste Gesamtpunktzahl aufweist, gilt als wirtschaftlichste und erhält den Zuschlag für das jeweilige Teillos.

Rangfolge für die Rahmenvereinbarung für Los 2

Die Punkte aus den o. a. Wertungskriterien „Konzept“, „Energieeffizienz“ und „Angebotspreis“ werden addiert. Insgesamt sind 1.000 Punkte erreichbar. Entsprechend der höchsten ermittelten Gesamtpunktzahl wird die jeweilige Rangfolge der Rahmenvertragspartner für die Teillose des Loses 2 ermittelt.

Die Rahmenvereinbarungen für die Teillose 2.1 bis 2.4 werden jeweils mit allen Auftragnehmern geschlossen, die ein wirtschaftliches Angebot (mindestens 500 Leistungspunkte) abgegeben haben.

Die schuljährliche Beauftragung erfolgt in Listen je Schulhalbjahr und Fahrzeugkategorie. Die Vergabe soll jeweils zwei Monate vor Schuljahresbeginn abgeschlossen sein.

Die Reihenfolge der anzubietenden Touren ergibt sich aus der Rangfolge der Angebotsauswertung der Teillose 2.1 bis 2.4. Bei Ablehnung einzelner Touren wird der nächst wirtschaftliche Auftragnehmer gemäß Rangfolge aus der finalen Angebotsauswertung beauftragt.

Ein Anspruch des Auftragnehmers auf bestimmte Touren oder auf einen bestimmten Umfang an Beförderungsleistungen besteht nicht.

15. Weitere Informationen, Auftragsbekanntmachung, Wirtschaftsauskünfte

Die Verfahrenssprache ist Deutsch.

Die Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung erfolgt über das Amt für Veröffentlichungen der EU.

Die Anschrift der Vergabestelle ist:

Freie und Hansestadt Hamburg
Finanzbehörde
Hamburgweite Dienste und Organisation
Beschaffung und Strategischer Einkauf für Hamburg
Gänsemarkt 36
20354 Hamburg

Die Vergabestelle behält sich vor, bei Bedarf Wirtschaftsauskünfte über einzelne Bieter bei einer Auskunftei (zzt. Creditreform und/oder Bürgel) einzuholen.

16. Vergabekammer

Zuständig für die Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen ist die

Vergabekammer bei der Finanzbehörde

Große Bleichen 27
20354 Hamburg.

Gemäß § 160 Abs. 1 GWB leitet die Vergabekammer ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist gemäß § 160 Abs. 3 Nr. 1 GWB unzulässig, wenn der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat. Die Rüge gilt nur dann als unverzüglich, wenn sie nicht später als 10 Kalendertage nach Kenntnis des behaupteten Verstoßes eingelegt wird.

Des Weiteren ist gemäß § 160 Abs. 3 Nr. 4 GWB der Nachprüfungsantrag unzulässig, wenn mehr als 15 Tage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.



Freie und Hansestadt Hamburg
Finanzbehörde

- Technisches Leistungsverzeichnis -

Offenes Verfahren

über die

**Beförderung von Schülerinnen und Schülern zur Schule und zum
Schwimmunterricht
auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg**

gem.

**Vierter Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen
(GWB) sowie nach
der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge
(Vergabeverordnung - VgV)**

Vergabenummer FB 2020000113

Finanzbehörde Hamburg
Organisation und Zentrale Dienste
Beschaffung und Strategischer Einkauf für Hamburg

■
Gänsemarkt 36
20354 Hamburg

Inhaltsverzeichnis

1. LEISTUNGSUMFANG	3
2. ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN DES LEISTUNGSUMFANGS	4
2.1. <i>Änderungen des Leistungsumfangs</i>	4
2.2. <i>Absagen von Beförderungen durch den Auftraggeber/ Bedarfsstelle</i>	4
2.3. <i>Ergänzungen des Leistungsumfangs</i>	4
3. ANFORDERUNGEN AN DIE ORGANISATION DES AN	4
4. BEFREIUNG VON DER BEFÖRDERUNGSPFLICHT, PFLICHTEN BEI VERZÖGERUNGEN UND UNVORHERGESEHENEN UMSTÄNDEN	5
5. MINDESTANFORDERUNGEN AN DAS EINGESETZTE FAHR- UND BEGLEITPERSONAL	6
6. AUFGABEN DES FAHR- UND BEGLEITPERSONALS	7
7. MINDESTANFORDERUNGEN AN DIE EINGESETZTEN FAHRZEUGE	9
8. VERGÜTUNG UND RECHNUNGSSTELLUNG	10

1. Leistungsumfang

Ab dem Schuljahr 2020/2021 sollen täglich Schülerinnen und Schüler von Haltestellen / Treffpunkten zu den Schulen Grumbrechtstraße, Arp-Schnittger-Stieg bzw. Pendelfahrten zwischen den Standorten der Stadtteilschule Kirchwerder sowie von Flüchtlingsunterkünften zu Schulen durchgeführt werden, da diese ihre zuständige Schule nicht oder nur mit erheblichen Zeitaufwand mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichen können. Darüberhinaus sollen wöchentlich die Fahrten zum obligatorischen Schwimmunterricht von den Schulen zu den Schwimmbädern durchgeführt werden. Auch hier wäre eine Erreichbarkeit von den Schulen zu den Schwimmbädern mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht oder nur mit erheblichen Zeitaufwand gegeben. Diese Fahrten dienen zur Sicherstellung des verpflichtenden Schulbesuchs bzw. Teile hiervon und liegen in Zuständigkeit der Freien und Hansestadt Hamburg.

Für den Auftraggeber (AG) sind eine gewissenhafte, zuverlässige und vertragsgemäße Ausführung der Leistung von wesentlicher Bedeutung und unabdingbar.

Die Leistungen umfassen die Sammelbeförderung von Schülerinnen und Schülern zwischen Treffpunkten/Haltestellen, Schulen, Schwimmbädern sowie Flüchtlingsunterkünften und zurück auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg:

- Beförderung von Schülerinnen und Schülern zum täglichen Unterricht sowie zurück (Los 1), die ihre zuständige Schule nicht oder nur mit einem erheblichen Zeitaufwand mit Öffentlichen Verkehrsmitteln erreichen können (Anlagen 1 bis 3).
- Fahrten zum obligatorischen Schwimmunterricht von Schulen zu Schwimmbädern sowie zurück (Los 2), deren Reisezeit zum Schwimmbad mit Öffentlichen Verkehrsmitteln mehr als 30 Minuten für die einfache Strecke beträgt (Anlagen 4 bis 5).
- Beförderung von Schülerinnen und Schülern von Flüchtlingsunterkünften zum täglichen Unterricht zu Schulen sowie zurück (Los 3), die ihre zuständige Schule nicht oder nur mit einem erheblichen Zeitaufwand mit Öffentlichen Verkehrsmitteln erreichen können (Anlage 6).

Der Auftragnehmer (AN) verpflichtet sich, die Beförderung dieser Schülerinnen und Schüler zu den jeweiligen Schulen bzw. Schwimmhallen und wieder zurück durchzuführen und diese gemäß Technischem Leistungsverzeichnis sowie den Anlagen durchzuführen.

Die Beförderungen der Lose 1 und 3 sind regelmäßig montags bis freitags während des gesamten Schuljahres durchzuführen. Bei Bedarf können auch in den Ferien und an schulfreien Tagen Beförderungen erforderlich sein. Die erforderlichen Ankunftszeiten an den Schulen sind ca. 7:50 Uhr und die Abfahrtszeiten entweder ca. 13:10 Uhr oder ca. 16:10 Uhr.

Der Beförderungsbedarf zum Teillos 1.3 (Tour zwischen den Schulstandorten Schule Kirchwerder, Curslack) ergibt sich aus den Stundenplänen der Schule. Hier sind kurzfristige Änderungen Stundenplananpassungen möglich.

Los 3: Im Schuljahr 2019/ 2020 wurden in vier Touren Schülerinnen und Schüler vom Gleisdreieck zu Bergedorfer Schulen befördert (s. Haltestellenplan – Anlage 6). Auf zwei Touren waren Begleitungen erforderlich. Diese Angaben sind kalkulatorische Werte und dienen informativ Ihrer Kalkulation. Zu leisten ist der tatsächliche Bedarf. Ein Anspruch auf eine Mindestleistung besteht nicht.

Los 2: Die Fahrten zum obligatorischen Schwimmunterricht sind regelmäßig an allen Schultagen durchzuführen. Je Schulhalbjahr finden 18 Schwimmeinheiten pro Klasse statt. Im 2. Halbjahr des Schuljahres 2019/2020 wurden schulwöchentlich 142 Fahrten zu 73 Schulen zu 18 Schwimmbädern vergeben (Anlage 4 bis 5). Der Aufenthalt der Schülerinnen und Schülern im Bad beträgt 60 Minuten inkl. Umziehzeiten. Bitte beachten Sie, dass es sich auch hierbei um kalkulatorische Angaben zur Angebotserstellung handelt. Es begründet keinen Anspruch auf Abruf einer Mindestmenge.

2. Änderungen und Ergänzungen des Leistungsumfangs

2.1. Änderungen des Leistungsumfangs

Die Bedarfsstelle wird innerhalb eines Schuljahres Veränderungen an den vergebenen Touren nur durchführen, sofern dieses durch den Wegfall des Beförderungsgrundes oder durch kurz- oder langfristige Schließungen von Einrichtungen erforderlich wird. Diese Änderungen werden rechtzeitig vorher angekündigt.

Bei den Losen 1 und 3 sind Veränderungen zum Schuljahreswechsel möglich, sofern die Beförderungsbedarfe entfallen. Diese Änderungen werden sechs Wochen vor Schuljahresende bekannt gegeben.

2.2. Absagen von Beförderungen durch den Auftraggeber/ Bedarfsstelle

Der AN hat keinen Vergütungsanspruch, wenn eine Tour mit einem Vorlauf von mindestens fünf Arbeitstagen aus organisatorischen Gründen durch schriftliche Mitteilung der Bedarfsstelle an den AN abgesagt wurde.

Der AN hat einen Vergütungsanspruch von 50 % der vereinbarten Kosten (ohne Pauschale für die An- und Abfahrt), wenn eine Tour mit einem Vorlauf von mindestens zwei Arbeitstagen aus organisatorischen Gründen durch schriftliche Mitteilung der Bedarfsstelle an den AN abgesagt wurde.

Bei Absagen einen Tag oder später vor dem vereinbarten Termin kann der AN 100% der vereinbarten Kosten (ohne Pauschale für die An- und Abfahrt) berechnen.

2.3. Ergänzungen des Leistungsumfangs

Los 2: Sofern die Schulen weniger als die 18 vorgesehenen Schwimmeinheiten wahrgenommen haben, kann den Schwimmbädern ein Nachholtermin angeboten werden. Die Beförderung zu diesen Nachholterminen wird bei dem AN der Regeltour mindestens fünf Arbeitstage vor diesem Termin angefragt.

3. Anforderungen an die Organisation des AN

Aufgabe des AN ist es, vor Ort die sichere und pünktliche Durchführung der Schülerbeförderung zu gewährleisten. Zur Organisation der Beförderung ist seitens des AN eine geeignete Fahrdienstleitung einzusetzen. Die Fahrdienstleitung ist von Seiten des AN die verbindliche Ansprechstelle im täglichen Betrieb für die Bedarfsstelle sowie für die Schulen.

Der AN arbeitet vertrauensvoll und partnerschaftlich mit allen an der Beförderung Beteiligten, insbesondere mit der Bedarfsstelle und den Einrichtungen zusammen. Dies gilt insbesondere für den Umgang mit besonderen Vorkommnissen und Verspätungen in der Beförderung.

Der AN stellt sicher, dass die Fahrdienstleitung während der Beförderungszeiten der beauftragten Touren telefonisch für die Bedarfsstelle und die Schulen erreichbar ist.

Der AN ist dafür verantwortlich, dass das Fahrpersonal alle für die Schülerbeförderung gesetzlichen Regelungen beachtet. Der AN stellt sicher, dass das Fahrpersonal während der Beförderungszeiten aller beauftragten Touren – unter Beachtung der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften – für die Fahrdienstleitung telefonisch erreichbar ist.

Alle während der Beförderung auftretenden besonderen Vorkommnisse sind vom Fahrpersonal, bei Los 3 ggf. vom Begleitpersonal, sofort der Fahrdienstleitung des AN mitzuteilen. Diese informiert unverzüglich die Schulen.

Der AN verpflichtet sich, die geltenden Bestimmungen des Straßenverkehrsrechts und die Bestimmungen des „Anforderungskatalogs für Kraftomnibusse (KOM) und Kleinbusse, die zur Beförderung von Schulen und Kindergartenkindern besonders eingesetzt werden“ einschließlich des „Merkblatt für die Schulung von Fahrzeugführern für die Beförderung von Schülern“ (Bekanntmachung im Verkehrsblatt 2005, S. 604-610) und die einschlägigen Regelungen der „Verordnung über den Betrieb von Kraftunfahrunternehmen im Personenverkehr (BO-Kraft)“ in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Bei den Beförderungsleistungen handelt es sich um Verkehre nach dem Personenbeförderungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 4 Buchstabe d der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle nach dem Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (Freistellungsverordnung) in der jeweils aktuellen Fassung.

4. Befreiung von der Beförderungspflicht, Pflichten bei Verzögerungen und unvorhergesehenen Umständen

Der AN ist von der Beförderungspflicht befreit,

- wenn die zu befördernden Schülerinnen und Schüler nicht spätestens fünf Minuten nach der vorgesehenen Einstiegszeit, ggf. unter Berücksichtigung vorher mitgeteilter Verspätungen, zur Abfahrt bereit sind.
- eine zu befördernde Person sich einer den Sicherheitsbestimmungen entsprechenden Beförderung nachhaltig verweigert. Hierüber sind die Schulen und die Bedarfsstelle umgehend zu informieren.

Jede im Einzelfall vorhersehbare oder bereits eingetretene Verspätung um mehr als 15 Minuten gegenüber den festgelegten Ein- oder Ausstiegszeiten bzw. Ankunfts- oder Abfahrtszeiten ist den Schulen unverzüglich mitzuteilen.

Treten unvorhergesehene Umstände (z.B. unvorhersehbarer Ausfall des Fahr- oder Begleitpersonals oder des Fahrzeugs) ein, die den AN vorübergehend daran hindern, die beauftragte Leistung auszuführen, hat er unverzüglich für einen gleichwertigen Ersatz zu sorgen

und die Bedarfsstelle und die Schulen entsprechend zu informieren. Dadurch ggf. verursachte Mehrkosten trägt der AN. Die Absage von Touren durch den AN ist unzulässig.

Ist der AN nicht in der Lage, rechtzeitig für Ersatz zu sorgen, so kann die Bedarfsstelle unter Umständen ein anderes Unternehmen mit der Beförderung beauftragen. Die dadurch verursachten Kosten sind dann durch den AN zu tragen.

Der AN ist verpflichtet, jeden Unfall und bzw. jedes andere besondere Vorkommnis (z.B. schwerwiegende Verletzung, Gewalttätigkeit, Verdacht auf Straftat, Feuer, ansteckende Krankheit) die dadurch ggf. bewirkten Auswirkungen auf die Durchführung der Beförderung unverzüglich der Bedarfsstelle und der Schule zu melden. Die Bedarfsstelle erhält unaufgefordert spätestens am Tag nach dem Unfall bzw. jedem anderen besonderen Vorkommnis einen schriftlichen Unfallbericht.

5. Mindestanforderungen an das eingesetzte Fahr- und Begleitpersonal

Der AN ist verpflichtet, das Fahr- und Begleitpersonal sorgfältig auszuwählen und für dieses Personal vor Beginn der Beschäftigung und erneut in Abständen von drei Jahren ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Abs. 1 Nr. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) anzufordern und dieses auf Verlangen der Bedarfsstelle vorzulegen. Der AN darf kein Personal einsetzen, das rechtskräftig wegen einer in § 72 a SGB VII genannten Straftat verurteilt wurde.

Der AN stellt sicher, dass nur Fahrpersonal eingesetzt wird, das jederzeit über die erforderliche und in Deutschland anerkannte Fahrerlaubnis nach der Fahrerlaubnisverordnung verfügt. Die Fahrerlaubnisse sind regelmäßig entsprechend den rechtlichen Anforderungen zu kontrollieren. Entsprechende Nachweise sind auf Verlangen der Bedarfsstelle vorzulegen.

Der AN stellt sicher, dass das Fahr- und Begleitpersonal gesundheitlich in der Lage ist, die Beförderung durchzuführen. Insbesondere hat der AN darauf zu achten, dass das Fahr- und Begleitpersonal – solange es selbst oder Angehörige seiner häuslichen Gemeinschaft an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) leiden – die jeweilige Tätigkeit nicht ausüben darf.

Der AN ist verpflichtet, die für das Fahr- und Begleitpersonal erforderlichen arbeitsmedizinischen Vorsorgemaßnahmen einschließlich notwendiger Impfungen gemäß gesetzlicher Vorgaben durchführen zu lassen.

Der Auftragnehmer versichert, dass die beim Auftraggeber bzw. dessen Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen eingesetzten Personen, die nach dem 31.12.1970 geboren sind, vor Beginn ihrer Tätigkeit dem Auftragnehmer folgenden Nachweis vorgelegt haben:

1.) eine Impfdokumentation nach § 22 Absatz 1 und 2 IfSG oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Absatz 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, darüber, dass bei ihnen ein nach den Maßgaben von § 20 Absatz 8 Satz 2 IfSG ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht,

- 2.) ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei ihnen eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können oder
- 3.) eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen in § 20 Absatz 8 Satz 1 IfSG genannten Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber Einsicht in die vom Auftragnehmer zu führende Dokumentation über den vorgelegten Nachweis.

Der AN achtet darauf, dass das Fahr- und Begleitpersonal zuverlässig, sozial kompetent und im Umgang mit Schülerinnen und Schülern geeignet ist. Dies betrifft insbesondere Geduld, gute Kontaktfähigkeit zu den Einrichtungen sowie psychische und physische Belastbarkeit. Die deutsche Sprache ist durch das Fahr- und Begleitpersonal sicher zu beherrschen. Zudem sind ein gepflegtes Erscheinungsbild und auch eine körperliche Eignung erforderlich.

Der AN stellt sicher, dass das Fahrpersonal

- mindestens über eine dreijährige Fahrpraxis und sichere Ortskenntnisse verfügt,
- leistungsfähig und fahrtauglich ist,
- nicht straßenverkehrsrechtlich auffällig geworden ist und
- über gültige Arbeitspapiere verfügt (bei ausländischem Fahrpersonal).

Der AN stellt sicher, dass das Fahr- und Begleitpersonal nachfolgende Einweisungen und Schulungen vor Aufnahme der Beförderung – sofern nicht anders angegeben – und wiederholt entsprechend nachfolgenden Regelungen erhält:

- Unterweisung zu Rechten und Pflichten des Fahr- und Begleitpersonals (z.B. Dienst-anweisungen), zu Aufsichts-, Haftungs- und Datenschutzthemen, beispielsweise auf der Grundlage von Anlage 2 des „Anforderungskatalog für Kraftomnibusse (KOM) und Kleinbusse (Pkw), die zur Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern besonders eingesetzt werden“ (einmal jährlich) (siehe Anlage 7).
- Erste-Hilfe-Schulung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorgaben und Häufigkeit.
- (nur für Fahrpersonal) Verkehrssicherheitstraining nach den Vorgaben der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege (erstmalig spätestens sechs Monate nach Aufnahme der Beförderung).

Entsprechende Nachweise sind auf Verlangen der Bedarfsstelle vorzulegen.

6. Aufgaben des Fahr- und Begleitpersonals

Aufgaben des Fahrpersonals sind insbesondere

- die sichere Beförderung der zu befördernden Personen gemäß dem erteilten Auftrag der Touren unter Beachtung der vorgesehenen Einstiegs- und Ausstiegszeiten,
- das Überwachen des Anschnallens entsprechend der straßenverkehrsrechtlichen Vorgaben,
- sowie für die Lose 1.1 bis 1.2 sowie Lose 3 die Kontrolle der Berechtigungsausweise, die von den Schulen ausgegeben werden.

Das Fahr- und Begleitpersonal muss sich jederzeit durch einen Dienstausweis mit Lichtbild legitimieren können.

Das Fahr- und Begleitpersonal ist zu Verschwiegenheit und Beachtung des Datenschutzes zu allen Aspekten der Beförderung verpflichtet.

Für alle Lose gilt: Die Beförderung ist nach der von der Bedarfsstelle im jeweiligen Auftrag/ Haltestellen vorgegebenen Reihenfolge durchzuführen. Abweichungen davon sind nicht zulässig. Notwendige Abweichungen von der üblichen Streckenführung aus verkehrstechnischen Gründen sind von der Fahrdienstleitung des AN im Vorwege mit der Bedarfsstelle abzusprechen. Für die von der Bedarfsstelle hierzu herausgegebenen Fahrpläne besteht der gesetzliche Unfallversicherungsschutz der Schülerinnen und Schüler bei der Unfallkasse Nord.

Die vorgesehenen Einstiegs- und Ausstiegszeiten (Abhol- und Bringzeiten) sind einzuhalten.

Das Fahrpersonal achtet darauf, dass die für Fahrten zu Schulen/ Schwimmbädern eingesetzten Fahrzeuge gemäß § 33 Abs. 4 BOKraft mit den vorgeschriebenen Schildern nach Anlage 4 der BOKraft gekennzeichnet sind. Abweichungen von dieser Art der Beschilderung sind nicht zulässig. Bei anderen Fahrten mit dem Fahrzeug außerhalb der vertragsgemäßen Beförderung darf diese Beschilderung nicht verwendet werden.

Das Fahr- und Begleitpersonal achtet darauf, dass während der Beförderung keine Lebensmittel (einschließlich Süßigkeiten) verzehrt oder verteilt werden. Dies gilt sowohl für die zu befördernden Personen als auch für das Fahr- und Begleitpersonal selbst.

Die Gesprächsthemen müssen angemessen sein. Während der Beförderung ist laute oder unangemessene Musik unerwünscht.

Rauchen (einschließlich E-Zigaretten), Alkohol- und sonstiger Drogenkonsum sind in und an den Fahrzeugen verboten.

Das Mitführen von Hunden oder anderen Tieren sowie die Mitnahme von anderen als im Leistungsumfang aufgeführten Personen sind verboten.

Bei extremen Witterungsverhältnissen (z.B. Glatteis) entscheidet das Fahrpersonal unter Berücksichtigung der Umstände vor Ort, ob die Beförderung durchgeführt wird, falls nicht bereits durch Informationen über die öffentlichen Medien (insbesondere Rundfunkdurchsagen), die von der Bedarfsstelle veranlasst wurden, eine Regelung getroffen wurde. Die Einrichtungen sowie die Bedarfsstelle sind durch die Fahrdienstleitung des AN unverzüglich über den witterungsbedingten Ausfall einer Tour zu informieren.

Das Fahrpersonal führt für jede Tour einen Leistungsnachweis. Dieser ist monatlich nach der letzten Beförderung auf dieser Tour von der Leitung der jeweiligen Einrichtung gegenzeichnen.

Die Bedarfsstelle behält sich das Recht vor, den Einsatz von Fahrpersonal, das die Anforderungen und Pflichten aus diesem Technischen Leistungsverzeichnis nicht erfüllt oder dagegen

verstößt, abzulehnen. Der AN hat in diesem Fall unverzüglich und auf eigene Kosten geeignetes Ersatzpersonal zu stellen.

7. Mindestanforderungen an die eingesetzten Fahrzeuge

Die vom AN eingesetzten Fahrzeuge müssen jederzeit den am Ort der Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere den Regelungen der Straßenverkehrszi- lassungsordnung (StVZO) und der „Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr“ (BOKraft) entsprechen, sich in technisch einwandfreiem Zustand befinden und sind regelmäßig zu warten.

Für die Lose 1 und 3 sind für die Beförderung folgende Arten von Fahrzeuge (nachfolgend Fahrzeugkategorien) je Teillos erforderlich:

- Fahrzeuge mit 8 bis 16 Fahrgastplätzen (Kleinbus)
- Fahrzeuge mit 27 bis 35 Fahrgastplätzen (Midibus)
- Fahrzeuge mit 32 bis 57 Fahrgastplätzen (Reisebus)
- Fahrzeuge mit 60 bis 90 Fahrgastplätzen (Doppeldecker).

Für die Teillose zu Los 2 sind für die Beförderung jeweils folgende Arten von Fahrzeugen erforderlich:

- Teillos 2.1: Fahrzeuge mit 8 bis 16 Fahrgastplätzen (Kleinbus)
- Teillos 2.2: Fahrzeuge mit 27 bis 35 Fahrgastplätzen (Midibus)
- Teillos 2.3: Fahrzeuge mit 32 bis 57 Fahrgastplätzen (Reisebus)
- Teillos 2.4: Fahrzeuge mit bis 70 bis 90 Fahrgastplätzen (Doppeldecker).

Als Fahrgastplatz können auch Stehplätze zählen, wenn Busse mit zugelassenen Stehplätzen eingesetzt werden. Es ist immer die maximale Fahrgastplatzanzahl der jeweiligen Fahrzeugkategorie vorzuhalten.

Für alle Fahrzeuge sind die gesetzlich vorschriebenen Untersuchungen und Prüf Fristen einzuhalten (Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung nach § 29 StVZO, UVV Prüfungen BGV D29, BGG 916, BGG 9645, sowie EG Kontrollgerät nach § 57a StVZO). Die vorgeschriebenen Prüfbücher sind auf Verlangen der Bedarfsstelle nachzuweisen.

Alle Fahrzeuge müssen

- von Oktober bis Ende März mit Winterausrüstung nach § 18 BOKraft ausgestattet sein. Die Eigenschaften der Winterreifen entsprechen den jeweils gültigen rechtlichen Regelungen.
- gemäß der StVZO, der StVO, sowie berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und weiterer Gesetze und Verordnungen mit Warndreieck, Warnleuchte, Warnblinkanlage, Warnbekleidung (gem. DIN EN 471), Erste Hilfe-Material (§ 35h), Unterlegkeile, Feuerlöscher ausgestattet sein.
- mit funktionierenden Freisprecheinrichtungen (Festeinbau, Blue-tooth, Headsets), Navigationsgerät mit aktuellem Kartenmaterial ausgerüstet sein.

- Antiblockiersystem, ESP, Notbremsassistenten sowie Spurhalteassistent und Fahrdynamikregelung sowie mit Spurwechsel/Totwinkelassistent ausgerüstet sein.

Alle Reisebusse müssen mit Sicherheitsgurten auf allen Sitzplätzen gemäß der gesetzlichen Vorgaben ausgerüstet sein.

Der AN verpflichtet sich nur Fahrzeuge einzusetzen, die mindestens über die Euro Norm V/ 5 bzw. Kleinbusse mit Euro VI/6 verfügen.

Die Bedarfsstelle ist berechtigt, den ordnungsgemäßen Zustand der vom AN eingesetzten Fahrzeuge und deren Ausstattung in unregelmäßigen Abständen und ohne vorherige Ankündigung zu überprüfen oder durch Beauftragte überprüfen zu lassen. Anlassbezogen kann die Bedarfsstelle verlangen, dass das Fahrzeug auf Kosten des AN einer technischen Prüfstelle zur Überprüfung vorgestellt wird.

Mängel an Fahrzeugen, die bei rechtlich vorgeschriebenen Hauptuntersuchungen/ Sicherheitsprüfungen, bei polizeilichen Kontrollen oder bei Untersuchungen, die durch die Bedarfsstelle veranlasst wurden, festgestellt werden, sind vom AN unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

8. Vergütung und Rechnungsstellung

Die Abrechnung der Schülerbeförderung einschließlich aller damit verbundenen Leistungsbestandteile erfolgt nach Ablauf des jeweiligen Leistungsmonats.

Vergütet werden ausschließlich die mit der Bedarfsstelle vereinbarten Beförderungsleistungen und zwar nach Maßgabe der vereinbarten Fahrzeiten zum angebotenen Stundenverrechnungssatz oder Tagespauschale. Die einzelnen Touren sind separat auszuweisen.

Die vollständigen Rechnungen (inklusive aller von den Schulen unterschriebener Leistungsnachweise) sind spätestens bis zum 15. Tag nach Ende des Leistungsabrechnungsmonats an den zentralen Abrechnungsdienst der Bedarfsstelle elektronisch zu senden. Die abgerechneten Leistungsnachweise müssen für die Bedarfsstelle auf Grundlage der Rechnungen nachvollziehbar sein. Die Bedarfsstelle zahlt innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der sachlich und rechnerisch richtigen Rechnung.



Freie und Hansestadt Hamburg
Finanzbehörde

- Besondere Vertragsbedingungen -

Offenes Verfahren

über die

**Beförderung von Schülerinnen und Schülern zur Schule und zum
Schwimmunterricht
auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg**

gem.

**Vierter Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen
(GWB) sowie nach
der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge
(Vergabeverordnung - VgV)**

Vergabenummer FB 2020000113

Finanzbehörde Hamburg
Hamburgweite Dienste und Organisation
Beschaffung und Strategischer Einkauf für Hamburg

■■■■■
Gänsemarkt 36
20354 Hamburg

Inhaltsverzeichnis

1.	ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN	4
2.	RECHT	4
3.	VERTRAGSBESTANDTEILE	4
4.	VERTRAGSLAUFZEIT UND OPTION	4
5.	ÄNDERUNGEN DES VERTRAGES	5
6.	EINSATZ VON NACHUNTERNEHMERN	6
7.	DATENSCHUTZRECHTLICHE BESTIMMUNGEN	7
8.	PREISGESTALTUNG UND -BINDUNG	8
9.	REGELUNGEN ZUM MINDESTLOHN UND ZUR PREISANPASSUNG	8
10.	QUALITÄTSKONTROLLEN	9
11.	RECHTE BEI MÄNGELN, HAFTUNG, AUSSCHLUSS VON FAHR- UND BEGLEITPERSONAL	9
12.	VERSICHERUNGEN	10
13.	VERTRAGSSTRAFE	10
14.	VERGÜTUNG, AUFRECHNUNG UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN	10
15.	KONTROLLEN	11
16.	KÜNDIGUNGSRECHT	11
17.	SALVATORISCHE KLAUSEL	12

Vereinbarung

zwischen der

Freien und Hansestadt Hamburg

vertreten durch Herrn/Frau 

– nachfolgend „AG“ (Auftraggeber) –

und

.....
(Firmenname, Adresse)

vertreten durch Herrn/Frau

– nachfolgend „AN“ (Auftragnehmer) –

Präambel

1. Obwohl aus Gründen der besseren Lesbarkeit im Bericht zur Bezeichnung von Personen die maskuline Form gewählt wurde, beziehen sich die Angaben selbstverständlich auf Angehörige aller Geschlechter.
2. Der AG hat ein Vergabeverfahren für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zwischen Treffpunkten / Haltestellen, Schulen Schwimmbädern sowie Flüchtlingsunterkünften und zurück auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg durchgeführt, in dem der Rahmenvertragspartner den Zuschlag für eine Rahmenvereinbarung erhalten hat.
3. Grundlage für diesen Vertrag sind daher auch die von dem AN im Vergabeverfahren übergebenen Nachweise, Bescheinigungen und Erklärungen sowie seine in diesem Vergabeverfahren festgestellte Eignung.
4. Für den AG sind das Fortbestehen dieser Eignung und eine gewissenhafte, zuverlässige und vertragsgemäße Ausführung der Leistung unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen an der Schülerbeförderung von wesentlicher Bedeutung.

Vor diesem Hintergrund schließen die Vertragsparteien die vorliegende Vereinbarung, die die wesentlichen Rahmenbedingungen und allgemeinen Regelungen der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien enthält.

1. Allgemeine Vertragsbedingungen

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) sowie die Hamburgischen Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (HmbZVB-VOL/B) - jeweils in der gültigen Fassung - werden Vertragsbestandteil.

Die Allgemeinen Bestimmungen der UVgO werden nicht Bestandteil des Vertrages. Weitere Regeln, Vorschriften und Normen sind ggf. in den Verfahrensunterlagen genannt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Bieters können zum Ausschluss des Angebotes vom Vergabeverfahren führen. Einzelheiten hierzu unter Ziffer 17. HmbZVB-VOL/B.

2. Recht

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, finden die Regelungen der Verfahrensunterlagen, der HmbZVB-VOL/B, der Aufforderung zur Angebotsabgabe einschl. der Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen, die VOL/B und das BGB bzw. der übrigen allgemeinen Normen in dieser Reihenfolge - insbesondere im Falle einander widersprechender Regelungen - Anwendung.

Die in den Verfahrensunterlagen genannten Regeln, Vorschriften und Normen sind ebenso in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

Dieser Vertrag unterliegt dem Geltungsbereich des Hamburgischen Transparenzgesetzes (HmbTG) und wird nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Transparenzportal veröffentlicht werden. Zudem kann er Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein. Siehe dazu das den Vergabeunterlagen beigefügte Formular „Veröffentlichung von Verträgen, Vereinbarungen eines Rücktrittsrechts und Kennzeichnung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) bei Vergabeverfahren nach VOL, VOF und nach der Beschaffungsordnung (BO)“.

3. Vertragsbestandteile

Bestandteile dieses Vertrages sind die vollständigen Vergabeunterlagen inkl. aller Anlagen und Bieterinformationen des AG sowie das Angebot des AN.

4. Vertragslaufzeit und Option

Der Vertrag für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zur Schule und zum Schwimmunterricht und zurück wird für die Zeit vom 01.08.2020 bis 31.07.2022 geschlossen. Maßgeblich sind für die Leistungszeit und die Tage mit bzw. ohne Beförderungsdienst die von der Kultusministerkonferenz beschlossenen Schulfertientermine in Hamburg.

Der Vertrag verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von neun Monaten vor Vertragsende gekündigt wird. Er endet jedoch spätestens mit Ablauf des Schuljahres 2022/ 2023 und zwar am 12.07.2023 (letzter Schultag dieses Schuljahres).

Für den Fall, dass sich die Zuschlagserteilung, z.B. wegen eines Nachprüfungsverfahrens verzögert, beginnt der Vertrag mit dem Zuschlagsdatum und endet zum 31.07.2022.

5. Änderungen des Vertrages

Der Leistungsumfang kann nach Bedarf des AG erweitert, verändert oder reduziert werden:

Der AG aktualisiert rechtzeitig vor Beginn eines jeden Schuljahres die einzelnen Beförderungen und übersendet die Haltestellenpläne bzw. die Tourenpläne für die Fahrten zum Schwimmunterricht spätestens zwei Wochen vor den Sommerferien dem AN. Bei dem Los 1.3 können kurzfristige Änderungen im laufenden Schuljahr vorgenommen werden, da sich die Beförderung an den Stundenplänen orientiert.

Der AN kann im Schuljahresverlauf wegen veränderter Beförderungsbedarfe weitere Veränderungen der einzelnen Beförderungen durchführen. Die Einzelheiten ergeben sich aus Ziffer 2 des Technischen Leistungsverzeichnisses.

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit können einzelne Beförderungsbedarfe wegfallen, die auch zum entschädigungslosen Wegfall dieser Lose bzw. Touren (bei Los 2) führen können. Der Wegfall dieser Lose wird dem AN mit einem Vorlauf von 14 Tagen mitgeteilt.

Der AG kann dem AN bei veränderten Beförderungsbedarfen zusätzliche Touren zu den vertragsgegenständlichen Preisen anbieten. Hierin können zusätzliche Fahrten zum täglichen Schulbesuch wegen Schulschließungen aber auch Schulneugründungen bzw. neuer Fahrten von Flüchtlingsunterkünften sowie zusätzlicher Fahrten zum Schwimmunterricht erforderlich werden, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht bekannt sind. Das Verfahren richtet sich nach Ziffer 2 des technischen Leistungsverzeichnisses.

Dem AG stehen dabei die Möglichkeiten des § 132 GWB zur Verfügung. Der AN kann eine Änderung des Leistungsumfanges zurückweisen, falls die Änderung für ihn unzumutbar ist. Unzumutbar ist die Änderung insbesondere, wenn der Gewerbebetrieb des ANs nicht auf die veränderte Leistung ausgerichtet ist und eine Vergabe der Leistung an Dritte nur unter erheblichen Schwierigkeiten für ihn möglich ist. Für diesen Fall hat der AN Nachweise vorzulegen und alternative Lösungsmöglichkeiten vorzuschlagen. Der AG hat für diesen Fall die Möglichkeit die betreffenden Leistungen ganz oder teilweise anderweitig zu vergeben.

Wird bei einer Leistungsänderung eine erhöhte Vergütung beansprucht, muss der AN dem AG dies gemäß Ziffer 2 der HmbZVB-VOL/B anzeigen. Die Mehrkosten gegenüber der ursprünglich ausgeschriebenen Leistung sind vom AN für den AG nachvollziehbar zu begründen und mit dem AG schriftlich zu vereinbaren.

Eine seitens des AN geplante gesellschaftsrechtliche Änderung während der Laufzeit des Vertrages ist dem AG mit einem Vorlauf von 3 Monaten anzuzeigen. Der AG behält sich vor, den Vertrag aus vergaberechtlichen Gründen zu kündigen. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der AN erneut gem. den Vorgaben der Vertragsunterlagen seine Eignung nachzuweisen. Gelingt dies dem AN nicht, so hat der AG das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

Das nachträgliche Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder aus einer Bietergemeinschaft oder der Eintritt eines oder mehrerer neuer Unternehmen in die Bietergemeinschaft während der Vertragslaufzeit sind dem AG ebenfalls mit einem Vorlauf von 3 Monaten anzuzeigen. Die Beendigung der Bietergemeinschaft oder der Eintritt eines neuen Unternehmens in die Bietergemeinschaft kann zur Kündigung des Vertrages durch den AG aus vergaberechtlichen Gründen führen. Auf Verlangen des AG hat der AN die Eignung erneut gemäß den Vorgaben der Vertragsunterlagen nachzuweisen. Gelingt dies dem AN nicht, so hat der AG das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

6. Einsatz von Nachunternehmern

Der AG würde es begrüßen, wenn für die Leistungserbringung keine Nachunternehmer eingesetzt würden.

Sollten dennoch Nachunternehmer eingesetzt werden, ist dies nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AGs zulässig. Eine Übertragung ist grundsätzlich nur auf solche Nachunternehmer, die im Rahmen der Ausschreibung benannt wurden und für die eine Verpflichtungserklärung nach den Vergabeunterlagen, die nach der Zuschlagserteilung vorzulegen ist, oder die über eine vergleichbare Eignung und Leistungsfähigkeit verfügen.

Auf Anforderung des AG wird der AN für vorgesehene sowie für zu diesem Zeitpunkt bereits eingesetzte Nachunternehmer die vom AG geforderten Erklärungen und Nachweise zu deren Eignung, insbesondere Angaben zum Unternehmen sowie Referenzen mit Kontaktdaten von Ansprechpartnern, die eine Überprüfung durch den AG ermöglichen, beibringen. Bringt der AN diese Nachweise nicht unverzüglich bei oder hat der AG begründete Zweifel an der Eignung des Nachunternehmers, so wird der AN den Nachunternehmer unverzüglich ersetzen.

Für einen Nachunternehmer haftet der AN in gleicher Weise wie für seine eigenen Leistungen und Arbeitskräfte. Der AN darf mit Nachunternehmern keine ungünstigeren Bedingungen vereinbaren als die mit ihm in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen, insbesondere hinsichtlich der Vergütung und / oder der Leistungen.

Dies gilt entsprechend auch für mittelbare Nachunternehmer (Nachnachunternehmer). Soweit in diesem Vertrag von „Fahr- und Begleitpersonal“, „Personal“, „Mitarbeiter(n)“, „eingesetztem Personal“, „eingesetzten Mitarbeitern“ o. ä. die Rede ist, ist damit sowohl das vom AN unmittelbar eingesetzte Personal als auch das bei den unmittelbaren oder mittelbaren Nachunternehmern eingesetzte Personal gemeint. Die Regelungen dieses Vertrages werden entsprechend angewendet, sofern dies nicht wegen der Eigenart der Regelung ausgeschlossen ist.

Der AN stellt insbesondere sicher, dass die Mindestanforderungen an das eingesetzte Fahr- und Begleitpersonal nach Maßgabe dieses Vertrags und seiner Vertragsbestandteile auch von bei Nachunternehmern eingesetztem Personal eingehalten werden, und weist dies auf Anforderung nach.

Der AN setzt für die Leistung nur in Ausnahmefällen und mit vorheriger Zustimmung der Bedarfsstelle Leiharbeitnehmer ein.

7. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Der AN hält die jeweils aktuellen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere das Sozialgeheimnis nach § 35 Sozialgesetzbuch I (SGB I), das Recht zum vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten nach Art. 29 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie die weiteren Vorschriften zum Sozialdatenschutz (§ 78 SGB X), ein.

Unter personenbezogenen Daten gelten nach Maßgabe des Art. 4 Nr. 1 DS-GVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung der zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann. Es wird darauf hingewiesen, dass insbesondere alle Informationen, die die zu befördernden Personen und deren Sorgeberechtigte betreffen, als personenbezogene Daten aufzufassen und entsprechend der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie den Vorgaben dieses Vertrages zu behandeln sind.

Der AN ist verpflichtet, auch nach Beendigung des Auftrags den Auftrag sowie sämtliche ihm hierdurch zur Kenntnis erlangten internen Angelegenheiten, Unterlagen und Informationen sowie sonstige Betriebs- und Geschäftsangelegenheiten des AG vertraulich zu behandeln.

Der AN hat geeignete, angemessene Vorkehrungen zu treffen, die im Einklang mit der DS-GVO stehen und sicherstellen, dass Dritte nicht auf solche Informationen, insbesondere personenbezogene Daten, zugreifen können. Darüber hinaus ist der AN verpflichtet, Informationen, insbesondere personenbezogene Daten, die ihm vom AG zur Verfügung gestellt worden sind oder die er selbst im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages verarbeitet hat, zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. löschen, wenn diese zur Vertragserfüllung nicht mehr erforderlich sind, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Bundesrepublik Deutschland eine Pflicht zur Speicherung bzw. zur Aufbewahrung der personenbezogenen Daten besteht.

Der AN wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er trifft alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des AG nach Maßgabe des Art. 32 DS-GVO.

Der AN hat sämtliche von ihm (unmittelbar oder über einen Nachunternehmer) eingesetzte Personen schriftlich zur Verschwiegenheit und zu einem vertraulichen Umgang insbesondere im Sinne nach Art. 29 DS-GVO hinsichtlich aller Wahrnehmungen zu verpflichten, die sie im Rahmen der Beförderungsleistung oder im Zusammenhang damit machen. Diese Verpflichtung ist zu Vertragsbeginn und bei Einsatz weiteren Personals vor dessen erstem Einsatz und auf Anforderung jederzeit während der Vertragslaufzeit nachzuweisen.

Dem AN ist es insbesondere untersagt, personenbezogene Daten über Instant-Messaging-Dienste, wie etwa WhatsApp und Facebook Messenger, oder mittels weiterer Sozialer Medien zu verarbeiten. Dazu gehört jedwede interne und externe Kommunikation über Instant-Messaging-Dienste, die die Schülerbeförderung oder einzelne zu befördernde Personen und deren Gesundheitszustand betreffen. Es ist insbesondere unzulässig, dass diese Pläne und Informationen über Instant-Messaging-Dienste oder Soziale Medien einzelnen Fahrern übermittelt werden.

Personen, die gegen die in Ziffer 6 des Technischen Leistungsverzeichnisses genannten Verpflichtungen verstoßen, hat der AN unaufgefordert und unverzüglich durch geeignete andere Personen zu ersetzen.

8. Preisgestaltung und -bindung

Die angebotenen Preise sind Festpreise.

Die Vergütung richtet sich ausschließlich nach den anliegenden Preis-/ Leistungskatalog. Die Einzelpreise der Positionen sind so zu kalkulieren, dass in ihnen alle Kosten der zu erbringenden Leistungen des AN enthalten sind. Dieser Vergütung wird bei Rechnungsstellung die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Leistung jeweils geltenden Höhe hinzugerechnet.

Lose 1 und 3

Mit der Tagespauschale für die Leistung Schülerbeförderung zum täglichen Unterricht wird der Einsatz des Busses vom ersten bis zum letzten Haltepunkt der jeweiligen Tour abgerechnet.

Los 2

Mit dem Stundenverrechnungssatz für die Leistung Schülerbeförderung zum Schwimmunterricht werden die Einsatzzeiten des Busses vom Beginn der Tour (Schule) bis zum Ende der Tour (Schule) abgerechnet. Abgerechnet wird nur die von der BSB vorgegebene Zeit für die jeweilige Einzeltour. Standzeiten werden nicht vergütet.

Leistungskilometer für die An- und Abfahrt werden je Leistungstag für eine Anfahrt vom Standort des Fahrzeugs zum ersten Haltepunkt und für eine Abfahrt vom letzten Haltepunkt zum Standort des Fahrzeugs vergütet. Es werden pauschal insgesamt 20 Leistungskilometer für die An- und Abfahrt je Leistungstag pro eingesetztem Fahrzeug berücksichtigt.

9. Regelungen zum Mindestlohn und zur Preisanpassung

Der AN verpflichtet sich, die von ihm zur Vertragserfüllung eingesetzten Beschäftigten nicht unter den für sie jeweils geltenden gesetzlichen Mindestentgelt-Regelungen, nach der jeweils gültigen Rechtsgrundlage (z.B. nach Arbeitnehmerentendegesetz und sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Mindestlohnregelungen), zu entlohnen. Auch erst während der Vertragslaufzeit eingeführte Mindestentgelt-Regelungen sind vom AN einzuhalten. Der AN verpflichtet sich ferner, die Verpflichtung zur Einhaltung einer solchen Mindestentgelt-Regelung auch an die von ihm eingesetzten Nachunternehmer weiterzugeben und diese Verpflichtung durchzusetzen.

Hierzu ist die entsprechende Eigenerklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes gemäß § 3 Hamburgisches Vergabegesetz bis zum Ende der Angebotsfrist vom Bieter einzureichen.

Die Angebotspreise basieren auf den Tarif- und ggf. Mindestlöhnen, die am letzten Tage der Angebotsfrist gültig waren.

Im Falle des Inkrafttretens eines neuen allgemeinverbindlichen Tarif- und Rahmenvertrages sowie bei der Erhöhung von gesetzlichen Sozialaufwendungen oder der Einführung bzw. Änderung einer sonstigen gesetzlichen Mindestlohnregelung kann der AN eine Erhöhung des Vertragspreises - für den Anteil der lohnabhängigen Kosten beantragen; dieses kann bereits vor Ablauf des 1. Vertragsjahres erfolgen.

Anträge, die später als 3 Monate nach Abschluss des Tarif- oder Rahmenvertrages oder nach Inkrafttreten der Änderung der gesetzlichen Sozialaufwendungen oder der Einführung bzw.

Änderung einer sonstigen gesetzlichen Mindestlohnregelung eingehen, können nur vom 1. Tage des Eingangsmonats an Berücksichtigung finden.

Kommt eine Einigung über die beantragten Preise nicht zustande, kann jede Vertragspartei den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende kündigen (jedoch frühestens zum Ende des ersten Vertragsjahres). In diesem Fall gelten die bisherigen Preise bis zum Vertragsende weiter. Bis zum Ablauf des Vertrages gilt der vereinbarte Preis weiter.

Diese Regelung findet sinngemäß Anwendung, wenn sich eine Ermäßigung der Löhne oder der gesetzlichen Sozialaufwendungen ergibt.

10. Qualitätskontrollen

Der AG hat das Recht, Qualitätskontrollen nach eigenem Ermessen und auch verdeckt durchzuführen oder durch einen von ihm Beauftragten durchführen zu lassen. Diese Kontrollen erfolgen anlassbezogen oder anlassunabhängig und in der Regel stichprobenweise. Zudem behält sich der AG das Recht vor, zur Kontrolle der vertragsgemäßen Durchführung bei einzelnen Touren mitzufahren.

Der AN verpflichtet sich, vom AG angezeigte Mängel unverzüglich zu beseitigen. Der AG bestimmt hierfür in der Regel eine angemessene Frist zur Behebung der angezeigten Mängel. Ein Austausch ungeeigneten Personals, eine Reinigung der Fahrzeuge und die (Wieder-)Herstellung eines verkehrssicheren Zustands der Fahrzeuge oder gleichwertiger Mängel erfolgt vor der nächsten Fahrt.

Erfolgt die Mängelbeseitigung nicht in dieser Weise, so ist der AG berechtigt, für die Beförderung einen Dritten auf Kosten des AN zu beauftragen.

11. Rechte bei Mängeln, Haftung, Ausschluss von Fahr- und Begleitpersonal

Erfolgt die Beförderungsleistung für die zu befördernden Personen nicht oder teilweise nicht zu den vertraglich vereinbarten Bedingungen, stehen dem AG die werkvertraglichen Mängelrechte nach §§ 634 ff. BGB zu.

Der AG haftet nicht für Schäden, die dem AN, seinen Mitarbeitern oder seinen Erfüllungshelfen durch Fahrgäste entstehen.

Der AN stellt den AG von etwaigen Ansprüchen von Fahrgästen und Dritten frei, die im Zusammenhang mit der in diesem Vertrag vereinbarten Leistung erhoben werden.

Der AN ist verpflichtet, sich, sein Fahr- und Begleitpersonal und die zu befördernden Personen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu versichern.

Der AG hat jederzeit das Recht, einzelne Fahrer oder Begleitpersonen von der Erbringung der geschuldeten Leistung auszuschließen, wenn er der Ansicht ist, dass dies wegen groben Fehlverhaltens der entsprechenden Person erforderlich ist. Der AN ist verpflichtet, einmal ausgeschlossene Fahrer oder Begleitpersonen nicht wieder für die Ausführung der Beförderungsleistungen einzusetzen. Etwaige und insbesondere zusätzliche Kosten, die in diesem Zusammenhang dem AN entstehen können, trägt der AN.

12. Versicherungen

Der AN ist verpflichtet, für seine Leistungen und die von ihm eingesetzten Personen eine Haftpflichtversicherung mit angemessenen Deckungssummen je Schadensfall und insgesamt (Deckungssumme von EUR 5 Mio. pauschal für Personen und Sachschäden, 2-fach maximiert p. a. und für Vermögensschäden mit einer Deckungssumme von EUR 100.000, 2-fach maximiert p. a.) während der gesamten Vertragsdauer aufrechtzuerhalten. Dem AG ist ein entsprechender Nachweis zu Vertragsbeginn und auf Anforderung darüber hinaus während der Vertragslaufzeit vorzulegen.

Außerdem hat der AN eine angemessene Kfz-Haftpflichtversicherung pro Fahrzeug mit einer pauschalen Deckungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden von EUR 100 Mio. pauschal p.a., maximale Entschädigungsleistung bei Personenschäden pro Person EUR 8 Mio. abzuschließen.

Überschreitet die Schadenshöhe die Deckungssumme so haftet der Schädiger, dem Grunde nach, selbst über die Höhe der Differenz.

Der AN ist verpflichtet sicherzustellen, dass das von ihm eingesetzte Personal angemessen gegen Unfall, Krankheit und Infektionen, die von der Unfallversicherung nicht erfasst werden, versichert ist. Der AN ist dafür verantwortlich, dass die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft beachtet werden. Der AN hat dies auf Anforderung des AG nachzuweisen. Gleiches gilt für Mitarbeiter vom AN eingesetzter Nachunternehmer. Der Nachweis gegenüber dem AG obliegt auch hier dem AN.

13. Vertragsstrafe

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Vertrages kann der AG eine nach Art und Umfang angemessene Vertragsstrafe verlangen. Der Umfang der Vertragsstrafe ist auf maximal 5 % des jährlichen Auftragswertes je Teillos dieses Vertrages pro Jahr beschränkt. Die Vertragsstrafe wird nicht auf Schadensersatzleistungen des AGs angerechnet.

14. Vergütung, Aufrechnung und Zahlungsmodalitäten

Die Vergütung richtet sich nach Ziffer 8 des Technischen Leistungsverzeichnisses und dem Preisblatt.

Der AG ist berechtigt, eigene Forderungen gegen den AN aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis durch einfache Erklärung nach § 388 BGB gegen Forderungen des AN aufzurechnen.

Ein Zurückbehaltungsrecht besteht für den AN nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

15. Kontrollen

Der AN gestattet den Mitarbeitern des AG zu den betriebsüblichen Zeiten das Betreten des Betriebsgeländes und das Besichtigen aller Räume und Anlagen, die im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages benutzt werden.

Das besondere Kontrollrecht des AG wird durch diese Bestimmungen nicht berührt. Es umfasst auch stichprobenartige, unangemeldete Kontrollen aller Räume und Anlagen des AN, die im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages benutzt werden.

16. Kündigungsrecht

Der Vertrag kann vom AG zum Ende eines Schuljahres mit einer Frist von neun Monaten gekündigt werden, wenn sich die Verhältnisse (etwa aufgrund politischer Vorgaben) geändert haben.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt.

Ein wichtiger Grund, der zu einer außerordentlichen Kündigung des gesamten Vertrages seitens des AG berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn

- der AN den Mitarbeitern seines Betriebes die ihnen tariflich oder gesetzlich zustehenden Leistungen ganz oder teilweise vorenthält, oder wenn er in sonstiger Weise gegen tarifliche Bestimmungen oder Vorschriften verstößt;
- nicht alle Steuern und Sozialabgaben auf Löhne / Gehälter abgeführt werden;
- der AN ohne vorherige Zustimmung des AGs Unterauftragnehmer oder Leiharbeiter einsetzt;
- das von dem AN unmittelbar oder über Nachunternehmer eingesetzte Personal nicht oder nicht rechtzeitig die vollständigen vereinbarten Löhne/Gehälter und weiteren Leistungen erhält, insbesondere die für den jeweiligen Arbeitgeber verbindlichen Tariflöhne, Mindestlöhne und weiteren Leistungen;
- der AN den geforderten Versicherungsschutz nicht oder nicht mehr aufrecht hält.

Ein wichtiger Grund, der zu einer außerordentlichen Kündigung einer einzelnen Tour (Los 2) bzw. eines Teilloses aus wichtigem Grund seitens des AGs berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn

- der AN die Beförderungen (entweder einzelne Touren oder Teillose) aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, insbesondere aufgrund nicht verfügbarem Fahr- und Begleitpersonal oder fehlender Fahrzeuge, nicht oder nicht auftragsgemäß durchführt.
- Sofern der AN eine Tour zugewiesen bekommt, bei der Begleitung zu stellen ist, ist der AN verpflichtet, diese zu den festgelegten Konditionen anzubieten und fortlaufend zur Verfügung zu stellen. Falls dies nicht möglich ist, kann die einzelne Tour – nicht jedoch die Rahmenvereinbarung – vom AG gekündigt werden;
- wiederholte Fahrten nicht auf den vorgesehenen Strecken erfolgen, nicht in der vorgegebenen Zeit oder in anderer Weise nicht in der vereinbarten Art und Weise ausgeführt werden und der AN trotz schriftlicher Abmahnung keine Abhilfe schafft;
- die vom AN erbrachte Leistung wesentlich mangelhaft ist;
- der AN wiederholt gegen die Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere gegen die Anforderungen aus dem Technischen Leistungsverzeichnis, verstößt und den Verstoß auch nach Mahnung durch den AG nicht abstellt, oder
- sonstige schwerwiegende Gründe vorliegen.

17. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

....., den2020
(für den AG)

....., den2020
(für den AN)

.....
(UnterzeichnerIn)

.....
(UnterzeichnerIn)

.....
(UnterzeichnerIn)

.....
(UnterzeichnerIn)

Haltestellenplan – Tour 1
zur
Schule Grumbrechtstraße,
Grumbrechtstr. 63, 21075 Hamburg

Hinfahrt montags bis freitags:

- ca. 07.30 Uhr ab Krankenhaus Mariahilf
- ca. 07.35 Uhr ab Zum Fürstenmoor
- ca. 07.40 Uhr ab Am Radeland

Ziel ca. 07.50 Uhr Schule Grumbrechtstr.

Rückfahrt

Abfahrt Schule Grumbrechtstr. Mo.- Fr. 13.10 Uhr und

Abfahrt Schule Grumbrechtstr. Mo., Mi., Fr. 13.45 Uhr

Abfahrt Schule Grumbrechtstr. Mo.- Fr. 16.15 Uhr

- Krankenhaus Mariahilf
- Zum Fürstenmoor
- Am Radeland

Die einfache Strecke beträgt 4,1 km

Benötigt wird ein Fahrzeug mit bis 49 Fahrgastplätzen

Haltestellenplan - Tour 2

zur

**Schule Arp-Schnitger-Stieg,
Arp-Schnitger-Stieg 19, 21129 Hamburg**

Haltestellen für Hinfahrt montags - freitags:

- 07.25 Uhr ab Moorburg Post (Wasserturm)
- 07.30 Uhr ab Schule Moorburg
- 07.33 Uhr ab Moorburg Kreuzung
- 07.34 Uhr ab Moorburg Schleusengraben
- 07.37 Uhr ab Moorburg Alter Deich
- 07:38 Uhr ab Hohenwisch Schöpfwerk
- 07.40 Uhr ab Hohenwischer Str. Kreuzung
- 07.42 Uhr ab Hohenwischer Str. 123
- 07.44 Uhr ab Hohenwischer Str. 149
- 07.45 Uhr ab Francop Post
- 07.46Uhr ab Achtern Brack Ost
- 07.48 Uhr ab Achtern Brack West

Ziel ca. 07.55 Uhr Schule Arp-Schnitger-Stieg 19

Haltestellen für Rückfahrt ab Schule Arp-Schnitger-Stieg 19, um 13.15 Uhr montags – freitags:

- Achtern Brack West
- Achtern Brack Ost
- Francop Post
- Hohenwischer Str. 149
- Hohenwischer Str. 123
- Hohenwischer Str. Kreuzung
- Hohenwisch Schöpfwerk
- Moorburger Alter Deich
- Moorburg Schleusengraben
- Moorburg Kreuzung
- Schule Moorburg
- Moorburg Post (Wasserturm)

Die einfache Strecke beträgt 15 km

Benötigt wird ein Fahrzeug mit bis 49 Fahrgastplätzen

Pendelverkehre 2019/2020 Stadtteilschule Kirchwerder

Zeit	Richtung	Kurs	Anzahl Schüler
Montag:			
Nach 4. Std.: (11.25 Uhr)	KiWe – CN	Theater 13 Sdt	20
Nach 4. Std.: (11.45 Uhr)	CN – Billebad	WP 9 Sport	27
Dienstag:			
Nach 2. Std. (9.25 Uhr)	KiWe - CN	WP 10 The Bth, WPK KrD, WPK Hi	75
Nach 2. Std (9.45 Uhr)	CN - KiWe	Modul Werk Dr	25
Nach 6. Std. (13.25 Uhr)	KiWe -- CN	Sport OS Qua	25
Mittwoch:			
Nach 2. Std: (9.25 Uhr)	KiWe - CN	WP 9 Musik + Theater	50
Nach 6. Std.: (13.25 Uhr)	KiWe - CN	Theater12/13 Kt	27
Donnerstag:			
Nach 2. Std: (9.25 Uhr)	KiWe - CN	Profil Modedesign 8 + WP 10A/B, Bk	50
Freitag:			
Nach 2. Std. (9.25 Uhr)	KiWe - CN	Sport 11i Op	25
Nach 4. Std. (11.45 Uhr)	CN - KiWe	Sport 11i Op	25
Montag – Freitag			
Nach 7. Std.: (14.35 Uhr)	CN - KiWe	Anschlussbusse erreichbar machen	1 Bus wie bisher

Erläuterungen:

KiWe = Stadtteilschule Kirchwerder, Kirchwerder Hfausdeich 341, 21037 Hamburg

CN = Standort Curslack, Gramkowweg 5, 21039 Hamburg

Los 2 - Adressen Schwimmhallen

Schwimmbad	Anschrift Schwimmbad
Alster-Schwimmhalle	Ifflandstraße 21
Bartholomäus-Therme	Bartholomäusstraße 95
Bille-Bad	Reetwerder 25
Blankenese	Simrockstraße 45
Bondenwald	Friedrich-Ebert-Straße 71
Bramfeld	Fabricsiusstraße 223
Elbgaustraße	Elbgaustraße 110
Festland	Holstenstraße 30
Finkenwerder	Finksweg 82
Inselpark	Kurt-Emmerich-Platz 12
MidSommerland	Gotthelfweg 2
Ohlsdorf	Im Grünen Grunde 1
Parkbad	Rockenhof
Rahlstedt	Rahlstedter Bahnhofstraße 52
St. Pauli	Budapester Straße 29
Süderelbe	Neugrabener Markt 9
VAF	Bertrand-Russell-Straße 4
Wandsbek	Wendemuthstraße 14

Tour Nr.	Wochentag	Schwimmbad	Schule	Anschrift Schule	Haus-Nummer	Schule PLZ	Mailadresse Schule	Klasse SuS	Abfahrt Schule	Ankunft Bad	Abfahrt Bad	Ankunft Schule	Einsatzzeit pro Bus u. Tag
1.001	Montag	Wandsbek	Grundschule Eckerkoppel	Berner Heerweg	99	22159	grundschule-eckerkoppel@bsb.hamburg.de	3a 23	08:30	08:50	10:00	10:25	01:55
1.002	Montag	Süderelbe	ReBBZ Harburg / Schwarzenbergstraße	Schwarzenbergstraße	72	21073	rebbz-harburg-bildung-schwarzenbergstr@bsb.hamburg.de	4a 4b 28	08:30	08:50	10:00	10:20	01:50
1.003	Montag	Inselpark	Schule auf der Veddel	Slomanstieg	1	20539	schule-auf-der-veddel@bsb.hamburg.de	4a 4b 34	08:15	08:50	10:10	10:35	02:20
1.004	Montag	Bille-Bad	Schule Fünfhausen-Warwisch	Durchdeich	108	21037	schule-fuenfhausen-warwisch@bsb.hamburg.de	3a 3b 46	08:15	08:50	10:00	10:35	02:20
1.005	Montag	Ohlsdorf	Schule Hinsbleek	Hinsbleek	14	22391	Schule-Hinsbleek@bsb.hamburg.de	3a 3b 3c 71	08:25	08:50	10:10	10:35	02:10
1.006	Montag	Blankenese	Schule Schulkamp	Schulkamp	1	22609	schule-schulkamp@bsb.hamburg.de	3a 3b 3c 67	08:35	08:50	10:00	10:20	01:45
1.007	Montag	Alster-Schwimmhalle	Schule Speckenreye	Speckenreye	11	22119	schule-speckenreye@bsb.hamburg.de	3a 3b 38	08:15	08:50	10:00	10:30	02:15
1.008	Montag	Rahlstedt	Schule Traberweg	Eckerkoppel	125	22159	schule-traberweg@bsb.hamburg.de	3a 3b 48	08:15	08:50	10:00	10:20	02:05
1.009	Montag	Bille-Bad	Adolph-Diesterweg-Schule	Felix-Jud-Ring	29	21035	Adolph-Diesterweg-Schule@bsb.hamburg.de	3a 3d 46	09:15	09:50	11:00	11:25	2:10
1.010	Montag	Wandsbek	Grundschule Eckerkoppel	Berner Heerweg	99	22159	grundschule-eckerkoppel@bsb.hamburg.de	3b 3c 47	09:25	09:50	11:00	11:20	01:55
1.011	Montag	Parkbad	Grundschule Islandstraße	Islandstraße	25	22145	grundschule-islandstrasse@bsb.hamburg.de	4b 23	09:30	09:50	11:00	11:20	01:50
1.012	Montag	Alster-Schwimmhalle	Schule Am Schleemer Park / Oberschleems	Oberschleems	9	22117	schule-am-schleemer-park@bsb.hamburg.de	4d 19	09:15	09:50	11:00	11:30	02:15
1.013	Montag	Inselpark	Schule auf der Veddel	Slomanstieg	1	20539	schule-auf-der-veddel@bsb.hamburg.de	4c 16	09:30	09:50	11:10	11:30	02:00
1.014	Montag	Rahlstedt	Schule Jenfelder Straße	Jenfelder Straße	252	22045	schule-jenfelder-strasse@bsb.hamburg.de	4c 20	09:30	09:50	11:00	11:20	01:50
1.015	Montag	Blankenese	Schule Klein Flottbeker Weg	Klein Flottbeker Weg	64	22605	schule-klein-flottbeker-weg@bsb.hamburg.de	4a 4b 4c 69	09:25	09:50	11:00	11:35	02:10
1.016	Montag	Alster-Schwimmhalle	Schule Speckenreye	Speckenreye	11	22119	schule-speckenreye@bsb.hamburg.de	3c 18	09:15	09:50	11:00	11:30	02:15
1.017	Montag	Elbgaustraße	Schule Wegenkamp	Wegenkamp	9	22527	schule-wegenkamp@bsb.hamburg.de	3a 3b 42	09:25	09:50	11:00	11:30	02:05
1.018	Montag	Bille-Bad	Adolph-Diesterweg-Schule	Felix-Jud-Ring	29	21035	Adolph-Diesterweg-Schule@bsb.hamburg.de	4c 4d 37	10:25	10:50	12:00	12:25	2:00
1.019	Montag	Inselpark	Georg-Kerschensteiner-Grundschule	Baererstraße	81	21073	schule-kerschensteinerstrasse@bsb.hamburg.de	3c 19	10:30	10:50	12:00	12:20	01:50
1.020	Montag	Ohlsdorf	Grundschule Hasenweg	Hasenweg	40	22393	grundschule-hasenweg@bsb.hamburg.de	3a 23	10:15	10:50	12:00	12:30	02:15
1.021	Montag	Alster-Schwimmhalle	Schule Am Schleemer Park / Oberschleems	Oberschleems	9	22117	schule-am-schleemer-park@bsb.hamburg.de	3a 3d 38	10:15	10:50	12:00	12:30	02:15
1.022	Montag	Finkenwerder	Schule Cranz	Estebogen	3	21129	schule-cranz@bsb.hamburg.de	3a 21	10:15	10:50	12:00	12:30	02:15
1.023	Montag	MidSommerland	Schule Marmstorf	Ernst-Bergeest-Weg	54	21077	Schule-Marmstorf@bsb.hamburg.de	3d 23	10:30	10:50	12:00	12:20	01:50
1.024	Montag	Ohlsdorf	Schule Müssenredder	Müssenredder	61	22399	schule-muessenredder@bsb.hamburg.de	4a 4d 46	10:20	10:50	12:00	12:25	02:05
1.025	Montag	Alster-Schwimmhalle	Schule Am Schleemer Park / Oberschleems	Oberschleems	9	22117	schule-am-schleemer-park@bsb.hamburg.de	3e 4c 38	11:15	11:50	13:00	13:30	02:15
1.026	Montag	Parkbad	Schule Lemsahl-Mellingstedt	Redderbarg	46	22397	schule-lemsahl-mellingstedt@bsb.hamburg.de	3b 3c 45	11:20	11:50	13:00	13:25	02:05
1.027	Montag	MidSommerland	Schule Marmstorf	Ernst-Bergeest-Weg	54	21077	Schule-Marmstorf@bsb.hamburg.de	4c 24	11:30	11:50	13:00	13:20	01:50

Tour Nr.	Wochentag	Schwimmbad	Schule	Anschrift Schule	Haus-Nummer	Schule PLZ	Mailadresse Schule	Klasse SuS	Abfahrt Schule	Ankunft Bad	Abfahrt Bad	Ankunft Schule	Einsatzzeit pro Bus u. Tag	
1.028	Montag	Bondenwald	Schule Vizelinstraße	Vizelinstraße	50	22529	schule-vizelinstrasse@bsb.hamburg.de	3c 3d	37	11:25	11:50	13:00	13:25	02:00
1.029	Montag	Alster-Schwimmhalle	Brüder-Grimm-Schule / Steinadlerweg	Querkamp	68	22119	brueder-grimm-schule@bsb.hamburg.de	3a 3b 3c	57	12:15	12:50	14:00	14:35	02:20
1.030	Montag	Bille-Bad	Clara-Grunwald-Schule	Walter-Rothenburg-Weg	37	21035	clara-grunwald-schule@bsb.hamburg.de	3a 3b 3c 3d	35	12:25	12:50	14:10	14:35	02:10
1.031	Montag	Blankenese	Elbschule Bildungszentrum Hören und Kommunikation	Holmbrook	20	22605	elbschule@bsb.hamburg.de	3a 3b 4a	32	12:25	12:50	14:00	14:30	02:05
1.032	Montag	Rahlstedt	Erich Kästner Schule / An der Berner Au	Hermelinweg	10	22159	erich-kaestner-schule@bsb.hamburg.de	3a	23	12:30	12:50	14:10	14:30	02:00
1.033	Montag	Parkbad	Grundschule Poppenbüttel	Schulbergredder	21	22399	grundschule-poppenbuettel@bsb.hamburg.de	4a	25	12:20	12:50	14:00	14:30	02:10
1.034	Montag	Süderelbe	Schule Grumbrechtstraße	Grumbrechtstraße	63	21075	Schule-Grumbrechtstrasse@bsb.hamburg.de	3d 3e	40	12:20	12:50	14:10	14:35	02:15
1.035	Montag	Bille-Bad	Clara-Grunwald-Schule	Walter-Rothenburg-Weg	37	21035	clara-grunwald-schule@bsb.hamburg.de	3e 3f 3g 3h	36	13:20	13:50	15:10	15:35	02:15
1.036	Montag	Blankenese	Elbschule Bildungszentrum Hören und Kommunikation	Holmbrook	20	22605	elbschule@bsb.hamburg.de	3c 4b	13	13:25	13:50	15:00	15:30	02:05
1.037	Montag	Rahlstedt	Erich Kästner Schule / An der Berner Au	Hermelinweg	10	22159	erich-kaestner-schule@bsb.hamburg.de	3b 3c	46	13:25	13:50	15:10	15:30	02:05
1.038	Montag	Alster-Schwimmhalle	Fritz-Köhne-Schule	Marckmannstraße	61	20539	fritz-koehne-schule@bsb.hamburg.de	3c	20	13:25	13:50	15:00	15:25	02:00
1.039	Montag	Wandsbek	Schule Charlottenburger Straße	Charlottenburger Straße	84	22045	schule-charlottenburger-strasse@bsb.hamburg.de	3a 3b 3c	57	13:25	13:50	15:00	15:25	02:00
1.040	Montag	Bondenwald	Schule Vizelinstraße	Vizelinstraße	50	22529	schule-vizelinstrasse@bsb.hamburg.de	3a 3b	38	13:20	13:50	15:00	15:25	02:05
1.041	Montag	Bille-Bad	Clara-Grunwald-Schule	Walter-Rothenburg-Weg	37	21035	clara-grunwald-schule@bsb.hamburg.de	3i 3j	16	14:25	14:50	16:10	16:35	02:10
1.042	Montag	Alster-Schwimmhalle	Fritz-Köhne-Schule	Marckmannstraße	61	20539	fritz-koehne-schule@bsb.hamburg.de	3a 3b	38	14:20	14:50	16:00	16:25	02:05
2.001	Dienstag	Alster-Schwimmhalle	Grundschule Archenholzstraße	Archenholzstraße	55	22117	grundschule-archenholzstrasse@bsb.hamburg.de	3c	18	08:00	08:50	10:00	10:40	02:40
2.002	Dienstag	Blankenese	Schule Iserberg	Iserberg	2	22559	schule-iserberg@bsb.hamburg.de	3a 3b 3c	59	08:35	08:50	10:10	10:35	02:00
2.003	Dienstag	Wandsbek	Schule Öjendorfer Damm	Öjendorfer Damm	8	22043	schule-oejendorfer-damm@bsb.hamburg.de	4a 4b 4c	59	08:25	08:50	10:10	10:35	02:10
2.004	Dienstag	Alster-Schwimmhalle	Brüder-Grimm-Schule / Steinadlerweg	Querkamp	68	22119	brueder-grimm-schule@bsb.hamburg.de	3d	19	09:15	09:50	11:00	11:35	02:20
2.005	Dienstag	Bondenwald	Schule Döhrnstraße	Döhrnstraße	42	22529	schule-doehrnstrasse@bsb.hamburg.de	4a 4b	44	09:25	09:50	11:00	11:20	01:55
2.006	Dienstag	Blankenese	Schule Iserberg	Iserberg	2	22559	schule-iserberg@bsb.hamburg.de	3d	21	09:25	09:50	11:10	11:35	02:10
2.007	Dienstag	Rahlstedt	Schule Jenfelder Straße	Jenfelder Straße	252	22045	schule-jenfelder-strasse@bsb.hamburg.de	4a 4b	40	09:30	09:50	11:00	11:20	01:50
2.008	Dienstag	Wandsbek	Schule Kamminer Straße	Kamminer Straße	4	22147	schule-kamminer-strasse@bsb.hamburg.de	3a 3b	46	09:20	09:50	11:10	11:40	02:20
2.009	Dienstag	Bartholomäus-Therme	Schule Redder	Redder	4	22393	Schule-Redder@bsb.hamburg.de	4b 4d	46	09:05	09:50	11:00	11:40	02:35

Tour Nr.	Wochentag	Schwimmbad	Schule	Anschrift Schule	Haus-Nummer	Schule PLZ	Mailadresse Schule	Klasse SuS	Abfahrt Schule	Ankunft Bad	Abfahrt Bad	Ankunft Schule	Einsatzzeit pro Bus u. Tag	
2.010	Dienstag	Inselpark	Schule Rönneburg	Kanzlerstraße	25	21079	schule-roenneburg@bsb.hamburg.de	3a 3b	48	09:25	09:50	11:00	11:30	02:05
2.011	Dienstag	Elbgaustraße	Schule Wegenkamp	Wegenkamp	9	22527	schule-wegenkamp@bsb.hamburg.de	3c	21	09:25	09:50	11:00	11:30	02:05
2.012	Dienstag	St. Pauli	Grundschule Hoheluft	Wrangelstraße	80	20253	grundschule-hoheluft@bsb.hamburg.de	4c	23	10:30	10:50	12:00	12:20	01:50
2.013	Dienstag	Wandsbek	Grundschule Marienthal	Schimmelmannstraße	70	22043	grundschule-marienthal@bsb.hamburg.de	4a 4b	45	10:35	10:50	12:00	12:15	01:40
2.014	Dienstag	MidSommerland	Schule Marmstorf	Ernst-Bergeest-Weg	54	21077	Schule-Marmstorf@bsb.hamburg.de	3e	24	10:30	10:50	12:00	12:20	01:50
2.015	Dienstag	Blankenese	Schule Marschweg	Marschweg	10	22559	schule-marschweg@bsb.hamburg.de	3c	23	10:25	10:50	12:00	12:25	02:00
2.016	Dienstag	Bille-Bad	Schule Ochsenwerder	Elversweg	44	21037	schule-ochsenwerder@bsb.hamburg.de	3a 3b	48	10:10	10:50	12:00	12:35	02:25
2.017	Dienstag	St. Pauli	Grundschule Hoheluft	Wrangelstraße	80	20253	grundschule-hoheluft@bsb.hamburg.de	4a 4b	46	11:30	11:50	13:00	13:20	01:50
2.018	Dienstag	Festland	Schule Brehmweg	Brehmweg	62	22527	schule-brehmweg@bsb.hamburg.de	4a 4b	39	11:25	11:50	13:00	13:30	02:05
2.019	Dienstag	Bramfeld	Schule Duvenstedter Markt	Duvenstedter Markt	12	22397	schule-duvenstedter-markt@bsb.hamburg.de	3a 3b	46	11:05	11:50	13:00	13:45	02:40
2.020	Dienstag	MidSommerland	Schule Marmstorf	Ernst-Bergeest-Weg	54	21077	Schule-Marmstorf@bsb.hamburg.de	4d	24	11:30	11:50	13:00	13:20	01:50
2.021	Dienstag	Ohlsdorf	Schule Müssenredder	Müssenredder	61	22399	schule-muessenredder@bsb.hamburg.de	3a	23	11:20	11:50	13:00	13:25	02:05
2.022	Dienstag	Bondenwald	Grundschule Am Heidberg	Tangstedter Landstraße	300	22417	grundschule-am-heidberg@bsb.hamburg.de	3a 3b	46	12:15	12:50	14:10	14:40	02:25
2.023	Dienstag	Alster-Schwimmhalle	Grundschule Mümmelmannsberg	Mümmelmannsberg	54	22115	grundschule-muemmelmannsberg@bsb.hamburg.de	3a 3b 3c	54	12:15	12:50	14:10	14:45	02:30
2.024	Dienstag	Festland	Loki-Schmidt-Schule	Othmarscher Kirchenweg	145	22763	loki-schmidt-schule@bsb.hamburg.de	4a 4b	42	12:25	12:50	14:10	14:40	02:15
2.025	Dienstag	Süderelbe	Schule Grumbrechtstraße	Grumbrechtstraße	63	21075	Schule-Grumbrechtstrasse@bsb.hamburg.de	3f 4d	40	12:25	12:50	14:10	14:35	02:10
2.026	Dienstag	Alster-Schwimmhalle	Grundschule Archenholzstraße	Archenholzstraße	55	22117	grundschule-archenholzstrasse@bsb.hamburg.de	4b 4c 4d	54	13:10	13:50	15:00	15:40	02:30
2.027	Dienstag	Festland	Loki-Schmidt-Schule	Othmarscher Kirchenweg	145	22763	loki-schmidt-schule@bsb.hamburg.de	4c	44	13:20	13:50	15:10	15:40	02:20
3.001	Mittwoch	Parkbad	Grundschule Islandstraße	Islandstraße	25	22145	grundschule-islandstrasse@bsb.hamburg.de	3c	23	07:30	07:50	09:00	09:20	01:50
3.002	Mittwoch	Süderelbe	Grundschule am Kiefernberg	Weusthoffstraße	95	21075	grundschule-am-kiefernberg@bsb.hamburg.de	4a	23	08:25	08:50	10:00	10:25	02:00
3.003	Mittwoch	Parkbad	Schule Alsterredder	Alsterredder	28	22395	schule-alsterredder@bsb.hamburg.de	3a	24	08:25	08:50	10:00	10:25	02:00
3.004	Mittwoch	Süderelbe	Schule Arp-Schnitger-Stieg	Arp-Schnitger-Stieg	19	21129	schule-arp-schnitger-stieg@bsb.hamburg.de	3c	17	08:15	08:50	10:00	10:35	02:20
3.005	Mittwoch	St. Pauli	Schule Kielortallee	Kielortallee	18	20144	Schule-Kielortallee@bsb.hamburg.de	3c 3d	46	08:25	08:50	10:10	10:25	02:00
3.006	Mittwoch	Blankenese	Schule Lehmkuhlenweg	Lehmkuhlenweg	19	22589	schule-lehmkuhlenweg@bsb.hamburg.de	3a 3b 3c	65	08:30	08:50	10:00	10:20	01:50
3.007	Mittwoch	Wandsbek	Schule Oppelner Straße	Oppelner Straße	45	22045	schule-oppelner-strasse@bsb.hamburg.de	3a 3b 3c	52	08:30	08:50	10:00	10:20	01:50
3.008	Mittwoch	Bondenwald	Grundschule Sachsenweg	Sachsenweg	74	22455	grundschule-sachsenweg@bsb.hamburg.de	3a 3b	46	09:35	09:50	11:00	11:15	01:40

Tour Nr.	Wochentag	Schwimmbad	Schule	Anschrift Schule	Haus-Nummer	Schule PLZ	Mailadresse Schule	Klasse	SuS	Abfahrt Schule	Ankunft Bad	Abfahrt Bad	Ankunft Schule	Einsatzzeit pro Bus u. Tag
3.009	Mittwoch	Parkbad	Schule Alsterredder	Alsterredder	28	22395	schule-alsterredder@bsb.hamburg.de	3b	24	09:25	09:50	11:00	11:25	02:00
3.010	Mittwoch	Wandsbek	Schule Bekassinenau	Bekassinenau	32	22147	schule-bekassinenau@bsb.hamburg.de	4a 4b	47	09:25	09:50	11:00	11:30	02:05
3.011	Mittwoch	Blankenese	Schule Marschweg	Marschweg	10	22559	schule-marschweg@bsb.hamburg.de	3a	23	09:25	09:50	11:00	11:25	02:00
3.012	Mittwoch	Süderelbe	Schule Ohrnsweg	Ohrnsweg	52	21149	schule-ohrnsweg@bsb.hamburg.de	3a 3b	40	09:35	09:50	11:00	11:15	01:40
3.013	Mittwoch	Bartholomäus-Therme	Schule Redder	Redder	4	22393	Schule-Redder@bsb.hamburg.de	4c 4e	46	09:05	09:50	11:00	11:40	02:35
3.014	Mittwoch	Inselpark	Schule Rönneburg	Kanzlerstraße	25	21079	schule-roenneburg@bsb.hamburg.de	3c 3d	47	09:25	09:50	11:00	11:30	02:05
3.015	Mittwoch	Ohlsdorf	Grundschule Hasenweg	Hasenweg	40	22393	grundschule-hasenweg@bsb.hamburg.de	3b 3c 3d	46	10:15	10:50	12:00	12:30	02:15
3.016	Mittwoch	Alster-Schwimmhalle	Grundschule Mümmelmannsberg	Mümmelmannsberg	54	22115	grundschule-muemmelmannsberg@bsb.hamburg.de	3e	17	10:15	10:50	12:10	12:45	02:30
3.017	Mittwoch	Parkbad	Schule Alsterredder	Alsterredder	28	22395	schule-alsterredder@bsb.hamburg.de	3c	24	10:25	10:50	12:00	12:25	02:00
3.018	Mittwoch	Süderelbe	Schule Arp-Schnitger-Stieg	Arp-Schnitger-Stieg	19	21129	schule-arp-schnitger-stieg@bsb.hamburg.de	3a 3b	33	10:15	10:50	12:00	12:35	02:20
3.019	Mittwoch	Wandsbek	Schule Bekassinenau	Bekassinenau	32	22147	schule-bekassinenau@bsb.hamburg.de	4c	22	10:30	10:50	12:00	12:25	01:55
3.020	Mittwoch	Alster-Schwimmhalle	Schule Fuchsbergredder	Dringsheide	10	22119	Schule-Fuchsbergredder@bsb.hamburg.de	3c	23	10:20	10:50	12:00	12:30	02:10
3.021	Mittwoch	MidSommerland	Schule In der Alten Forst	In der Alten Forst	1	21077	schule-in-der-alten-forst@bsb.hamburg.de	3a	23	10:20	10:50	12:00	12:30	02:10
3.022	Mittwoch	Blankenese	Schule Marschweg	Marschweg	10	22559	schule-marschweg@bsb.hamburg.de	3b	24	10:25	10:50	12:00	12:25	02:00
3.023	Mittwoch	Rahlstedt	Schule Traberweg	Eckerkoppel	125	22159	schule-traberweg@bsb.hamburg.de	3c	24	10:15	10:50	12:00	12:20	02:05
3.024	Mittwoch	Bille-Bad	Stadtteilschule Kirchwerder	Kirchwerder Hausdeich	341	21037	stadtteilschule-kirchwerder@bsb.hamburg.de	3a 3b	47	10:20	10:50	12:00	12:30	02:10
3.025	Mittwoch	Bondenwald	Carl-Götze-Schule	Brödermannsweg	2	22453	carl-goetze-schule@bsb.hamburg.de	4a 4b	46	11:30	11:50	13:00	13:20	01:50
3.026	Mittwoch	Parkbad	Schule Alsterredder	Alsterredder	28	22395	schule-alsterredder@bsb.hamburg.de	3d	24	11:25	11:50	13:00	13:25	02:00
3.027	Mittwoch	Bramfeld	Schule Duvenstedter Markt	Duvenstedter Markt	12	22397	schule-duvenstedter-markt@bsb.hamburg.de	3c 3d	45	11:10	11:50	13:00	13:45	02:35
3.028	Mittwoch	Alster-Schwimmhalle	Schule Fuchsbergredder	Dringsheide	10	22119	Schule-Fuchsbergredder@bsb.hamburg.de	3a 3b	45	11:20	11:50	13:00	13:30	02:10
3.029	Mittwoch	Süderelbe	Schule Grumbrechtstraße	Grumbrechtstraße	63	21075	Schule-Grumbrechtstrasse@bsb.hamburg.de	4e	20	11:25	11:50	13:10	13:35	02:10
3.030	Mittwoch	MidSommerland	Schule In der Alten Forst	In der Alten Forst	1	21077	schule-in-der-alten-forst@bsb.hamburg.de	3b	23	11:10	11:50	13:00	13:30	02:20
3.031	Mittwoch	Blankenese	Schule Klein Flottbeker Weg	Klein Flottbeker Weg	64	22605	schule-klein-flottbeker-weg@bsb.hamburg.de	4d	24	11:25	11:50	13:00	13:35	02:10
3.032	Mittwoch	Parkbad	Grundschule Poppenbüttel	Schulbergredder	21	22399	grundschule-poppenbuettel@bsb.hamburg.de	4b 4c	50	12:15	12:50	14:00	14:30	02:15
3.033	Mittwoch	Alster-Schwimmhalle	Schule An der Glinder Au	Sonnenland	27	22115	schule-an-der-glinder-au@bsb.hamburg.de	3a 3b 3c	53	12:10	12:50	14:00	14:40	02:30
3.034	Mittwoch	Alster-Schwimmhalle	Fritz-Köhne-Schule	Marckmannstraße	61	20539	fritz-koehne-schule@bsb.hamburg.de	3d	19	13:25	13:50	15:00	15:25	02:00

Tour Nr.	Wochentag	Schwimmbad	Schule	Anschrift Schule	Haus-Nummer	Schule PLZ	Mailadresse Schule	Klasse SuS	Abfahrt Schule	Ankunft Bad	Abfahrt Bad	Ankunft Schule	Einsatzzeit pro Bus u. Tag	
4.001	Donnerstag	Bartholomäus-Therme	Carl-Cohn-Schule	Carl-Cohn-Straße	2	22297	carl-cohn-schule@bsb.hamburg.de	4a 4b	44	08:35	08:50	10:00	10:15	01:40
4.002	Donnerstag	Festland	Schule An der Isebek	Bismarckstraße	83	20253	schule-an-der-isebek@bsb.hamburg.de	3a 3b	47	08:20	08:50	10:00	10:25	02:05
4.003	Donnerstag	MidSommerland	Schule In der Alten Forst	In der Alten Forst	1	21077	schule-in-der-alten-forst@bsb.hamburg.de	3c	23	08:15	08:50	10:00	10:30	02:15
4.004	Donnerstag	St. Pauli	Schule Kielortallee	Kielortallee	18	20144	Schule-Kielortallee@bsb.hamburg.de	4c 4d	46	08:25	08:50	10:10	10:25	02:00
4.005	Donnerstag	Bartholomäus-Therme	Carl-Cohn-Schule	Carl-Cohn-Straße	2	22297	carl-cohn-schule@bsb.hamburg.de	4c 4d	44	09:35	09:50	11:00	11:15	01:40
4.006	Donnerstag	Inselpark	Georg-Kerschensteiner-Grundschule	Baererstraße	81	21073	schule-kerschensteinerstrasse@bsb.hamburg.de	3a 3b	39	09:30	09:50	11:00	11:20	01:50
4.007	Donnerstag	Süderelbe	Grundschule am Kiefernberg	Weusthoffstraße	95	21075	grundschule-am-kiefernberg@bsb.hamburg.de	4b 4c	46	09:25	09:50	11:00	11:25	02:00
4.008	Donnerstag	Festland	Schule An der Isebek	Bismarckstraße	83	20253	schule-an-der-isebek@bsb.hamburg.de	3c	22	09:25	09:50	11:00	11:25	02:00
4.009	Donnerstag	Bondenwald	Schule Döhrnstraße	Döhrnstraße	42	22529	schule-doehrnstrasse@bsb.hamburg.de	4c 4d	43	09:25	09:50	11:00	11:20	01:55
4.010	Donnerstag	Inselpark	Georg-Kerschensteiner-Grundschule	Baererstraße	81	21073	schule-kerschensteinerstrasse@bsb.hamburg.de	3d	20	10:30	10:50	12:00	12:20	01:50
4.011	Donnerstag	Süderelbe	Grundschule am Kiefernberg	Weusthoffstraße	95	21075	grundschule-am-kiefernberg@bsb.hamburg.de	4d 4e	46	10:25	10:50	12:00	12:25	02:00
4.012	Donnerstag	Wandsbek	Grundschule Marienthal	Schimmelmannstraße	70	22043	grundschule-marienthal@bsb.hamburg.de	4c 4d	47	10:35	10:50	12:00	12:15	01:40
4.013	Donnerstag	Alster-Schwimmhalle	Grundschule Rahewinkel	Rahewinkel	9	22115	grundschule-rahewinkel@bsb.hamburg.de	3b 3c	35	10:15	10:50	12:00	12:30	02:15
4.014	Donnerstag	MidSommerland	Schule In der Alten Forst	In der Alten Forst	1	21077	schule-in-der-alten-forst@bsb.hamburg.de	3d	23	10:15	10:50	12:00	12:30	02:15
4.015	Donnerstag	Inselpark	Schule Scheeßeler Kehre	Scheeßeler Kehre	2	21079	Schule-Scheeßeler-Kehre@bsb.hamburg.de	4a	24	10:20	10:50	12:00	12:30	02:10
4.016	Donnerstag	Bille-Bad	Schule Zollenspieker	Kirchenheerweg	223	21037	schule-zollenspieker@bsb.hamburg.de	4a 4b	38	10:15	10:50	12:00	12:35	02:20
4.017	Donnerstag	Bramfeld	Grundschule Islandstraße	Islandstraße	25	22145	grundschule-islandstrasse@bsb.hamburg.de	4c 4d	42	11:20	11:50	13:00	13:20	02:00
4.018	Donnerstag	MidSommerland	Schule Dempwolfstraße	Dempwolfstraße	7	21073	schule-dempwolfstrasse@bsb.hamburg.de	3b	20	11:25	11:50	13:00	13:25	02:00
4.019	Donnerstag	Parkbad	Schule Lemsahl-Mellingstedt	Redderberg	46	22397	schule-lemsahl-mellingstedt@bsb.hamburg.de	3a 3d	48	11:20	11:50	13:00	13:30	02:10
4.020	Donnerstag	Inselpark	Schule Scheeßeler Kehre	Scheeßeler Kehre	2	21079	Schule-Scheeßeler-Kehre@bsb.hamburg.de	4b 4c	48	11:20	11:50	13:00	13:30	02:10
4.021	Donnerstag	Bondenwald	Grundschule Am Heidberg	Tangstedter Landstraße	300	22417	grundschule-am-heidberg@bsb.hamburg.de	3c 3d	46	12:15	12:50	14:10	14:40	02:25
4.022	Donnerstag	Alster-Schwimmhalle	Grundschule Osterbrook	Osterbrook	17	20537	grundschule-osterbrook@bsb.hamburg.de	3a 3b 3c	48	12:25	12:50	14:00	14:20	01:55
4.023	Donnerstag	Alster-Schwimmhalle	Grundschule Mümmelmannsberg	Mümmelmannsberg	54	22115	grundschule-muemmelmannsberg@bsb.hamburg.de	3d	18	13:15	13:50	15:10	15:45	02:30
4.024	Donnerstag	Alster-Schwimmhalle	Grundschule Rahewinkel	Rahewinkel	9	22115	grundschule-rahewinkel@bsb.hamburg.de	4d 4e	38	14:15	14:50	16:00	16:40	02:25
5.001	Freitag	Alster-Schwimmhalle	Schule Bonhoefferstraße	Bonhoefferstraße	13	22117	schule-bonhoefferstrasse@bsb.hamburg.de	3a 3b	42	08:25	08:50	10:00	10:25	02:00
5.002	Freitag	Bille-Bad	Schule Curslack-Neuengamme	Gramkowweg	5	21039	Schule-Curslack-Neuengamme@bsb.hamburg.de	3a 3b	47	08:25	08:50	10:00	10:30	02:05

Tour Nr.	Wochentag	Schwimmbad	Schule	Anschrift Schule	Haus-Nummer	Schule PLZ	Mailadresse Schule	Klasse	SuS	Abfahrt Schule	Ankunft Bad	Abfahrt Bad	Ankunft Schule	Einsatzzeit pro Bus u. Tag
5.003	Freitag	MidSommerland	Schule In der Alten Forst	In der Alten Forst	1	21077	schule-in-der-alten-forst@bsb.hamburg.de	3e	23	08:15	08:50	10:00	10:30	02:15
5.004	Freitag	Bartholomäus-Therme	Carl-Cohn-Schule	Carl-Cohn-Straße	2	22297	carl-cohn-schule@bsb.hamburg.de	4e	22	09:35	09:50	11:00	11:15	01:40
5.005	Freitag	Bille-Bad	Schule Altengamme-Deich	Kirchenstegel	12	21039	schule-altengamme-deich@bsb.hamburg.de	3a	22	09:15	09:50	11:00	11:35	02:20
5.006	Freitag	Bondenwald	Schule Döhmstraße	Döhmstraße	42	22529	schule-doehrnstrasse@bsb.hamburg.de	4e	24	09:25	09:50	11:00	11:20	01:55
5.007	Freitag	Alster-Schwimmhalle	Schule Sterntalerstraße	Serntalerstraße	42	22119	schule-sterntalerstrasse@bsb.hamburg.de	4a 4b	40	09:15	09:50	11:00	11:30	02:15
5.008	Freitag	Alster-Schwimmhalle	Grundschule Horn	Rhiemsweg	61	22111	grundschule-horn@bsb.hamburg.de	4a	16	10:25	10:50	12:00	12:25	02:00
5.009	Freitag	Alster-Schwimmhalle	Schule Sterntalerstraße	Serntalerstraße	42	22119	schule-sterntalerstrasse@bsb.hamburg.de	4c	20	10:15	10:50	12:00	12:35	02:20
5.010	Freitag	Bondenwald	Carl-Götze-Schule	Brödermannsweg	2	22453	carl-goetze-schule@bsb.hamburg.de	4c 4d	46	11:30	11:50	13:00	13:20	01:50
5.011	Freitag	Alster-Schwimmhalle	Grundschule Horn	Rhiemsweg	61	22111	grundschule-horn@bsb.hamburg.de	4b 4c	35	11:25	11:50	13:00	13:35	02:10
5.012	Freitag	MidSommerland	Schule Dempwolfstraße	Dempwolfstraße	7	21073	schule-dempwolfstrasse@bsb.hamburg.de	4b	20	11:25	11:50	13:00	13:35	02:10
5.013	Freitag	Bondenwald	Bildungszentrum für Blinde und Sehbehinderte	Borgweg	17 a	22303	bzbs-hamburg@bsb.hamburg.de	6a	12	13:10	13:50	15:00	15:40	2:30
5.014	Freitag	Rahlstedt	ReBBZ Osterbrook	Osterbrook	17-19	20537	rebbz-mitte-bildung@bsb.hamburg.de	4a	15	08:15	08:50	10:00	10:30	2:15

Haltestellenplan Gleisdreieck zu den Schulen Heidhorst, Mendelstraße, Sander Straße und Ernst-Henning-Straße, Fünfhausen-Warwisch und Ochsenwerder

Zeitraum 08.08.2019 bis zum 24.06.2020;

Änderung der Tour II und Wegfall der Tour III ab 19.08.2019

Tour I – Schulen Heidhorst und Mendelstraße (81 Schülerinnen und Schüler*)

Erforderliche Busgrößen: 2 Fahrzeuge mit bis zu 49 Fahrgastplätzen
Beide Touren mit Begleitung

Hinfahrt

Abfahrt am Gleisdreieck nach Informationen der Firma Stambula 07:20 Uhr

Geplante Ankunft

- Schule Heidhorst 07:40 Uhr
 - Schule Mendelstraße 07:50 Uhr
- Bushaltestelle bei der Schule Mendelstraße - Grandkoppelstieg

Rückfahrt

Vorgegebene Abfahrtszeit(en) von der Schule

- Schule Heidhorst 13:05 Uhr
16:05 Uhr
- Schule Mendelstraße 13:15 Uhr
16:15 Uhr

Änderung ab 19.08.2019:

Tour II – Schulen Sander Straße und Ernst-Henning-Straße (46 Schülerinnen und Schüler*)

Erforderliche Busgröße: Fahrzeug mit bis zu 49 Fahrgastplätzen

Hinfahrt

Abfahrt am Gleisdreieck nach Informationen der Firma Stambula **07:10 Uhr**

Geplante Ankunft

- Schule Sander Straße 07:40 Uhr
Haltestelle Hermann-Diestel-Straße
- Schule Ernst-Henning-Straße 07:50 Uhr
Haltestelle des Linienbusses 135 (Ringlinie Bergedorf)
St. Michael

Rückfahrt

Vorgegebene Abfahrtszeit(en) von der Schule

- Schule Ernst-Henning-Straße 13:35 Uhr*
- Haltestelle des Linienbusses 135 (Ringlinie Bergedorf) 16:05 Uhr

* Angaben der Schülerzahlen Stand 05/2019; ferienbedingt sind keine aktuelleren Schulen lieferbar

*1 eventuell Rückfahrt um 13:05 möglich

- St. Michael
 - Schule Sander Straße 16:15 Uhr*
 Haltestelle Hermann-Diestel-Straße

Tour III – Entfällt ab 19.08.2019

Tour IV – Schule Fünfhausen Warwisch (19 Schülerinnen und Schüler*)

Erforderliche Busgröße: Fahrzeug mit bis zu 30 Fahrgastplätzen

Hinfahrt

Abfahrt am Gleisdreieck nach Informationen der Firma Stambula 07:20 Uhr

Geplante Ankunft an der Schule 07:40 Uhr

Rückfahrt

Vorgegebene Abfahrtszeit von der Schule 15:55 Uhr

Tour V – Schule Ochsenwerder (7 Schülerinnen und Schüler)

Erforderliche Busgröße: Fahrzeug mit bis zu 8 Fahrgastplätzen

Hinfahrt

Abfahrt am Gleisdreieck nach Informationen der Firma Stambula 07:25 Uhr

Geplante Ankunft an der Schule 07:45 Uhr

Rückfahrt

Vorgegebene Abfahrtszeit von der Schule 15:55 Uhr*¹

* Angaben der Schülerzahlen Stand 05/2019; ferienbedingt sind keine aktuelleren Schulen lieferbar

*¹ eventuell Rückfahrt um 13:05 möglich

**Nr. 163 Anforderungskatalog für Kraftomnibusse (KOM) und Kleinbusse (Pkw), die zur Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern besonders eingesetzt werden.
Merkblatt für die Schulung von Fahrzeugführern für die Beförderung von Schülern.**

Bonn, den 14. Juli 2005
S 33/S 37/S 02/36.38.02

Der mit den für die StVZO und BOKraft zuständigen Ministern und Senatoren der Länder erarbeitete Anforderungskatalog für Schulbusse ist erstmals am 21.02.1985 (VkBl. 1985 S. 200) und dann in überarbeiteter Form am 20.10.1986 (VkBl. 1986 S. 610), 30.04.1992 (VkBl. S. 290) und am 3.05.1996 (VKBl. S. 238) erneut veröffentlicht worden. Inzwischen wurden einige der im Katalog aufgeführten Vorschriften geändert und neue Vorschriften aufgenommen. So ist z.B. in Nr. 2.8.1.3 der Einsatz von Kraftomnibussen, die nach § 35a Abs. 4 StVZO mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind, als Schulbusse dargestellt. Auch die Übernahme der Richtlinie 2001/85/EG in die StVZO macht eine Überarbeitung des Katalogs notwendig.

Nach wie vor gilt: Der Katalog soll die über die StVZO bzw. die Richtlinie 2001/85/EG und BOKraft hinaus bereits bestehenden Anforderungen vereinheitlichen und ergänzen, damit die in aller Regel für Erwachsene gebauten Fahrzeuge stärker den Belangen der Kinder und, soweit möglich, ihren Verhaltensweisen Rechnung tragen. Außerdem fasst der Katalog die wichtigsten Vorschriften für die in dieser Verkehrsart eingesetzten Kraftomnibusse zusammen. Der Anforderungskatalog sollte mithin Bestandteil der Verträge zwischen Verkehrsunternehmern und den Trägern für die Schülerbeförderung sein, die in den Ländern als verantwortliche Stellen die Beförderungsleistungen vergeben. Die Zuständigkeit der Länder bleibt unberührt; Ergänzungen und Änderungen des Katalogs sind den verantwortlichen Stellen vorbehalten, wobei Abweichungen das Ziel der bundeseinheitlichen Anwendung nicht in Frage stellen sollten.

Der Anforderungskatalog soll auch bei Kraftfahrzeugen, die zur Beförderung von Kindern durch oder für Kindergartenträger (Freistellungs VO § 1 Nr. 4 Buchstabe i) zu Kindergärten und ähnlichen Einrichtungen eingesetzt werden, Anwendung finden, wenn die in 2.8.2 bis 2.8.3 enthaltenen Festlegungen unberücksichtigt bleiben (keine Stehplatzbenutzung). Die Mitfahrt von Begleitpersonen in KOM bei der Beförderung von Kindergartenkindern und Erstklässlern ist insbesondere bei längerer Beförderungsdauer zu empfehlen.

Fahrzeugführer von Kraftfahrzeugen, mit denen Schüler befördert werden, tragen eine hohe Verantwortung. Neben der normalen Fahrtätigkeit und der erforderlichen Aufmerksamkeit für das Verkehrsgeschehen werden von Fahrern Geduld und ein ruhiges und besonnenes Verhalten erwartet, das beispielhaft auf die Kinder wirkt.

Das dem Anforderungskatalog als Anlage 2 beigelegte „Merkblatt für die Schulung von Fahrzeugführern“ soll helfen, diese verantwortungsvolle Tätigkeit zur Zufriedenheit aller Betroffenen auszuüben. Es erscheint darüber hinaus angezeigt, den Fahrern, auch den Fahrern von Li-

nienbussen, die Schüler befördern, Gelegenheit zu geben, ihren Kenntnisstand über diese Beförderungsart zu vertiefen; das Merkblatt kann hierbei als Unterrichtsleitfaden dienen.

Der überarbeitete Anforderungskatalog und das Merkblatt wurden mit den zuständigen obersten Landesbehörden abgestimmt.

Da der Anforderungskatalog Anforderungen aus der StVZO und für neue KOM auch aus der Richtlinie 2001/85/EG enthält, erfolgt nachstehend eine zusammenfassende Darstellung mit den jeweils zutreffenden Vorschriftenbezügen. Für die Anwendung des Anforderungskatalogs und des Merkblatts gilt Folgendes:

1. Für Kleinbusse (Pkw) gilt der Anforderungskatalog in der nachstehenden Fassung.
2. Für KOM, die bis zum 13.02.2005 erstmals in den Verkehr gekommen sind, gilt die Fassung des Anforderungskatalogs, die mit der Veröffentlichung vom 03.05.1996 im VkBl. 1996, S. 238, bekannt gemacht wurde.
Die entsprechenden Anforderungen sind aber auch in der nachstehenden Fassung enthalten und durch die Vorschriften der StVZO gekennzeichnet (rechte Spalte). Einige dieser Vorschriften wurden zwar aufgehoben, gelten nach § 72 Abs. 2 StVZO jedoch für die KOM weiterhin, die bis zum 13.02.2005 erstmals in den Verkehr gekommen sind.
3. Für KOM, die ab dem 13.02.2005 erstmals in den Verkehr kommen, gilt die nachstehende Fassung.
Die entsprechenden Anforderungen sind durch die zutreffenden Vorschriften der Richtlinie 2001/85/EG gekennzeichnet (rechte Spalte).
4. Das Merkblatt (Anlage 2) gilt in der nachstehenden Fassung.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag

Anforderungskatalog für KOM und Kleinbusse, die zur Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern besonders eingesetzt werden

1. **Allgemeines**

1.1 **Anwendungsbereich**

Dieser Anforderungskatalog gilt für § 30d Abs. 1 StVZO

KOM – Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz – und sogen. Kleinbusse – M1-Kfz (Pkw), die nach Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Personen bestimmt und mit 6 bis 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz ausgerüstet sind –, die zur Schüler- oder Kindergartenkinderbeförderung – nach § 1 Nr. 4 Buchstabe d, g oder i der VO über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des PBefG – Freistel-

lungsVO oder – nach § 43 Ziffer 2 PBefG (Sonderform des Linienverkehrs) besonders eingesetzt werden.

Eine derartige Verwendung von Kleinbussen ist der Zulassungsbehörde anzuzeigen (s. 4.4). § 23 Abs. 6 StVZO

Technische Anforderungen/ Ausstattung der Kfz

Gesetzliche Vorschriften

Die Kfz müssen ständig den Bestimmungen der StVZO, der BOKraft und/oder den Richtlinien 2001/85/EG (KOM) und 70/156/ EWG (Pkw) entsprechen.

Kennzeichnung

KOM und Kleinbusse müssen an Stirn- und Rückseite mit den vorgeschriebenen Schulbus-Schildern gekennzeichnet sein. Die Wirkung der Schilder darf durch andere Aufschriften oder Bildzeichen nicht verdeckt werden. Nach Beendigung der Schulfahrt sind die Schulbus-Schilder zu entfernen oder abzudecken. § 33 Abs. 4 und Anlage 4 BOKraft

Statt der vorgeschriebenen Schulbusschilder sind auch elektronische Anzeigeeinrichtungen verwendbar. Dabei müssen die Anzeigeeinrichtungen folgende Abmessungen haben: Das Symbol muss mindestens 144 mm hoch und 215 mm breit sein. Die Farbe des Bildhintergrundes muss verkehrsschwarz (RAL 9017) oder in einem vergleichbaren Farbton und das Symbol leuchtgelb (RAL 1026), ausgeführt sein. Ausn. Gen. v. § 33 Abs. 4 BOKraft

Zusätzliche Fahrtrichtungsanzeiger

KOM und Kleinbusse sind mindestens an den Rückseiten mit zwei zusätzlichen Fahrtrichtungsanzeigern auszurüsten, die so hoch und so weit außen wie möglich angeordnet sein müssen. § 54 Abs. 4 StVZO

KOM mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t müssen an den Fahrzeuglängsseiten im vorderen Drittel zusätzlich mit Fahrtrichtungsanzeigern ausgerüstet sein.

Sichtverhältnisse für Fahrzeugführer

Neben der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften der §§ 35b und 56 StVZO muss der Fahrzeugführer aus normaler Sitzposition den sicherheitsrelevanten äußeren und inneren Bereich des KOM beobachten können.

Dies gilt als erfüllt, wenn

2.4.1 eine in 1200 mm Höhe über dem Erdboden und in einem Abstand von 300 mm vor der Fahrzeugfront angeordnete Messlatte direkt oder

über zusätzliche Frontspiegel indirekt gesehen werden kann (geringfügige Einschränkungen des Sichtfelds z.B. durch Fensterstege oder Scheibenwischerarme bleiben unberücksichtigt);

oder

über hinreichend große Kamera-Monitor-Systeme indirekt gesehen werden kann; RL 2003/97/EG

2.4.2 der KOM außerdem an der rechten Seite mit Rückspiegeln oder hinreichend großen Kamera-Monitor-Systemen ausgerüstet ist, deren Sichtfelder so beschaffen sind, dass der Fahrer auf der Außenseite des Fahrzeugs mindestens einen ebenen und horizontalen Teil der Fahrbahn übersehen kann, der durch die folgenden senkrechten Ebenen begrenzt ist (siehe Anlage 1): RL 2003/97/EG

2.4.2.1 zur senkrechten Längsmittlebene des Fahrzeugs durch eine parallele Ebene, die durch den äußersten rechten Punkt der Breite des Fahrzeugs hindurchgeht; dabei wird die Breite des Fahrzeugs auf der durch die Augenpunkte des Fahrzeugführers hindurchgehenden senkrechten Querebene gemessen;

2.4.2.2 in Querrichtung durch eine Ebene, die 1 m vor der in 2.4.2.1 erwähnten Ebene parallel zu dieser verläuft;

2.4.2.3 hinten durch eine Ebene, die 4 m hinter der durch die Augenpunkte des Fahrzeugführers hindurchgehenden Ebene parallel zu dieser verläuft und vorn durch die senkrechte Ebene, die 1 m vor der durch die Augenpunkte des Fahrzeugführers hindurchgehenden senkrechten Ebene parallel zu dieser verläuft. Verläuft die senkrechte Querebene durch die äußerste Kante des Stoßfängers des Fahrzeugs weniger als 1 m vor der senkrechten Ebene durch die Augenpunkte des Fahrzeugführers, so ist das Sichtfeld auf diese Ebene beschränkt;

2.4.3 über die vorgeschriebenen oder zusätzlichen Außenspiegel die äußeren Bereiche der Ein- und Ausstiege beobachtet werden können, die nicht unmittelbar einzusehen sind (bei Gelenkornibussen ist dies in gestreckter Stellung der Fahrzeuge zu prüfen);

- 2.4.3.1 die in 2.4.2 und 2.4.3 aufgeführten Außenspiegel, soweit nicht an Fahrgasttüren angebracht, beheizt sowie die Bereiche der Scheiben, die für die Sicht zu diesen Außenspiegeln erforderlich sind, nicht aufgrund von Witterungseinflüssen beschlagen oder vereisen können (z.B. Doppelverglasung, Scheibenheizung, entsprechend angeordnete Warmluftdüsen);
- 2.4.4 über Innenspiegel der Fahrgastraum und die Ein- und Ausstiegsbereiche zumindest bei den von ihm betätigten Fahrgasttüren eingesehen werden können;
- 2.4.5 in KOM mittels baulicher Maßnahmen, z.B. Schwenkbügel, sichergestellt ist, dass sich neben dem Fahrzeugführer keine Personen aufhalten können. Begleitpersonen, auf besonders gekennzeichneten Sitzen, sind davon ausgenommen.
- 2.5 Ein- und Ausstiege**
- 2.5.1 Die untersten Trittstufen der Ein- und Ausstiege von KOM dürfen maximal 400 mm nach der StVZO bzw. 340 mm (KOM-Klasse A oder I) oder 380 mm (KOM-Klasse B, II oder III) nach der Richtlinie 2001/85/EG über der Fahrbahn liegen.
- 2.5.2 Wird bei KOM eine Höhe von 300 mm bei den unteren Trittstufen überschritten, sind Haltegriffe oder Haltestangen im Bereich der Ein- und Ausstiege anzubringen, die von Schülern und Kindergartenkindern beim Ein- und Aussteigen benutzt werden können. Dies gilt als erfüllt, wenn die Haltegriffe oder Haltestangen von der Fahrbahn aus erreicht werden können und dabei eine Höhe von 1100 mm – gemessen von der Fahrbahn – nicht überschritten wird.
- 2.5.3 Trittstufen der Ein- und Ausstiege müssen trittsicher und auch in feuchtem Zustand rutschhemmend sein.
- 2.5.4 In den Bereich der Ein- und Ausstiege dürfen keine Gegenstände hineinragen, die eine Gefährdung mit sich bringen könnten. In diesem Bereich befindliche Sitze dürfen nicht benutzt werden und müssen hochgeklappt und gesichert bzw. ganz ausgebaut sein. Sitze für Begleitpersonen, die von solchen Personen benutzt werden, sind hiervon ausgenommen.
- § 31 Abs. 2 StVZO, § 23 Abs. 1 StVO
- § 35b Abs. 2 StVZO gilt für bis zum 13.02.2005 erstmals in den Verkehr gebrachte KOM. Für neue KOM: Empfehlung
- § 35d Abs. 2 StVZO (RL 2001/85/EG, Anh. I, Nr. 7.7.7.1)
- VkBli. 1980, S. 537 (RL 2001/85/EG, Anh. I, Nr. 7.11.3.2)
- § 35d Abs. 1 StVZO (RL 2001/85/EG, Anh. I, Nr. 7.7.7.6)
- § 35d Abs. 1 StVZO, § 35b Abs. 2 (RL 2001/85/EG, Anh. I, Nr. 7.7.1.7)
- 2.5.5 Sicherheitseinrichtungen an beweglichen Einstieghilfen (Kneelingsysteme, Hubeinrichtungen oder Rampen) müssen ständig betriebsbereit sein. Der Betrieb von fremdkraftbetätigten Rampen muss durch gelbes Blinklicht angezeigt werden.
- 2.5.6 KOM und Kleinbusse müssen eine elektrische Innenbeleuchtung haben. Die Ein- und Ausstiege von KOM sowie die unmittelbar angrenzenden Bereiche außerhalb des Kfz müssen hinreichend ausgeleuchtet sein, solange die Türen nicht vollständig geschlossen sind.
- 2.6 Fahrgasttüren und Notausstiege**
- 2.6.1 Türen, Türverschlüsse und ihre Betätigungseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass ein unbeabsichtigtes Öffnen der Türen nicht zu erwarten ist.
- 2.6.2 In KOM muss dem Fahrzeugführer der geschlossene Zustand fremdkraftbetätigter Fahrgasttüren sinnfällig angezeigt werden. Eine derartige Anzeige wird auch für handbetätigte Fahrgasttüren empfohlen.
- 2.6.2.1 Fahrgasttüren von Kleinbussen, mit denen Schüler von Grundschulen oder Kindergartenkinder befördert werden, müssen zusätzlich gegen unbeabsichtigtes Öffnen gesichert werden können.
- 2.6.3 An fremdkraftbetätigten Fahrgasttüren in KOM müssen
- 2.6.3.1 mit Ausnahme der im direkten Einflussbereich und Sichtfeld des Fahrzeugführers liegenden und von ihm zu betätigenden Fahrgasttüren alle anderen Fahrgasttüren mit Einrichtungen ausgerüstet sein, die ein Einklemmen von Personen verhindern (z.B. Reversiereinrichtungen),
- 2.6.3.2 die Hauptschließkanten von Fahrgasttüren ohne Reversiereinrichtungen mit ausreichend breiten und nachgiebigen Schutzleisten gesichert sein,
- 2.6.3.3 vorhandene Schutzeinrichtungen ständig betriebsbereit sein.
- § 35d Abs. 3 StVZO und Richtlinie für fremdkraftbetriebene Einstieghilfen an KOM (VkBli. 1993, S. 218) (RL 2001/85/EG, Anh. VII, Nr. 3.11.4.3.1)
- § 54a StVZO (RL 2001/85/EG, Anh. I, Nr. 7.8)
- § 35e StVZO (RL 2001/85/EG, Anh. I, Nr. 7.6.4)
- § 35e Abs. 5 StVZO – VkBli. 1984, S. 556, VkBli. 1988, S. 239 und VkBli. 1991, S. 498 – (RL 2001/85/EG, Anh. I, Nr. 7.6.5 und 7.6.6)
- § 35e Abs. 5 StVZO

- 2.6.4 Die Betätigung der besonderen Einrichtungen zum Öffnen der Fahrgasttüren in Notfällen, durch die fremdkraftbetätigte Türen geöffnet oder drucklos geschaltet werden können, muss dem Fahrzeugführer optisch und akustisch angezeigt werden. § 35e Abs. 3 StVZO (RL 2001/85/EG, Anh. I, Nr. 7.6.5.1.6)
- 2.6.5 Empfohlen wird, dass die vorgenannten Einrichtungen zum Öffnen der Fahrgasttüren in Notfällen nur bei einer Fahrgeschwindigkeit bis zu 5 km/h wirksam sind. (RL 2001/85/EG, Anh. I, Nr. 7.6.5.1)
- Notausstiege müssen als solche gekennzeichnet und ständig betriebsbereit sein. Hilfsmittel zum Öffnen der Notausstiege – z.B. sogenannte Nothämmer – müssen deutlich sichtbar sowie leicht zugänglich in unmittelbarer Nähe der Notausstiege angebracht sein. § 35f, Anl. X Nr. 5 StVZO (RL 2001/85/EG, Anh. I, Nr. 7.6.7, 7.6.8, 7.6.9, 7.6.11, 7.7.2, 7.7.3, 7.7.4)
- 2.7 Fahrgastraum**
- 2.7.1 Die Fußböden in KOM müssen auch in feuchtem Zustand ausreichend rutschhemmend sein. § 35d StVZO (RL 2001/85/EG, Anh. I, Nr. 7.7.5.9)
- 2.7.2 Die im Aufenthalts- und Bewegungsbereich der Schüler befindliche Innenausstattung (einschließlich Fahrscheinentwerter) muss so beschaffen sein, dass beim Betrieb und bei Unfällen der Kfz Verletzungen möglichst gering und auf das unvermeidbare Maß beschränkt bleiben:
- Haltegriffe und sonstige Halteinrichtungen sowie deren Befestigungen dürfen keine scharfen Kanten aufweisen. Sie müssen soweit abgepolstert sein, dass Aufprallverletzungen weitgehend vermieden werden;
 - Aschenbecher, Leuchten, Garderobenhaken, klappbare Armlehnen und andere Fahrzeugteile müssen so gestaltet sein, dass Aufprallverletzungen weitgehend vermieden werden.
- 2.8 **Sitz- und Stehplätze**
- 2.8.1 **Sitzplätze, Ausrüstung mit Sicherheitsgurten**
- 2.8.1.1 In KOM dürfen nur so viel sitzende Kinder befördert werden, wie Sitzplätze im Fahrzeug angeschrieben und in den Fahrzeugpapieren ausgewiesen sind. § 34a StVZO (RL 2001/85/EG, Anh. I, Nr. 7.3.1.1)
- 2.8.1.2 Kleinbusse sind auf den im Fahrzeugschein bzw. in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 ausgewiesenen Sitzplätzen mit Sicherheitsgurten ausgerüstet. Sofern Alter und Größe der Schüler und Kindergartenkinder das Anlegen der Sicherheitsgurte nicht gestatten, sind geeignete Rückhalteeinrichtungen für Kinder mitzuführen. Es dürfen nur soviel Kinder befördert werden, wie Sicherheitsgurte und/oder Rückhalteeinrichtungen vorhanden sind. Eine Behinderung des Fahrzeugführers durch neben ihm sitzende Kinder ist auszuschließen. § 22a StVZO (ECE-R 44); § 21 Abs. 1a StVZO
- 2.8.1.3 Ob und ggf. in welchem Umfang KOM einzusetzen sind oder eingesetzt werden, die nach § 35a Abs. 4 StVZO mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind, ist u. a. von den speziellen Einsatzbedingungen vor Ort abhängig zu machen. § 35a i.V.m. § 72 Abs. 2 StVZO; Entscheidung des Trägers für die Schülerbeförderung und Vereinbarung mit dem Unternehmer
- 2.8.2 **Stehplätze**
- 2.8.2.1 Stehplätze sind in Kleinbussen nicht und in KOM nur in dem Umfang zulässig, wie sie im Fahrzeugschein bzw. in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 ausgewiesen und im Fahrzeug angeschrieben sowie vom Träger für die Schülerbeförderung für zulässig erklärt worden sind. § 34a StVZO; Nr. 2.8.3 (RL 2001/85/EG, Anh. I, Nr. 7.3.1.2)
- 2.8.2.2 Für Stehplätze müssen geeignete Halteinrichtungen in ausreichender Anzahl vorhanden sein. Sie müssen so beschaffen und angeordnet sein, dass sie auch von Schülern aller Altersklassen benutzt werden können. Dies gilt als erfüllt, wenn die Halteinrichtungen in einer Höhe von 800 mm bis 1100 mm bzw. nach der RL 2001/85/EG bis 1500 mm über dem Fahrzeugboden angeordnet sind und für jeden Stehplatz eine Mindestgriffhöhe von 80 mm vorhanden ist. § 34a Abs. 5 StVZO (RL 2001/85/EG, Anh. I, Nr. 7.11.2)
- Für KOM, die ab dem 13.02.2005 erstmals in den Verkehr kommen, wird eine max. Höhe von 1100 mm empfohlen.
- 2.8.3 **Nutzung der maximal zulässigen Stehplätze**
- Ob und in welcher Anzahl die im Fahrzeugschein bzw. in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 ausgewiesenen und im KOM angeschriebenen Stehplätze genutzt werden dürfen, ist vom Einzelfall abhängig und vom Aufgabenträger der Schüler- oder Kindergartenkinderbeförderung festzulegen. Gründe für eine niedrigere Ausnutzung der max. zulässigen Stehplätze können z.B. sein: § 34a Abs. 1 StVZO (RL 2001/85/EG, Anh. I, Nr. 7.3.1.2)

- Alter der Schüler,
 - Häufigkeit und Dauer der starken Stehplatzbelegung,
 - Beförderungsdauer für Schüler,
 - Straßen- und Verkehrsverhältnisse auf der Beförderungsstrecke.
3. **Betrieb der Kraftfahrzeuge**
- 3.1 Die Kfz sind nur in betriebs- und verkehrssicherem sowie in sauberem Zustand einzusetzen. *§ 30 Abs. 1 und § 31 Abs. 2 StVZO, § 23 Abs. 1 StVO*
- 3.2 Während des Betriebs sind die Kfz den Umständen entsprechend zu heizen und/oder zu lüften.
- 3.3 Der Träger für die Schülerbeförderung kann unter Berücksichtigung der winterlichen Fahrbahnverhältnisse und der Einsatzgebiete der Schulbusse eine zeitlich befristete Ausrüstung mit Winterreifen (M+S) vorschreiben. Des Weiteren kann auch die Verwendung von Schneeketten vorgeschrieben werden, sofern bei Antritt der Fahrt schnee- oder eisglatte Fahrbahn zu erwarten ist. Im Übrigen gilt § 18 BOKraft. *§ 18 BOKraft*
- 3.4 Die Beförderung von stehenden Schülern auf Flächen, die als Stehplatzflächen nicht zulässig sind, ist verboten; hierzu gehören z.B.:
 - Trittstufen der Ein- und Ausstiege,
 - die von Personen freizuhaltende Fläche neben dem Fahrersitz (s. 2.4.5).

Auf diese Flächen ist durch Beschilderung besonders hinzuweisen (z.B. „Nicht auf den Trittstufen stehen – Ausstieg freihalten!“).
- 3.5 Vorgeschriebene Sicherheitsgurte und Rückhalteeinrichtungen sind während der gesamten Beförderungsdauer anzulegen bzw. zu benutzen. *§ 21 Abs. 1a und § 21a Abs. 1 StVO*
- 3.6 Wird die Nutzung vorhandener Stehplätze in mit Sicherheitsgurten ausgerüsteten KOM (so genannten Misch- oder Kombibussen) untersagt (s. Nr. 2.8.3) oder sind keine Stehplätze zulässig, müssen während der Fahrt: *Entscheidung des Trägers für die Schülerbeförderung: § 21 und § 21a StVO*
 - in KOM mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t die Sicherheitsgurte auf allen Plätzen ordnungsgemäß angelegt werden,
 - in KOM mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 3,5 t die Sicherheitsgurte ordnungsgemäß angelegt bzw. von Kindern bis zum

vollendeten 12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, amtlich genehmigte und für Kinder geeignete Rückhalteeinrichtungen benutzt werden.

4. Überprüfungen und Kontrollen

4.1 Zur Feststellung, ob die einzusetzenden Kfz den einschlägigen Vorschriften sowie den Anforderungen dieses Katalogs entsprechen, kann die zuständige Behörde die Vorlage eines Gutachtens/einer Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder von der nach § 29 StVZO zuständigen Person verlangen.

4.2 Der Träger für die Schülerbeförderung ist berechtigt, den Schulbusverkehr einschließlich des Zustandes und der Ausrüstung der Kfz sowie des eingesetzten Fahrpersonals in unregelmäßigen Abständen zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.

4.3 Werden bei vorgeschriebenen Untersuchungen (§ 29 StVZO, §§ 41 und 42 BOKraft), bei polizeilichen Kontrollen oder bei Überprüfungen durch die zuständige Behörde Mängel festgestellt, hat der Unternehmer diese unverzüglich zu beseitigen.

4.4 Der Träger für die Schülerbeförderung ist berechtigt zu prüfen, ob im Fahrzeugschein bzw. in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 der Vermerk der Zulassungsbehörde nach § 23 Abs. 6 StVZO über die Verwendung des Pkw zur Personenbeförderung nach § 1 Nr. 4 Buchstabe d, g und i der Freistellungs VO eingetragen ist und dementsprechend kürzere Fristen für die Hauptuntersuchung zum Tragen kommen.

Sichtfelder von Spiegeln oder Kamera-Monitor-Systemen an KOM, die zur Schülerbeförderung eingesetzt werden

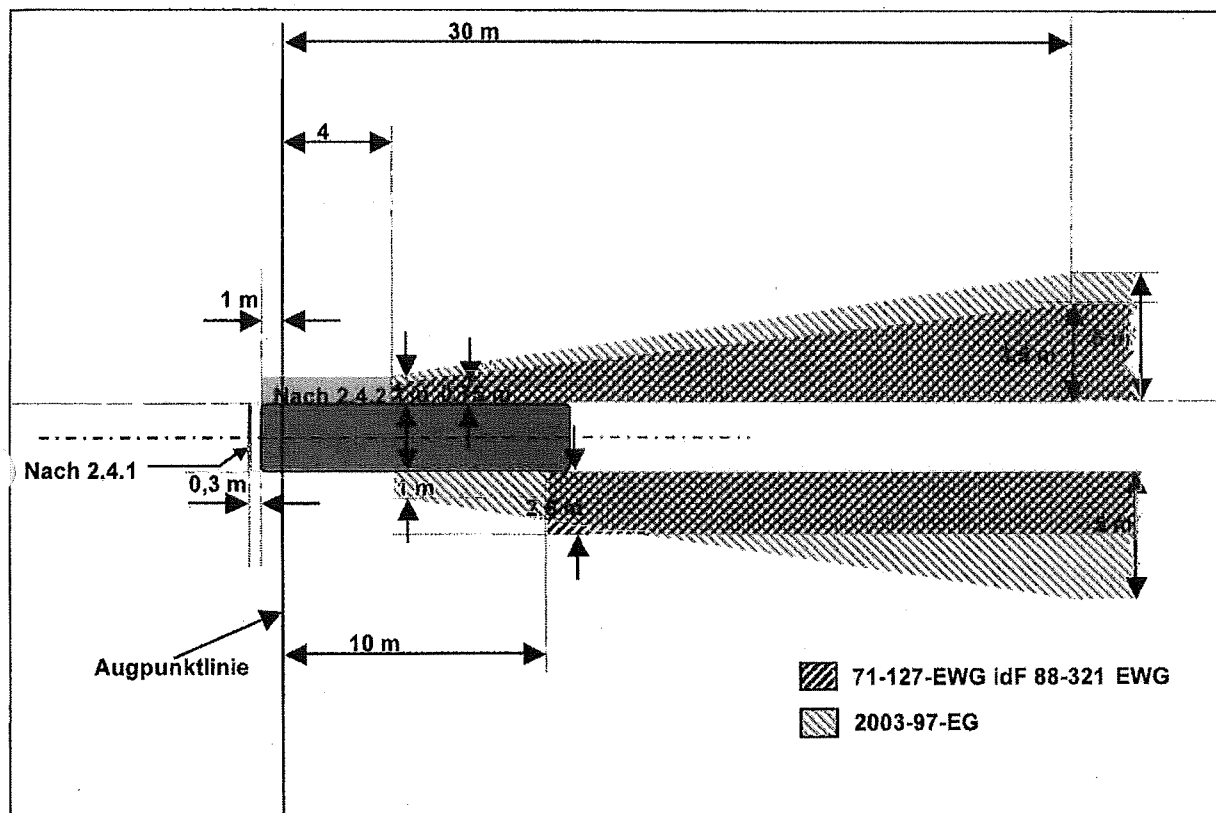


Bild 1: Vergleich der Hauptspiegelfelder nach Richtlinien 71-127-EWG idF 88-321 EWG und 2003-97-EG

Anlage 2

Merkblatt für die Schulung von Fahrzeugführern

Sehr geehrte Fahrerin, sehr geehrter Fahrer!

Als Fahrerin/Fahrer eines Kfz bei der Beförderung von Schülern oder Kindergartenkindern tragen Sie eine besondere Verantwortung für das Leben und die Gesundheit vieler Schüler. Die folgenden Hinweise sollen Ihnen helfen, sich Ihrer hohen Verantwortung entsprechend zu verhalten.

Grundsätzlich zeichnet sich eine gute Fahrerin und ein guter Fahrer dadurch aus, dass er im Straßenverkehr erhöhte Vorsicht walten lässt und sich sowohl gegenüber den anderen Verkehrsteilnehmern als auch gegenüber den Fahrgästen rücksichtsvoll und besonnen verhält. Ebenso wird erwartet, dass er defensiv fährt und sich in allen Situationen des Straßenverkehrs vorausschauend verhält und nicht versucht, sich gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern rücksichtslos durchzusetzen.

Bedenken Sie bitte auch, dass Sie nicht nur durch Ihr Verhalten während der Fahrt, sondern auch schon durch die Vorbereitung der Fahrt einen wesentlichen Beitrag zur Sicherheit der Fahrgäste leisten können.

Wenn Sie die jeweilige Fahrt rechtzeitig antreten, sind Sie z.B. später nicht gezwungen, etwaige Verspätungen einzuholen. Sollte es tatsächlich zu einer Verspätung kommen, ist es weder vertretbar, dass Sie die Geschwindigkeit so erhöhen, dass dies zu einer Gefährdung der Fahrzeuginsassen führt, noch dass Sie die vorgeschriebene Fahrstrecke verlassen.

Als Fahrerin/Fahrer eines Kfz zur Schülerbeförderung müssen Sie in manchen Situationen erhöhte Geduld aufbringen. Dass Sie diese zusätzliche Anforderung erfüllen, verdient besondere Anerkennung. Gerade durch Ihr ruhiges und besonnenes Verhalten können Sie ein gutes Beispiel für die Kinder geben. Führen Sie Gespräche mit den Kindern nur bei stehendem Fahrzeug und in freundlicher, sachlicher Form. Verzichten Sie auf unnötige Unterhaltung. Vor allem eine Auseinandersetzung mit einzelnen Schülern kann Ihre Aufmerksamkeit stark beeinträchtigen.

Bitte beachten Sie vor allem immer folgende Punkte:

- Überzeugen Sie sich vor Antritt der Fahrt davon, dass sich das Kfz in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand befindet.
- Bringen Sie die Schulbussschilder vorschriftsmäßig an. Beachten Sie, dass die Schulbussschilder nach Been-

digung der Schulfahrt sofort zu entfernen oder abzudecken sind.

- Führen Sie Führerscheine und Fahrzeugpapiere mit.
- Halten Sie die Lenk- und Ruhezeiten ein.
- Halten Sie die Fahrstrecke und den Fahrplan ein. Gegenüber dem Fahrplan kürzere Fahrzeiten sind durch ein entsprechend längeres Warten an den jeweiligen Haltestellen auszugleichen.
- Fordern Sie zum Anlegen der Sicherheitsgurte bzw. zur Benutzung der Rückhalteeinrichtungen für Kinder auf.
- Zeigen Sie frühzeitig An- und Abfahren an.
- Fahren Sie erst ab, wenn die Türen geschlossen sind und die Kinder ihre Plätze eingenommen haben. Fahren Sie mit Kleinbussen nicht los, wenn Schüler stehen.
- Achten Sie darauf, dass sich während der Fahrt keine Schüler auf den Trittstufen der Ein- und Ausstiege sowie auf der freizuhaltenen Fläche neben dem Fahrzeugführer befinden.
- Überschreiten Sie nicht die zulässige Höchstgeschwindigkeit. Passen Sie die Geschwindigkeit den jeweiligen Umständen an (Verkehrsdichte, Fahrbahnzustand, Sichtverhältnisse). Für KOM, in denen mangels freier Sitzplätze Schüler stehend befördert werden, beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerorts 60 km/h.
- Schalten Sie rechtzeitig beim Nähern an die Haltestelle und solange Kinder ein- und aussteigen das Warnblinklicht ein, wenn die Straßenverkehrsbehörde dies angeordnet hat. Im Regelfall sollte in einer Entfernung von etwa 50 m innerorts, außerorts in einer Entfernung von etwa 150 m mit dem Blinkvorgang begonnen werden.
- Fahren Sie mit äußerster Vorsicht langsam und jederzeit anhaltebereit an Haltestellen heran und aus ihnen heraus (Schrittgeschwindigkeit). Verhalten Sie sich so, dass eine Gefährdung der Kinder und der übrigen Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.
- Halten Sie in vorhandenen Haltebuchten oder an Schutzgittern.
- Öffnen Sie die Türen erst dann, wenn das Kfz steht und gefahrlos ausgestiegen werden kann.
- Weisen Sie auf geordnetes Ein- und Aussteigen hin.
- Fordern Sie die Schüler auf, die Fahrbahn erst nach Abfahren des Busses zu überqueren.
- Beobachten Sie die Einstiege vor und nach dem Schließen der Türen.
- Fahren Sie nur mit Einweiser rückwärts.
- Benutzen Sie kein Mobil- oder Autotelefon ohne Freisprecheinrichtung während der Fahrt.

Sie sind befugt, im Einzelfall Schüler nach vergeblicher Ermahnung von der Beförderung auszuschließen, wenn dies zwingend erforderlich ist, um die Sicherheit und Ordnung während der Fahrt aufrechtzuerhalten. Dies darf nur an Haltestellen und dann geschehen, wenn eine Gefährdung der Schüler nicht zu erwarten ist. Bei Schülern von Grundschulen und Schulen mit Förderschwerpunkt sollte

grundsätzlich von solchen Maßnahmen abgesehen werden.

Beispiele für Verhaltensfälle, die zum Beförderungsausschluss berechtigen:

- Erhebliche Gefährdung oder Belästigung des Fahrers und der mitfahrenden Schüler,
- Beschädigung des Kfz,
- eigenmächtiges Öffnen der Türen während der Fahrt,
- aus dem Kfz werden Gegenstände geworfen oder herausgehalten. Melden Sie Vorfälle dieser Art umgehend der Schule. Bedenken Sie jedoch, dass Sie kein Züchtigungsrecht gegenüber den Kindern haben.

Melden Sie bitte Ihrem Unternehmer:

- festgestellte Mängel, insbesondere am Kfz,
- wenn nicht alle Schüler wegen mangelnder Platzkapazität mitgenommen werden konnten,
- wenn infolge zu starker Besetzung unzumutbare Platzverhältnisse auftreten,
- Abweichungen von der Streckenführung,
- besondere Gefahrenquellen für den Betrieb auf Fahrstrecken und an Haltestellen,
- häufig aufgetretene Schwierigkeiten beim Einsteigen vor oder nach Schulschluss,
- besonders auffälliges, sicherheitswidriges Verhalten von Schülern,
- den Beförderungsausschluss von Schülern.

Bitten Sie Ihren Unternehmer um Lösung des Problems, ggf. gemeinsam mit der Schule oder dem Träger für die Schülerbeförderung.

Übrigens:

- Ihr persönliches Wohlbefinden ist die beste Voraussetzung für sicheres Fahren.
- Deshalb: keine Medikamente, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen, nicht rauchen während der Fahrt, kein Alkohol, kein Fahrtantritt bei Verdacht auf Restalkohol.
- Sprechen Sie mit Ihrem Unternehmer, damit Sie an Seminaren zur Verbesserung der Schulbussicherheit teilnehmen können. Diese Seminare werden z. B. von den für die Schüler-Unfallversicherung zuständigen Trägern der öffentlichen Hand (GUVV, UK) und den für den Omnibusbetrieb zuständigen Berufsgenossenschaften angeboten.

Die Eltern sowie die mitfahrenden Kinder und Jugendlichen, die Ihnen anvertraut sind, werden Ihnen für die sichere Beförderung dankbar sein.



Freie und Hansestadt Hamburg

Finanzbehörde

Finanzbehörde Hamburg, Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg

Elite Traffic GmbH
Lehfeld 17
21029 Hamburg

Hamburgweite Dienste und Organisation
Beschaffung und Strategischer Einkauf für Hamburg

Gänsemarkt 36
D - 20354 Hamburg

Telefon
Telefax

Per Upload im Bieterportal

Az.: 153-0/8

26.06.2020

Zuschlag gemäß § 58 Abs. 1 Vergabeverordnung – VgV

Beförderung von Schülerinnen und Schülern zur Schule und zum Schwimmunterricht auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg

Offenes Verfahren (EU) Nr. FB 2020000113

Ihr Angebot vom 06.04.2020; 15:22 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des obigen Vergabeverfahrens haben Sie der Finanzbehörde Ihr Angebot unterbreitet. Dafür danken wir Ihnen sehr.

Eine eingehende Prüfung aller Angebote sowie deren jeweilige individuelle Bewertung ist abgeschlossen und hat ergeben, dass Sie das wirtschaftlichste Angebot abgegeben haben für

- ***Teillos 1.3: Tour zwischen den Schulstandorten Schule Kirchwerder, Curslack und Seefeld***
- ***Teillos 3.1: Tour vom Gleisdreieck zu den Schulen Heidhorst und Mendelstraße mit Begleitung (sowie zurück)***
- ***Teillos 3.2: Tour vom Gleisdreieck zu den Schulen Sander Straße und Ernst-Henning-Straße mit Begleitung (sowie zurück).***

Die Finanzbehörde erteilt Ihnen daher den Zuschlag für die o. g. Teillose 1.3; 3.1 und 3.2.

Es gelten die von Ihnen angebotenen Preise als Festpreise, denen seitens des Auftragnehmers die zum Zeitpunkt der Leistung geltende Umsatzsteuer (Ust.) hinzuge-rechnet wird.

Die Vertragslaufzeit beginnt am 01.08.2020 und endet am 31.07.2022, mit Verlänge-rungsoption bis 12.07.2023.

Eine eingehende Prüfung aller Angebote für die Teillose 2.1; 2.2; 2.3; 2.4 sowie deren jeweilige individuelle Bewertung ist abgeschlossen und hat ergeben, dass Ihr Angebot für

- **Teillos 2.1: Fahrzeuge mit 8 bis 16 Fahrgastplätzen (Kleinbus)**
- **Teillos 2.2: : Fahrzeuge mit 27 bis 35 Fahrgastplätzen (Midibus)**

in die Rahmenvereinbarung aufgenommen wird.

Ihr Angebot befindet sich dabei bei

- **Teillos 2.1: auf dem zweiten Platz**
- **Teillos 2.2: auf dem vierten Platz.**

Hieraus erwächst Ihnen kein Anspruch auf die Erteilung von Einzelaufträgen, bestimmten Touren oder auf einen bestimmten Umfang an Beförderungs- oder Ergänzungsleistungen.

Es gelten die Preise Ihres Angebotes als Festpreise, denen die zum Zeitpunkt der Leistung geltende Umsatzsteuer (USt.) hinzuzurechnen ist.

Die Vertragslaufzeit beginnt am 01.08.2020 und endet am 31.07.2022, mit Verlängerungsoption bis 12.07.2023.

Die einzelnen Rechte und Pflichten ergeben sich aus Ihrem Angebot einschließlich der Vergabeunterlagen sowie unter Berücksichtigung und nach Maßgabe der Bieterinformationen und der Antworten auf Bieterfragen.

Nähere Einzelheiten zur Durchführung werden Ihnen von der Behörde für Schule und Berufsbildung mitgeteilt.

Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Parteien:
Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam. Die Freie und Hansestadt Hamburg kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn der Freien und Hansestadt Hamburg nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die Freie und Hansestadt Hamburg unzumutbar ist.

Mit freundlichen Grüßen

██████████

██████████



Freie und Hansestadt Hamburg

Finanzbehörde

Finanzbehörde Hamburg, Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg

Globetrotter GmbH
Harburger Str. 20
21224 Rosengarten

Hamburgweite Dienste und Organisation
Beschaffung und Strategischer Einkauf für Hamburg

- [REDACTED]
Gänsemarkt 36
D - 20354 Hamburg

Telefon [REDACTED]
Telefax [REDACTED]

Ansprechpartner: [REDACTED]

Per Upload im Bieterportal

Az.: 153-0/8

26.06.2020

Zuschlag gemäß § 58 Abs. 1 Vergabeverordnung – VgV

Beförderung von Schülerinnen und Schülern zur Schule und zum Schwimmunterricht auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg

Offenes Verfahren (EU) Nr. FB 2020000113

Ihr Angebot vom 06.04.2020; 17:48 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des obigen Vergabeverfahrens haben Sie der Finanzbehörde Ihr Angebot unterbreitet. Dafür danken wir Ihnen sehr.

Eine eingehende Prüfung aller Angebote sowie deren jeweilige individuelle Bewertung für die Teillose 2.2; 2.3 und 2.4 ist abgeschlossen und hat ergeben, dass Ihr Angebot für

- **Teillos 2.2: Fahrzeuge mit 27 bis 35 Fahrgastplätzen (Midibus)**
- **Teillos 2.3: Fahrzeuge mit 32 bis 57 Fahrgastplätzen (Reisebus)**
- **Teillos 2.4: Fahrzeuge mit bis 70 bis 90 Fahrgastplätzen (Doppeldecker)**

in die Rahmenvereinbarung aufgenommen wird.

Ihr Angebot befindet sich dabei bei

- **Teillos 2.2: auf dem ersten Platz**
- **Teillos 2.3: auf dem ersten Platz**
- **Teillos 2.4: auf dem ersten Platz.**

Hieraus erwächst Ihnen kein Anspruch auf die Erteilung von Einzelaufträgen, bestimmten Touren oder auf einen bestimmten Umfang an Beförderungs- oder Ergänzungsleistungen.

Es gelten die Preise Ihres Angebotes als Festpreise, denen die zum Zeitpunkt der Leistung geltende Umsatzsteuer (USt.) hinzuzurechnen ist.

Die Vertragslaufzeit beginnt am 01.08.2020 und endet am 31.07.2022, mit Verlängerungsoption bis 12.07.2023.

Die einzelnen Rechte und Pflichten ergeben sich aus Ihrem Angebot einschließlich der Vergabeunterlagen sowie unter Berücksichtigung und nach Maßgabe der Bieterinformationen und der Antworten auf Bieterfragen.

Nähere Einzelheiten zur Durchführung werden Ihnen von der Behörde für Schule und Berufsbildung mitgeteilt.

Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Parteien:

Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam. Die Freie und Hansestadt Hamburg kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn der Freien und Hansestadt Hamburg nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die Freie und Hansestadt Hamburg unzumutbar ist.

Mit freundlichen Grüßen



Freie und Hansestadt Hamburg

Finanzbehörde

Finanzbehörde Hamburg, Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg

Rope Reisen GmbH
Dieselstr. 4
24582 Wattenbek

Hamburgweite Dienste und Organisation
Beschaffung und Strategischer Einkauf für Hamburg

██████████
Gänsemarkt 36
D - 20354 Hamburg

Telefon ██████████
Telefax ██████████

Ansprechpartner: ██████████

Per Upload im Bieterportal

Az.: 153-0/8

26.06.2020

Zuschlag gemäß § 58 Abs. 1 Vergabeverordnung – VgV

Beförderung von Schülerinnen und Schülern zur Schule und zum Schwimmunterricht auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg

Offenes Verfahren (EU) Nr. FB 2020000113

Ihr Angebot vom 06.04.2020; 17:07 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des obigen Vergabeverfahrens haben Sie der Finanzbehörde Ihr Angebot unterbreitet. Dafür danken wir Ihnen sehr.

Eine eingehende Prüfung aller Angebote sowie deren jeweilige individuelle Bewertung ist abgeschlossen und hat ergeben, dass Sie das wirtschaftlichste Angebot abgegeben haben für

- **Teillos 1.1:** **Tour zur Schule Gumbrechtstraße**
- **Teillos 1.2:** **Tour von Schule Moorburg zur Schule Arp-Schnitger-Steg**
- **Teillos 3.3:** **Tour vom Gleisdreieck zur Schule Fünfhausen Warwisch (sowie zurück)**
- **Teillos 3.4:** **Tour vom Gleisdreieck zur Schule Ochsenwerder (sowie zurück)**

Die Finanzbehörde erteilt Ihnen daher den Zuschlag für die o. g. Teillose 1.1; 1.2; 3.3 und 3.4.

Es gelten die von Ihnen angebotenen Preise als Festpreise, denen seitens des Auftragnehmers die zum Zeitpunkt der Leistung geltende Umsatzsteuer (Ust.) hinzuge-rechnet wird.

Die Vertragslaufzeit beginnt am 01.08.2020 und endet am 31.07.2022, mit Verlänge-rungsoption bis 12.07.2023.



Freie und Hansestadt Hamburg

Finanzbehörde

Finanzbehörde Hamburg, Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg

Vineta Stormarn
Segeberger Landstr. 2b
24145 Kiel

Hamburgweite Dienste und Organisation
Beschaffung und Strategischer Einkauf für Hamburg

■■■■■■■■■■
Gänsemarkt 36
D - 20354 Hamburg

Telefon ■■■■■■■■■■
Telefax ■■■■■■■■■■

Ansprechpartner: ■■■■■■■■■■

Per Upload im Bieterportal

Az.: 153-0/8

26.06.2020

Zuschlag gemäß § 58 Abs. 1 Vergabeverordnung – VgV

Beförderung von Schülerinnen und Schülern zur Schule und zum Schwimmunterricht auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg

Offenes Verfahren (EU) Nr. FB 2020000113

Ihr Angebot vom 06.04.2020; 20:37 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des obigen Vergabeverfahrens haben Sie der Finanzbehörde Ihr Angebot unterbreitet. Dafür danken wir Ihnen sehr.

Eine eingehende Prüfung aller Angebote sowie deren jeweilige individuelle Bewertung ist abgeschlossen und hat ergeben, dass Ihr Angebot für

- **Teillos 2.2: Fahrzeuge mit 27 bis 35 Fahrgastplätzen (Midibus)**
- **Teillos 2.3: Fahrzeuge mit 32 bis 57 Fahrgastplätzen (Reisebus)**
- **Teillos 2.4: Fahrzeuge mit bis 70 bis 90 Fahrgastplätzen (Doppeldecker)**

in die Rahmenvereinbarung aufgenommen wird.

Ihr Angebot befindet sich dabei bei

- **Teillos 2.2: auf dem zweiten Platz**
- **Teillos 2.3: auf dem dritten Platz**
- **Teillos 2.4: auf dem zweiten Platz.**

Hieraus erwächst Ihnen kein Anspruch auf die Erteilung von Einzelaufträgen, bestimmten Touren oder auf einen bestimmten Umfang an Beförderungs- oder Ergänzungsleistungen.

Es gelten die Preise Ihres Angebotes als Festpreise, denen die zum Zeitpunkt der Leistung geltende Umsatzsteuer (USt.) hinzuzurechnen ist.

Die Vertragslaufzeit beginnt am 01.08.2020 und endet am 31.07.2022, mit Verlängerungsoption bis 12.07.2023.

Die einzelnen Rechte und Pflichten ergeben sich aus Ihrem Angebot einschließlich der Vergabeunterlagen sowie unter Berücksichtigung und nach Maßgabe der Bieterinformationen und der Antworten auf Bieterfragen.

Nähere Einzelheiten zur Durchführung werden Ihnen von der Behörde für Schule und Berufsbildung mitgeteilt.

Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Parteien:

Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam. Die Freie und Hansestadt Hamburg kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn der Freien und Hansestadt Hamburg nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die Freie und Hansestadt Hamburg unzumutbar ist.

Mit freundlichen Grüßen
